



STADTAMT GMUNDEN

Präsidialabteilung
A-4810 Gmunden, Rathausplatz 1

Telefon: (07612) 794-0
Fax: (07612) 794/258
E-Mail: stadtamt@gmunden.ooe.gv.at
<http://www.gmunden.at>

Zahl: 001/1
Datum: 10. Januar 2017
Bearbeiter: Schögl Monika
Telefon: 07612/794-202
Fax: 07612/794-209
E-Mail monika.schoegl@gmunden.ooe.gv.at
Sitzungsnummer: GR/2016/07

PROTOKOLL

der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates im Rathaussaal Gmunden.

Datum: 15.12.2016 Beginn: 17:00 Uhr Ende: 22:45 Uhr

Anwesend sind:

1. Krapf Stefan, Bgm. Mag.phil
2. Schlair Wolfgang, Vzbgm. Dipl.-Ing. (FH)
3. Höpoltsecker Thomas Michael, StR.
4. Apfler Martin, StR. Mag.
5. Schönleitner Irene, StR.in
6. Frostel, MSc. Michael, StR.
7. Friedrichsberg Theresa-Caroline, GR.in
8. Schneditz-Bolfras Michael Savo Oskar, GR Dr.iur.
9. Andeßner Manfred, GR
10. John Siegfried, GR
11. Thallinger Auguste, GR.in
12. Reingruber Manfred, GR
13. Bergthaler Karl, GR Mag. Dr.iur
14. Weichselbaumer Michael, GR
15. Vesely Recte Riha Bettina Sibylle, GR.in Vertretung für Herrn GR Johannes Bammingner
16. Kosma Hans-Peter, GR Vertretung für Herrn GR MBA Franz Rudolf Moser
17. Aigner Franz Josef, GR Vertretung für Frau Dir.in GR.in Elke Maria Peganz
18. Hoff Kurt Claudius, GR Dipl.-Ing. Vertretung für Herrn GR Maximilian Attwenger
19. Reiter Ulrike Eva, GR.in Vertretung für Herrn GR Mag. Maximilian Löberbauer

20. Laherstorfer Christiana, GR.in Vertretung für Frau GR.in Jane Beryl Simmer, MBA
21. Enzmann Beate, Vzbgm.
22. Colli Günther, GR KR
23. Trieb Peter Josef, GR
24. Fritz Dina, GR.in Mag.iur
25. Pollak Georg Helmut, GR
26. Auer Elisabeth, GR.in
27. Hochegger Helmut, GR
28. Auer Erich, GR
29. Medl Markus, GR Vertretung für Herrn GR Stefan Gärber
30. Wiesauer Astrid Maria, GR.in Vertretung für Herrn StR. Wolfgang Sageder
31. Kaßmannhuber Reinhold, StR. Dipl.-Ing.
32. Hausherr Rosina, GR.in
33. Hecht Andreas Georg Rudolf, GR Dr.med.vet
34. Pucher Franz, GR Mag. Vertretung für Frau GR.in Margit Drack
35. Sperrer Josef, GR Dipl.-Ing.
36. Bors Johanna, GR.in Mag.a
37. Mülner Andreas Herbert, GR Vertretung für Herrn GR Dipl.-Ing. Otto Kienesberger

Es wird ersucht, dem Dringlichkeitsantrag stattzugeben.

Beschluss: mehrheitlich genehmigt (TO-Pkt. 55)

34 JA-Stimmen: ÖVP (20), FPÖ (5), SPÖ (5), BIG (4)

3 Gegenstimmen: GRÜNE (3): GR DI Sperrer, GR.ⁱⁿ Mag.^a Bors, GR Mülner Andreas

Bgm. Mag. Krapf bringt weiters einen von allen Fraktionen eingebrachten Dringlichkeitsantrag zur Verlesung und ersucht um Abstimmung, ob dieser Tagesordnungspunkt auf die heutige Gemeinderatssitzung aufgenommen wird:

DRINGLICHKEITSANTRAG

bezüglich der Aufnahme eines Tagesordnungspunktes in der Tagesordnung der 7. Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gmunden am 15. Dezember 2016.

Gemäß § 46 Absatz 3 der Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. wird um Aufnahme folgenden Tagesordnungspunktes ersucht:

Beratung und Beschlussfassung über die Erstellung von Bebauungsrichtlinien für die Stadt Gmunden;

Begründung:

Die Bautätigkeiten in Gmunden nehmen massiv zu und zahlreiche Bauprojekte erregen bei den Anrainern und der Bevölkerung Unmut und Unzufriedenheit. Ein Kompromiss zwischen den Interessen der Bauträger und Investoren und den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern ist für die Stadtplanung schwierig zu erreichen. Zukunftsorientierte Projekte sollten nicht verhindert werden; die Erhaltung des Stadtbildes von Gmunden fordert jedoch eine sensible Vorgehensweise bei der Bewilligung von Bauprojekten. Gerade in letzter Zeit hat sich der Eindruck bei den Beteiligten verstärkt, dass es zu wenige konkrete Richtlinien bei der Bautätigkeit gibt. Dem sollte durch Erarbeitung bzw. Überarbeitung von Bebauungsgrundlagen entgegengewirkt werden.

Es wird ersucht, dem Dringlichkeitsantrag stattzugeben.

Beschluss: einstimmig genehmigt (TO-Pkt. 56)

Bgm. Mag. Krapf erklärt, dass **TO-Pkt. 52.5.** „Beratung und Beschlussfassung über die Verordnung eines "Halten und Parken verboten ausgenommen Berechtigte" auf 16 Stellplätze am "Kapuzinerparkplatz", entlang der Baumallee, nördlich des Klostergebäudes“ **von der Tagesordnung abgesetzt wird.**

StR. Mag. Apfler berichtet, dass im Bereich Michlgründe und Kapuzinerparkplatz viele Wünsche nach „Berechtigten-Parken“ vorliegen und daher Überlegungen angestellt wurden, diese auszuweiten. Er verweist in diesem Zusammenhang auf das Bauvorhaben der Raiffeisenbank Salzkammergut und erklärt, dass die Gespräche mit der Bank hins. Parkplätze noch abzuwarten sind und diese Angelegenheit auch noch nicht im Verkehrsausschuss behandelt wurde.

Wird zur Kenntnis genommen.

Bgm. Mag. Krapf geht in der Folge zur Tagesordnung über.

Tagesordnung:

- 1 . Nachwahl in Ausschüsse durch die ÖVP-Gemeinderatsfraktion;
- 2 . Nachwahl in Ausschüsse durch die BIG-Gemeinderatsfraktion;
- 3 . Nachwahl in Ausschüsse durch die GRÜNE-Gemeinderatsfraktion;
- 4 . Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag 2017;
- 5 . Beratung und Beschlussfassung über den mittelfristigen Finanz- und Investitionsplan 2017-2021;
- 6 . Kenntnisnahme des Berichtes des Obmannes des Prüfungsausschusses der Stadtgemeinde Gmunden betreffend der am 13. Oktober 2016 und am 24. November 2016 abgehaltenen 7. und 8. Sitzung;
- 7 . Beschlussfassung des Prüfberichtes der 7. Sitzung des Prüfungsausschusses;
- 8 . Beschlussfassung des Prüfberichtes der 8. Sitzung des Prüfungsausschusses;
- 9 . Behandlung der Berichte des Rechnungshofes über Beschaffungsprozesse von Bauleistungen der Stadtgemeinde Gmunden und der Verein zur Förderung der Stadtgemeinde Gmunden & Co KG im Zeitraum 2009 bis 2014;
- 10 . Kenntnisnahme des Prüfberichtes der Bezirkshauptmannschaft Gmunden über den Voranschlag 2016;
- 11 . Kenntnisnahme des Prüfberichtes der Bezirkshauptmannschaft Gmunden über den Nachtragsvoranschlag 2016;
- 12 . Beratung und Beschlussfassung über den Finanzierungsplan gemäß § 86 der Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. für die Beschaffung einer neuen Einsatzbekleidung für die FF Gmunden;
- 13 . Beratung und Beschlussfassung über einen Finanzierungsplan für den Kanalbauabschnitt XXIV;
- 14 . Beratung und Beschlussfassung über einen Finanzierungsplan für den Kanalbauabschnitt XXV;
- 15 . Beratung und Beschlussfassung über den Finanzierungsplan gemäß § 86 der Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. für das Projekt "Verbauung Auingerbachl";
- 16 . Beratung und Beschlussfassung über die Aufnahme eines Kassenkredites in der Höhe von € 9.000.000,00 bei der Allgemeinen Sparkasse OÖ., Geschäftsstelle Gmunden, für die Städt. Hauptkasse Gmunden für das Finanzjahr 2017;
- 17 . Beratung und Beschlussfassung über die Aufnahme eines Kassenkredites in der Höhe von € 2.000.000,00 bei der Raiffeisenbank Salzkammergut, 4810 Gmunden, für die Städt. Hauptkasse Gmunden für das Finanzjahr 2017;
- 18 . Beratung und Beschlussfassung über die Aufnahme eines Kassenkredites in der Höhe von € 350.000,00 bei der Oberbank AG, 4810 Gmunden, für die Städt. Hauptkasse Gmunden für das Finanzjahr 2017;
- 19 . Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer neuen Kanalgebührenordnung ab 01. Jänner 2017;
- 20 . Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer neuen Wassergebührenordnung ab 01. Jänner 2017;
- 21 . Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer neuen Friedhofgebührenordnung ab 01. Jänner 2017;
- 22 . Beratung und Beschlussfassung über die Festsetzung der Grundsteuerhebesätze und der Hundebgabe für das Haushaltsjahr 2017;
- 23 . Beratung und Beschlussfassung über die Anpassung der Stundensätze für Gemeindebedienstete ab 01. Jänner 2017;
- 24 . Beratung und Beschlussfassung über die Anpassung von Tarifen des OÖ Verkehrsverbundes ab 01. Jänner 2017;

- 25 . Beratung und Beschlussfassung über die Anpassung der Grundbenützungsentgelte ab 01. Jänner 2017 bzw. über die Schaffung eines neuen Regulatives der Grundbenützungsentgelte ab 01. Jänner 2018;
- 26 . Beratung und Beschlussfassung über die Anpassung der Tarife für die "Sozialen Dienste" ab 01. Jänner 2017;
- 27 . Beratung und Beschlussfassung über die Schaffung einer neuen Tarifordnung für den evangelischen Friedhof Gmunden ab 01. Jänner 2017;
- 28 . Beratung und Beschlussfassung über die Schaffung einer Feuerwehrgebührenordnung bzw. die Anpassung von Feuerwehrentgelten ab 01. Jänner 2017;
- 29 . Beratung und Beschlussfassung über die Schaffung einer neuen Lustbarkeitsabgabeordnung ab 01. Jänner 2017;
- 30 . Beratung und Beschlussfassung über die Schaffung bzw. Änderung von privatrechtlichen Entgelten (Eishalle, Stadttheater, allgem. Dienstleistungen) ab 01. Jänner 2017;
- 31 . Beratung und Beschlussfassung über eine Änderung des Flächenwidmungsplanes bzw. Umwidmung der Parz. 211/28, KG. Schlagen, von dzt. eingeschränkten gemischten Baugebiet in Betriebsbaugebiet, überlagert mit einer Schutz- oder Pufferzone im Bauland, (SP 12) auf der Liegenschaft Koaserbauerstraße 2 (ehem. Windischbauer) - endgültige Beschlussfassung;
- 32 . Beratung und Beschlussfassung betreffend die Änderung des Flächenwidmungsplanes bzw. Umwidmung der Parz. 218/14, KG. Ort-Gmunden, Liegenschaft Druckereistraße 27 (Fliesen Dopf) von dzt. eingeschränktes gemischtes Baugebiet unter Ausschluss betriebsfremder Wohnungen in Geschäftsgebiet mit einer GVF v. 800 m², unter Ausschluss der Waresegmente Bekleidung, Lebensmittel u. Sportartikel - Einleitung des Verfahrens;
- 33 . Beratung und Beschlussfassung betreffend die Änderung des Flächenwidmungsplanes bzw. Umwidmung der Parz. Teil 164/1 u. 164/4, .127, KG. Traunstein, v. dzt. Grünland bzw. Wald in Sondergebiet des Baulandes "Bergrettung" - endgültige Beschlussfassung;
- 34 . Beratung und Beschlussfassung betreffend die Änderung des Bebauungsplanes "Bahnhofstraße" Nr. D-2-1- hinsichtlich der Liegenschaften Stelzhammerstraße 2 u. 4 - endgültige Beschlussfassung;
- 35 . Beratung und Beschlussfassung über die Erstellung des Bebauungsplanes Rotes Kreuz, Nr. G-6-1 - endgültige Beschlussfassung;
- 36 . Beratung und Beschlussfassung über eine Änderung des Bebauungsplanes Nr. O1-II "Klosterplatz-ehem. Forstamt" - endgültige Beschlussfassung;
- 37 . Beratung und Beschlussfassung über die Erstellung des Bebauungsplanes "Traunsteinstraße 31-37" Nr. O-7-2 - Einleitung des Verfahrens;
- 38 . Beratung und Beschlussfassung betreffend die Änderung des Bebauungsplanes "Altstadt" Nr. E-3-III, iZm. einer Aufstockung des Hauses Theatergasse 11 - endgültige Beschlussfassung;
- 39 . Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Gestattungsvertrages betreffend der Nutzung der B120 (Traunbrücke) durch die stadt.regio.tram Gmunden;
- 40 . Beratung und Beschlussfassung über die Annahme einer Vereinbarung mit dem Verein "Pro Gmundner Straßenbahn" über die finanzielle Förderung von Projektbestandteilen des Projekts stadt.regio.tram zu Gunsten der Stadtgemeinde;
- 41 . Beratung und Beschlussfassung über das Ansuchen von Frau Margund Lössl, Gmunden, An der Traunbrücke 9, um Verkauf eines Grundstreifens entlang der Linzerstraße im Ausmaß von 4 m² als Grenzbereinigung;
- 42 . Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Mietvertrages mit der VFI der Stadtgemeinde Gmunden & CoKG für die Grundstücke im Bereich des ehemaligen Seebahnhofes, Gst 227/1, 227/2 sowie 227/3, KG Traundorf, im Ausmaß von 11.398 m²;
- 43 . Beratung und Beschlussfassung betreffend den Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages zwischen den Ehegatten Haas und der Stadtgemeinde Gmunden;

- 44 . Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages betreffend die Verlegung der Hauptwasserleitung auf Grst. Nr. 242/2, EZ 233, KG Traundorf (Mag. Reinhard und Heidemarie Keplinger);
- 45 . Beratung und Beschlussfassung über die nachträgliche grundbücherliche Übertragung des gemeindeeigenen Gst. 355/11, Grundbuch 42156 Schlagen, als Tauschfläche;
- 46 . Beratung und Beschlussfassung über die Genehmigung der Teilrechtsfähigkeit der NMS Gmunden-Stadt;
- 47 . Beratung und Beschlussfassung über den Beitritt zur Stadt-Umland-Region Gmunden;
- 48 . Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Förderungsrichtlinien, Schwerpunktprogramm der Stadt Gmunden - Gründungssubvention;
- 49 . Beratung und Beschlussfassung betreffend der Entwicklung eines strukturierten Bürgerbeteiligungsmodells;
- 50 . Beratung und Beschlussfassung hinsichtlich Abschluss einer Teilnahmevereinbarung zur Re-Auditierung "Familienfreundliche Gemeinde";
- 51 . Beratung und Beschlussfassung über den eingebrachten Antrag der BIG-Gemeinderatsfraktion, dass sämtliche im Eigentum der Verein zur Förderung der Infrastruktur der Stadtgemeinde Gmunden & Co KG befindlichen Liegenschaften ab sofort nur mit einer 2/3-Mehrheit des Gemeinderates veräußert bzw. belastet werden können;
- 52 . Verkehrsangelegenheiten:
 - 52.1 . Beratung und Beschlussfassung zur Verordnung einer Sperrfläche auf der Kreuzung Schlagenstraße - An der Pferdeeisenbahn, um den Kreuzungsbereich von Verparkungen frei zu halten;
 - 52.2 . Beratung und Beschlussfassung zur Verordnung einer Sperrfläche im Bereich "Am Hochkogel" Nr. 39 und Nr. 37;
 - 52.3 . Beratung und Beschlussfassung über die Errichtung eines Halte- und Parkverbotes auf der Heraklstraße (gegenüber Arbeiterkammer) von Haus Nr. 26 bis Nr. 30;
 - 52.4 . Beratung und Beschlussfassung über die Neuverordnung eines beidseitigen Halte- und Parkverbotes mit Abschleppzone ausgenommen markierte Parkplätze, in der Lerchenfeldgasse;
 - 52.5 . Beratung und Beschlussfassung über die Verordnung eines "Halten und Parken verboten ausgenommen Berechtigte" auf 16 Stellplätze am "Kapuzinerparkplatz", entlang der Baumallee, nördlich des Klostergebäudes; **(wurde vor Eingang in die Tagesordnung abgesetzt)**
 - 52.6 . Beratung und Beschlussfassung über eine Neuverordnung einer Kurzparkzone - Parkdauer 45 Minuten mit Parkscheibe in der Hermann Springer-Straße;
- 53 . Personelles;
 - 53.1 . Änderung Dienstpostenplan;
- 54 . Berichte des Bürgermeisters;
- 55 . Beratung und Beschlussfassung über die Verordnung einer gebührenpflichtigen und gebührenfreien Kurzparkzone im Stadtgebiet aufgrund der Bauarbeiten zur Errichtung der stadt.regio.tram;
- 56 . Beratung und Beschlussfassung über die Erstellung von Bebauungsrichtlinien für die Stadt Gmunden;
- 57 . Allfälliges;

Beratung:

1. Nachwahl in Ausschüsse durch die ÖVP-Gemeinderatsfraktion;

Bgm. Mag. Krapf:

Die ÖVP-Gemeinderatsfraktion hat einen schriftlichen Antrag gemäß § 33 der Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. betreffend Änderungen in folgende Ausschüssen eingebracht:

Ausschuss für Sicherheitsangelegenheiten:

GR Maximilian Attwenger anstelle Mag.^a Katharina Mizelli als Obfrau-Stellvertreter

GR Peter Seifert anstelle GR Maximilian Attwenger als Mitglied

GR.ⁱⁿ Dir.ⁱⁿ Elke Peganz anstelle GR Peter Seifert als Ersatz-Mitglied

Prüfungsausschuss:

GR.ⁱⁿ Auguste Thallinger anstelle Mag.^a Katharina Mizelli als Mitglied

Jagdausschuss:

GR Ing. Fritz Förstl anstelle Mag.^a Katharina Mizelli als Mitglied

GR Michael Weichselbaumer anstelle GR. Ing. Fritz Förstl als Ersatz-Mitglied

Sozialhilfeverband:

GR Manfred Andeßner anstelle Mag.^a Katharina Mizelli als Mitglied

GR.ⁱⁿ Theresa-Caroline Friedrichsberg anstelle GR Manfred Andeßner als Ersatz-Mitglied

Gemäß § 52 Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. ist über jede Wahl des Gemeinderates geheim abzustimmen, es sei denn, dass ein anderer Abstimmungsmodus einstimmig beschlossen wird.

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, über die Tagesordnungspunkte 1) bis 3) – es handelt sich hierbei um Wahlen in Ausschüsse - nicht geheim, sondern durch Erheben der Hand abzustimmen.

Der **gesamte Gemeinderat** wird um ein Zeichen mit der Hand gebeten.

Beschluss: einstimmig genehmigt

Für diese Nachwahl sind nach den Bestimmungen der Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. **nur** die Mitglieder der **ÖVP-Gemeinderatsfraktion** stimmberechtigt.

Antrag:

Die **Mitglieder der ÖVP-Gemeinderatsfraktion** werden ersucht, ein Zeichen mit der Hand zu geben, wenn sie damit einverstanden sind, dass die oben angeführten Personen in die einzelnen Ausschüsse gewählt werden.

Beschluss: einstimmig genehmigt

2. Nachwahl in Ausschüsse durch die BIG-Gemeinderatsfraktion;

Bgm. Mag. Krapf:

Die BIG-Gemeinderatsfraktion hat einen schriftlichen Antrag gemäß § 33 der Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. betreffend Änderung in folgendem Ausschuss eingebracht:

Ausschuss für Liegenschafts-, Wohnungs- und Friedhofsangelegenheiten:

GR Mag. Franz Pucher anstelle von Friederike Reiter als Ersatzmitglied

Für diese Nachwahl sind nach den Bestimmungen der Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. **nur** die Mitglieder der **BIG-Gemeinderatsfraktion** stimmberechtigt.

Antrag:

Die **Mitglieder der BIG-Gemeinderatsfraktion** werden ersucht, ein Zeichen mit der Hand zu geben, wenn sie damit einverstanden sind, dass GR Mag. Franz Pucher in den Ausschuss für Liegenschafts-, Wohnungs- und Friedhofsangelegenheiten gewählt wird.

Beschluss: einstimmig genehmigt

3. Nachwahl in Ausschüsse durch die GRÜNE-Gemeinderatsfraktion;

Bgm. Mag. Krapf:

Die Grüne-Gemeinderatsfraktion hat einen schriftlichen Antrag gemäß § 33 der Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. betreffend Änderung in folgendem Ausschuss eingebracht:

Ausschuss für Verkehrs- und Mobilitätsangelegenheiten:

GR DI Otto Kienesberger anstelle von GR.ⁱⁿ Monika König als Ersatz-Berater

Für diese Nachwahl sind nach den Bestimmungen der Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. nur die Mitglieder der **GRÜNEN-Gemeinderatsfraktion** stimmberechtigt.

Antrag:

Die **Mitglieder der GRÜNEN-Gemeinderatsfraktion** werden ersucht, ein Zeichen mit der Hand zu geben, wenn sie damit einverstanden sind, dass GR DI Otto Kienesberger in den Ausschuss für Verkehrs- und Mobilitätsangelegenheiten gewählt wird.

Beschluss: einstimmig genehmigt

4. Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag 2017;

StR. Höpolseder führt aus:

Die Budgeterstellung für 2017 war eine große Herausforderung. Die Rahmenbedingungen sind immer noch sehr schwierig, trotzdem ist es uns gelungen, auch im kommenden Jahr ein ausgeglichenes Budget zu schaffen. Daher möchte ich mich gleich zu Beginn bei allen politischen Verantwortlichen für ihr Verständnis bedanken – weil natürlich nicht alles geht, was gewünscht wird – bedanken möchte ich mich aber auch bei der Finanzabteilung rund um Peter Buchegger und Hubert Vogl, die in tagelanger Arbeit das Budget erstellt haben.

Jetzt zu den Details:

Die Erstellung des Voranschlages war geprägt von kräftig steigenden Kosten im Bereich der Gemeindebeiträge wie dem Krankenanstaltensprengelbeitrag und der Sozialhilfverbandsumlage und der zu erwartenden stagnierenden Einnahmen bei den Ertragsanteilen und der Kommunalsteuer. Leider ist die Zahl der Hauptwohnsitze in Gmunden von 2014 auf 2015 unter dem OÖ-Schnitt von 1 % gewachsen. Da die Ertragsanteile größtenteils aufgrund der Einwohnerzahl aufgeteilt werden, können wir leider mit keinen großen Sprüngen rechnen, sind aber zuversichtlich, die budgetierten Zahlen zu erreichen. Zusätzlich wurde für den Finanzausgleich ab 01.01.2017 erst am 07.11.2016 eine Einigung erzielt, wodurch wir leider noch keine Informationen haben, wie in Zukunft die Ertragsanteile im Detail auf die einzelnen Länder und Gemeinde verteilt werden. Wir müssen uns aber darauf vorbereiten, dass wir – nicht zuletzt aufgrund unserer guten Finanzkraft - dabei wahrscheinlich nicht zu den Gewinnern zählen werden. Bei der Kommunalsteuer gehen wir von stagnierenden Einnahmen aus, hier wird es großer Anstrengungen bedürfen, ein Abwandern heimischer Betriebe in Zukunft zu verhindern.

Bei den Tarifen der Gebühren und Entgelten wurden größtenteils nur Indexanpassungen vorgenommen, die Grundbenützungstarife wurden zudem der Marktsituation angepasst und pauschal um 5 % erhöht. Die Wasser- und Müllgebühren werden nicht erhöht, die Kanalbenützungsg Gebühr muss um 7 Cent/m³ an die Mindestgebühr des Landes OÖ angepasst werden. Dies deshalb, weil nur jene Gemeinden beantragte Bedarfszuweisungen erhalten, die auch den Mindesttarif des Landes verrechnen.

Das Voranschlagsvolumen von Einnahmen und Ausgaben im ordentlichen Haushalt beläuft sich für das Jahr 2017 auf je € **45.400.000,00**. Das Voranschlagsvolumen im außerordentlichen Haushalt sieht Einnahmen von € **4.165.000,00**, Ausgaben von € **6.115.000,00** und somit einen Fehlbetrag von € **1.950.000,00** vor. Die größten Brocken auf der Ausgabenseite des ordentlichen Haushaltes sind dabei:

- € 12,0 Millionen Personalkosten + Pensionsbeiträge
- € 7,8 Millionen Gemeindeanteil für Krankenanstalten und Sozialhilfverband
- € 1,4 Millionen Landesumlage
- € 1,0 Million Öffentlicher Verkehr inkl. Tilgung Stadt-Regio-Anteil
- € 1,0 Million Anteil an der Verbandskläranlage samt Tilgung

Bei den Einnahmen stellen die Bundesertragsanteile samt Getränkesteuerausgleich und den sonstigen Abgeltungen mit immerhin rd. € **12,4 Millionen** die größte Position dar. Bei der Kommunalsteuer

haben wir mit **€ 6,6 Millionen** vorsichtig kalkuliert, zumal wir in den letzten Jahren ein sehr hohes Niveau erreicht haben.

Investitionen:

Für Investitionen sind für nächstes Jahr im ordentlichen und außerordentlichen Haushalt insgesamt **€5 Millionen** eingeplant. Im Voranschlag des Vereines zur Förderung der Infrastruktur KG sind Investitionen von **€ 210.000,00** enthalten, somit sind für 2017 Investitionen von insgesamt **€ 5,2 Millionen** veranschlagt, die die heimische Wirtschaft dringend benötigt. Die größten Investitionen betreffen dabei die Infrastruktur der Stadt:

- € 1,8 Millionen: Kanal- und Wasserbauarbeiten (Diverse Sanierungen und Instandhaltungen der Ortskanalisation, Wasserversorgung von insgesamt 2,3 km Leitungsneuerlegung)
- € 1,3 Millionen für die Sanierung der Gmundner Tennishalle und der SEP-Arena
- € 500.000,00: Sanierung der Gemeindestraßen inklusive Grundankäufe für die Durchbindung der Spange Pinsdorf und Sanierung des Gehsteiges Engelhof.
- € 290.000,00: Verbauung Auingerbachl (dringend notwendiger Schutz der Anrainer vor Überflutungen bei Unwettern)
- € 200.000,00: Projekte für die Wildbachverbauung
- € 185.000,00: Monitoringsystem Gschlifgraben zur Überwachung und Aufzeichnung von Bewegungen, um rechtzeitig Maßnahmen zu setzen.
- € 90.000,00: Neugestaltung Esplanade/Rathausplatz (Weiterführung Bürgerbeteiligungsprozess und Architektenwettbewerb)
- € 50.000,00 – Projektentwicklung Schloss Ort (Neugestaltung Innenhofboden, Überdachung des Innenhofes, Beleuchtung).
- € 70.000,00 – Planungskosten für Neugestaltung Parkplatz beim Sportzentrum, der Parkplatz beim Sportzentrum ist einer Bezirkshauptstadt nicht würdig, hier haben wir dringenden Handlungsbedarf, wenngleich wir wissen, wie teuer das wird.

Förderungen und Subventionen:

Dazu möchte ich festhalten, dass wir unsere vielen Vereine, Verbände und Institutionen auch weiterhin in gewohnter Weise unterstützen und ihnen auch in Zukunft ein verlässlicher Partner sein werden. Sie leisten hervorragende Arbeit – vor allem auch im Jugendbereich – und sie sind Garanten dafür, dass die Ehrenamtlichkeit auch in Zukunft erhalten bleibt. Ohne Ehrenamtlichkeit wäre unsere Gesellschaft nämlich um vieles ärmer. Wir unterstützen aber nicht nur Kultur- und Sportvereine, sondern auch für unsere Stadt so wichtige Institutionen wie das Rote Kreuz und die Bergrettung. Für den Neubau der Rot-Kreuz-Zentrale im nächsten Jahr haben wir € 20.000,00 vorgesehen, für die Verlegung der Bergrettung und die damit verbundene notwendige Sanierung der gemeindeeigenen Liegenschaft in der Traunsteinstraße stehen ebenso Mittel bereit. Wir fördern umweltbewusste Verkehrsmittel wie das Elektroshuttle „Unterm Stein“ und gehen beim Ankauf eines neuen Dienstautos – eines Elektroautos eines heimischen Autohändlers - mit gutem Beispiel voran.

Im Sozialbereich haben wir den Heizkostenzuschuss mit € 60.000,00 unverändert belassen und auch der Sozialfonds wurde wieder mit € 16.000,00 dotiert. Für Organisationen wie die Lebenshilfe, die Tagesmütter oder anderer Sozialer Vereine sind ebenfalls ausreichend Mittel vorgesehen, dies gilt ebenso für Kindergärten, Spielgruppen und Horte, bei denen keinerlei Einsparungen vorgenommen werden.

Wir wollen im nächsten Jahr auch bei Veranstaltungen wieder Akzente setzen, dafür unterstützen wir den aus unserer Stadt nicht mehr wegzudenkenden „Schlösseradvent“, die Pfingstkonzerte von FLOORO, die Helidays mit dem Hafengeburtstag, das Musical Projekt „Sofies Welt“, die Gmundner Festwochen, das Schiffsländefest, die Salzkammergutmesse im Toskana, die Segelwoche im Mai, die Bridgetage in Gmunden – uvm. Für das Jugendzentrum Checkpoint sind € 24.000,00 budgetiert – eine wichtige Anlaufstelle für junge Leute – zudem wären viele Veranstaltungen ohne die Mithilfe dieser jungen Leute nur mehr sehr schwer durchzuführen, wir haben € 4.000,00 für die 4 höheren Schulen in Gmunden vorgesehen, wenn sie im nächsten Jahr den Maturaball in unserer Stadt abhalten. Wir unterstützen Studenten, wenn sie ein Auslandssemester starten und für Studentengutscheine sind € 15.000,00 vorgesehen.

Wirtschaftsförderung:

Die heimische Wirtschaft trägt im nächsten Jahr mit rd. € 6,6 Mio. an Kommunalsteuer wesentlich zu den kommunalen Einnahmen bei. Ihr wird die Stadtgemeinde Gmunden auch in Zukunft einen sehr hohen Stellenwert beimessen. Das Budget der Wirtschaftsstelle wurde trotz der nunmehr fortgeschrittenen Baumaßnahmen im Zuge der Stadt-Regio-Tram-Durchbindung nicht reduziert, um auch weiterhin eine optimale Abwicklung der vielen tollen Aktivitäten zu gewährleisten. In diesem Budgetposten

ist auch die Gründersubvention für Betriebe, die sich in der Innenstadt ansiedeln mit € 50.000,00 (davon € 10.000,00 gedeckelt für Neuansiedlungen), sowie die versprochene Sonderförderung für die Anrainerbetriebe der Stadt-Regio-Trasse im Betrag von € 30.000,00 enthalten. Zudem haben wir einen Parkmünzenzuschuss von € 5.000,00 und eine Kommunalsteuerförderung von € 20.000,00 budgetiert.

Darlehensaufnahmen:

Für 2017 betragen die geplanten Darlehensaufnahmen € 1.000.000,00 und diese werden zur Finanzierung von Wasser- und Kanalarbeiten benötigt. Somit stehen Darlehensaufnahmen für belastende Schulden für die Stadtgemeinde und die KG in Höhe von € 1.000.000,00, Tilgungen in Höhe von knapp € 2.000.000,00 gegenüber und der Darlehensstand kann um rd. € 1.000.000,00 reduziert werden. Der Schuldenstand beträgt somit am Jahresende 2017 bei den belastenden Fremdmitteln rd. € 22.158.000,-, bei den nicht belastenden Darlehen € 465.000,00. Die KG weist Schulden von € 4.328.000,00 aus.

Das ergibt einen Gesamtschuldenstand von rd. € 26,9 Millionen und somit seit 2016 eine Gesamtdarlehensreduktion von immerhin € 3 Millionen. Ich denke, dass wir hier auf einem guten Weg sind, wir werden aber auch in Zukunft mit Nachdruck daran arbeiten, diesen eingeschlagenen Kurs beizubehalten.

Beim Zinsaufwand rechnen wir mit € 167.000,00, aus heutiger Sicht können wir noch einige Zeit vom niedrigen Zinsniveau profitieren, dies wird aber nicht immer so sein.

Rücklagenentwicklung:

Durch die Überschüsse aus den Jahren 2015 und 2016 können wir per 01.01.2017 auf Allgemeine Rücklagen von € **802.000,00** zurückgreifen, von denen ein Teilbetrag von € **410.000,00** für laufende Projekte wie z.B. dem Auingerbachl, dem Projekt Esplanade/Rathausplatz und der Spange Pinsdorf entnommen wird. Mit Ende 2017 verbleiben noch immer € **392.000,00** an Rücklagen. Für Straßensanierungen im Zuge der Übernahme der Landesstraßen durch die Fertigstellung der Ostumfahrung bzw. der geplanten Verbindungsstraße nach Pinsdorf sind zudem weitere € **550.000,00** zweckgebunden als Rücklagen ausgewiesen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir haben heuer bereits viele Einsparungen und Optimierungen vorgenommen – wir werden daran weiterarbeiten, weil wir noch lange nicht am Ziel sind. Unser Schuldenstand verringert sich 2016 und 2017 um immerhin € 3.000.000,00. Wir haben drei Schulen ohne Kredit saniert – und Ende 2017 noch immer knapp eine Million Euro auf der hohen Kante. Dennoch müssen wir uns auf immer schwieriger werdende Rahmenbedingungen einstellen und unser Budget fit für die Zukunft machen – insbesondere für den Fall steigender Zinsen. Wir haben 2016 viele Projekte gestartet, diese gilt es vorrangig abzarbeiten und zu finanzieren. Dank unserer guten Finanzkraft wird uns das auch gelingen, auch wenn wir bei der Budgeterstellung immer mehr gefordert werden. Für größere Vorhaben – insbesondere für die Neugestaltung der Esplanade und des Rathausplatzes – sind rechtzeitig fundierte Kostenschätzungen vorzulegen, um die im Zuge des Bürgerbeteiligungsverfahrens erarbeiteten Vorschläge vorab auf ihre Realisierbarkeit in finanzieller Hinsicht zu prüfen und danach eine professionelle Finanzplanung erstellen zu können.

Abschließend möchte ich mich noch einmal bei den Beamten der Finanzabteilung bedanken, die ihre Arbeit mit höchster Kompetenz und großem Weitblick verrichten, danken möchte ich aber auch den Mitgliedern des Finanzausschusses für das konstruktive Arbeitsklima. Ich stelle nunmehr den Vorschlag 2017 zur Diskussion.

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

GR KR Colli meint, dass es beachtenswert sei, dass bei all den Ausgaben, noch der Schuldenstand verringert werden kann. Er erklärt, dass er nach Durchsicht der letzten Budgets mit Freude festgestellt hat, dass in all jenen Punkten, die nicht beeinflussbar sind, sowie bei den Einnahmenerwartungen, Punktlandungen gemacht wurden und dafür der Dank der Finanzabteilung gilt. Er hält fest, dass die FPÖ in den letzten Jahren das Budget aufgrund der steigenden Schulden und der Zuzahlungen zur stadt.regio.tram abgelehnt hat.

GR KR Colli geht auf folgende Punkte des Budgets näher ein:

Er äußert Kritik zur Spange Gmunden-Pinsdorf, verweist auf den Gemeinderatsbeschluss und ersucht den Bürgermeister, diesen Beschluss zu ändern. Für ihn macht es einen schlechten Eindruck, wenn ein ÖVP-Bürgermeister mit Grundstücks- und Firmeneigentümern, welche ÖVP-Gemeinderäte sind, Verhandlungen führt. Er bringt in Erinnerung, dass Stern & Hafferl für die angeblichen Erschwernisse durch den Kreisverkehr € 85.000,00 für acht Jahre erhält, eine Weiterzahlung nicht ausgeschlossen

ist, die Verträge dafür schlecht aufgesetzt wurden und auch die Überplattung der Runse nicht Aufgabe der Gemeinde ist. Seiner Meinung nach haben diese Zahlen im Budget nichts zu suchen. Er hält nochmals fest, dass er die Planung für einen Schulbürgerstreich hält, verweist auf die Fehlplanung der Unterführung (1 m zu gering) und auf die hohen Kosten, die nun durch diese Fehlplanung der Gemeinde entstehen. Die damaligen Verhandlungen sind für ihn unverständlich. GR KR Colli berichtet, dass das Interesse der Gemeinde Pinsdorf an dieser neue Verbindungsstraße gering ist.

GR KR Colli bedauert, dass kein langfristiges Sportstättenkonzept vorliegt und meint, dass hier – wie bei den Schulen - dringende Sanierungen hinausgeschoben werden.

Er meint weiters, dass zu geringe stadt.regio.tram-Mittel im Budget vorgesehen sind. Er erklärt, dass es hier eine gravierende Differenz, und zwar die Abgrenzung zwischen der Ausschreibung und der Finanzierungsvereinbarung, gibt und darüber hinaus Kosten anfallen werden, die im Budget nicht beinhaltet sind, die die Stadt aber decken muss. Er vermutet, dass Stern & Hafferl das Geld ausgehen wird und verweist auf Aussagen des Geschäftsführers, dass die Brücke zum Straßenprojekt und nicht zum stadt.regio.tram-Projekt gehört. Die Kosten sind für ihn nicht absehbar und berichtet er u.a. auch über eine benötigte Remise im Bereich Engelhof. Er äußert Bedenken, dass hier das Budget zu wenig vorgesorgt hat.

Die Freiheitlichen haben am Budget immer Kritik geübt und in den letzten Jahren das Budget auch nicht mitgetragen. GR KR Colli erklärt, dass diesem Budget zugestimmt wird, da keine neue Verschuldung erfolgt und auch in der letzten Finanzausschusssitzung eine Klarstellung hinsichtlich stadt.regio.tram erfolgte.

GR Hochegger erklärt vorab, dass die SPÖ-Fraktion dem Budget zustimmen wird. Weiters führt er zu nachstehende Budgetpunkten aus:

- € 10.500,00 Holzspalter für die Gmundner Bauern: Er meint, dass dies nicht unbedingt Aufgabe der Gemeinde ist.
- € 150.000,00 Steigerung bei Strafgeldern: Er spricht sich für eine Geschwindigkeitseinhaltung aus, möchte jedoch nicht, dass Gemeindebürger bzw. Gäste abgezockt und Fallen aufgestellt werden. Er schlägt vor, bei den Ortseinfahrten den Zusatz „Achtung Radarkontrolle“ anzubringen.
- € 3,00 Verbandsumlage pro Einwohner für den Bezirksabfallverband: Er erklärt, dass die Höhe der Müllgebühren grundsätzlich zu hinterfragen ist.
- Straßenverbindung nach Pinsdorf: Er kritisiert nicht die Verbindungsstraße an sich, sondern die ausverhandelte Abschlagszahlung, welche teurer ist als der benötigte Grund. Er erinnert, dass er sich damals bereits negativ äußerte und er meint, dass hier besser verhandelt werden hätte müssen.

Abschließend dankt er der Finanzabteilung für die großartige Arbeit.

StR DI Kaßmannhuber dankt ebenfalls der Finanzabteilung und dem Finanzreferenten für die ausgezeichnete Ausführung des Budgets, die Auskunftsbereitschaft und die Zusammenarbeit im Finanzausschuss.

Zu folgenden Punkten äußert er sich kritisch:

Auch dieses Budget ist Zahltag für die stadt.regio.tram. Er erklärt, dass der ursprüngliche Kostenbeitrag (€ 6 Mio.) auf € 4.280.000 reduziert werden sollte und ist von dieser Reduktion nichts übrig geblieben. Seiner Meinung nach ist der damalige Finanzierungsvorschlag das Papier nicht mehr wert, auf dem es gestanden ist. Er berichtet, dass nun die € 500.000,00 von Stern & Hafferl der Gemeinde nicht mehr zur Verfügung stehen und eine überdimensionierte Bahn für Gmunden eben nicht gratis ist. StR. DI Kaßmannhuber greift ebenfalls das Thema Spange Pinsdorf-Gmunden auf und wünscht sich eine spätere Durchführung. Er berichtet, dass dieser Budget-Punkt unter dem Posten „Sanierungen“ beinhaltet ist, die Straßensanierungen einen Überhang von € 1,5 Mio. aufweisen und glaubt er daher, dass es hier viele wichtigere Punkte vorher gäbe, als die Verbindung nach Pinsdorf.

Hinsichtlich Investitionen spricht er die Esplanadengestaltung, das Seeschloss Ort und den Parkplatz Sporthalle an. Er meint, wenn Studien gemacht werden, muss der Zeitpunkt der Durchführung festgelegt werden und sollte hier äußerst zurückhaltend vorgegangen werden. Er glaubt, dass bei der Esplanade etwas erwartet wird, was sich die Gemeinde nicht leisten kann. Weiters hält er fest, dass Studien, welche in der „Schublade“ laden nicht richtig investiertes Geld sind.

Zur Sanierung der Tennishalle führt StR. DI Kaßmannhuber aus, dass es leider zu keiner Verpachtung an einen Privaten kam, denn dadurch wären große Investitionen weggefallen. Er meint, dass es nicht ureigenste Aufgabe einer Gemeinde ist, eine Tennishalle zu betreiben.

Er erklärt, dass leider die Klausur am Jahresbeginn nicht fortgesetzt wurde und wäre seiner Meinung nach eine Klausur z.B. für die Investitionen sinnvoll – hier wäre Zusammenarbeit gefragt.

StR. DI Kaßmannhuber lobt die positiven Punkte, kritische Anmerkungen zu den Investitionen sind seitens der BIG aber unvermeidlich.

GR Mülner meint, dass der jetzige Weg des Budgets (Schuldenabbau) – vor allem wenn zurückgeblickt wird – ein guter ist. Seiner Meinung nach wäre noch mehr Einsparungspotential möglich und muss von alten Gewohnheiten betreffend Subventionen und Investitionen abgerückt werden und geht auch dahingehend seine Bitte an alle Ausschüsse. Er erklärt, dass insgesamt € 1,6 Mio. an Subventionen verteilt werden und davon einige berechtigt sind (z.B. Sozialbereich) und manche weniger (z.B. Veranstaltungen). Er meint, dass hier Einschränkungen vorgenommen werden könnten und erklärt, dass die Grünen dem Budget zustimmen werden.

GR KR Colli berichtet, dass er aufgrund der Bitte des Finanzausschusses, Verhandlungen mit dem Land OÖ betreffend dem Zuschuss Stern & Hafferl geführt hat. Er berichtet von zahlreichen Telefonaten mit dem Land, mit dem Fazit, dass Stern & Hafferl € 500.000,00 zahlen kann und mit diesen Mitteln dann die Remise in Engelhof errichtet werden könnte. Er meint jedoch, dass die Schenkung ausdrücklich an die Stadt ergeht. GR KR Colli verliest vollinhaltlich das heute per E-Mail eingelangte Schreiben des Landes (DI Stefan Holzer):

„Ich beziehe mich auf unser Schreiben vom 24. November d. J. bezüglich eines Zuschusses von Stern&Hafferl an die Stadt Gmunden für die StadtRegioTram-Durchbindung in Höhe von 500.000 Euro.

Wir möchten ergänzend dazu mitteilen, dass in Abstimmung mit unserer Finanzabteilung und mit dem für die Förderung der Durchbindungs-Errichtung zuständigen Landesrat Mag. Günther Steinkellner vorgeschlagen wird, die angedachte Fördersumme von 500.000 Euro als zusätzliche Finanzierungsmittel für das Projekt zu verwenden.

Wie ja bereits klar dargelegt wurde, sind die Finanzreserven im Projekt äußerst knapp, bei kommenden unvorhergesehenen Kosten trägt die Fa. Stern&Hafferl das Finanzierungsrisiko. Dieses Risiko kann damit abgedeckt werden. Inwieweit aus diesen sodann zusätzlich vorliegenden Reserven weitere „flankierende Maßnahmen“ zur Stadtgestaltung gefördert werden können, sollte im Rahmen des Entscheidungsgremiums entschieden werden.“

GR KR Colli erklärt, dass er heute in einer Rückantwort mitgeteilt habe, dass er nicht bereit sei, sich vorschreiben zu lassen, wie eine Schenkung an die Stadt verwendet werden soll und Überlegungen anzustellen sind, wie diese Mittel an die Stadt fließen könnten.

Bgm. Mag. Krapf erklärt in der Folge, welche Personen im Entscheidungsgremium (LR Mag. Steinkellner, Bgm. Mag. Krapf und StR. Sageder) und im Kontrollgremium vertreten sind. Er selbst sei im Kontrollgremium nicht vertreten.

GR KR Colli ersucht, dass hier das Entscheidungsgremium – und somit auch die Stadt - entscheiden soll. Er erklärt, dass das Land die Geldmittel dem Projekt zuführen und für den Bau der Remise in Engelhof verwenden will und für ihn unverständlich sei, dass es hier nun keine Kickbackzahlung zu sein scheint.

Bgm. Mag. Krapf hält fest, dass er ebenfalls nicht erfreut ist, diese Mittel nicht zu erhalten und dankt GR KR Colli für seinen Einsatz.

Bgm. Mag. Krapf dankt dem Team der Finanzabteilung für die großartige Arbeit und dem Finanzreferenten und den Fraktionen für die Arbeit im Finanzausschuss.

Zur Tennishalle führt er aus, dass im Jahr 2008 die Tennishalle erworben wurde und es Ansichtssache ist, ob es Aufgabe der Gemeinde ist, z.B. eine Tennishalle oder Eishalle zu betreiben. Er hält fest, dass die Tennishalle hervorragend ausgelastet ist, einen kleinen Gewinn abwirft und bei einer Verpachtung kein Einfluss mehr gegeben wäre bzw. die Tennishalle aus dem Sportzentrum „herausgerissen“ würde. Er meint, dass leider aufgrund der dringenden Sanierungen - vor allem bei der Tennishalle und SEP-Arena - ein umfassendes Sportstättenkonzept nicht mehr abgewartet werden kann.

Betreffend Strafgelder führt Bgm. Mag. Krapf aus, dass die Bewohner der einzelnen Stadtteile massiv Kontrollen fordern. Für ihn steht auch die Sicherheit im Mittelpunkt und greift er die Zusatztafel „Achtung Radarkontrolle“ bei den Stadteinfahrten positiv auf.

Bgm. Mag. Krapf bestätigt, dass hinsichtlich Esplanadengestaltung ein Zeitrahmen von zehn Jahren veranschlagt wird und dzt. die Kosten ermittelt werden müssen.

Bgm. Mag. Krapf erklärt zur Spange Gmunden-Pinsdorf, dass in der Vergangenheit vielleicht Fehler bei der Planung passiert seien, die Spange von der Bevölkerung beider Gemeinden und auch von den drei Gemeinderatsfraktionen in Pinsdorf gewünscht wird und Tatsache ist, dass die zwei dazu benötigten Grundstücke in Besitz von ÖVP-Mandataren sind. Er spricht sich für die Realisierung der Spange aus.

StR. Höpolseder stellt in der Folge den **Antrag**,
der Gemeinderat möge den Voranschlag für das Finanzjahr 2017, der
im ordentlichen Haushalt

Einnahmen und Ausgaben von je und im außerordentlichen Haushalt	€	45.400.000,00
Einnahmen von	€	4.165.000,00
und Ausgaben von	€	6.115.000,00
und somit einen Abgang in der Höhe von vorsieht, genehmigen.	€	1.950.000,00

Zugleich soll allen einzelnen Positionen und Ansätzen, die in diesem Voranschlag Aufnahme finden,
die Zustimmung erteilt werden.

Gemäß § 14 der Oö. Gemeindehaushalts- Kassen- und Rechnungsordnung hat der Gemeinderat zu
entscheiden, ab welchem Ausmaß Abweichungen von den bisherigen Voranschlagsbeträgen zu erläu-
tern sind, wobei wie im vergangenen Jahr vorgeschlagen wird, dies ab einer Größenordnung von
€7.000,00, zu praktizieren. Gemäß § 74 Abs. 1 der Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. in Verbin-
dung mit § 2 a des Gemeindebedienstetengesetzes 2001 und § 7 des Oö. Gemeinde-Dienstrechts-
und Gehaltsgesetzes 2002, ist zugleich mit dem Voranschlag der Dienstpostenplan, der einen Be-
standteil des Gemeindevoranschlages bildet, zu beschließen, dem in der vorliegenden Fassung eben-
falls die Genehmigung erteilt werden soll.

Gemäß § 74 Abs. 3 der Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. sind zugleich mit dem Voranschlag die
Wirtschaftspläne der Stadtbetriebe-Energie und der Firma „Verein zur Förderung der Infrastruktur der
Stadtgemeinde Gmunden & Co KG“ zu beschließen. Diesem wesentlichen Bestandteil des Voran-
schlages soll ebenfalls die Zustimmung erteilt werden. Der Gesamtbetrag der Darlehen, der zur Fi-
nanzierung von Ausgaben des außerordentlichen Haushaltes 2017 bzw. Projekte der Verein zur För-
derung der Infrastruktur der Stadtgemeinde Gmunden & Co KG bestimmt ist, soll mit €1.000.000,00
festgelegt werden.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der im Finanzjahr 2017 zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfä-
higkeit der Gemeindekasse in Anspruch genommen werden darf, ist nach § 83 der Oö. Gemeindeord-
nung 1990 mit einem Viertel der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlages limitiert und
beträgt somit €11.350.000,00.

Beschluss: mehrheitlich genehmigt

33 JA-Stimmen: ÖVP (20), FPÖ (5), SPÖ (5), GRÜNE (3);

4 Gegenstimmen: BIG (4): StR. DI Kaßmannhuber, GR.ⁱⁿ Hausherr, GR Dr. Hecht, GR Mag. Pucher

5. Beratung und Beschlussfassung über den mittelfristigen Finanz- und Investitions- plan 2017-2021;

StR. Höpolseder führt aus:

Auf Grund des § 16 der Oö. Gemeindehaushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung, LGBl. Nr.
69/2002, sind die Gemeinden verpflichtet, mit dem Voranschlag einen mittelfristigen Finanzplan von
vier Haushaltsjahren zu erstellen und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen. Gemäß
dem Österr.Stabilitätspakt 2012 haben sich Bund, Länder und Gemeinden verpflichtet die mittelfristige
Finanzplanung auf das Voranschlagsjahr plus 4 Folgejahre zu erstellen. Der Finanzplan besteht aus
der Darstellung der Budgetspitze, Aufstellung der Kosten und Finanzierung der einzelnen Vorhaben,
Zusammenfassung aller geplanter Vorhaben zum mittelfristigen Investitionsplan und der Darstellung
der erwarteten Entwicklung der Maastrichterergebnisse für die Jahre 2017 bis 2021. In den mittelfristi-
gen Investitionsplan dürfen nur Vorhaben aufgenommen werden, die mit dem Gemeinderessort defini-
tiv abgestimmt sind und die Finanzierung zeitnahe durch Eigenmittel, Fördermittel oder Vermögens-
veräußerungen möglich ist. Das Land Oberösterreich stellt als Hilfestellung für die Berechnung der
künftigen Budgetspitzen Vorgaben für die jährliche Erhöhung der Ertragsanteile und Landesumlage
zur Verfügung, wobei zu betonen ist, dass es sich um Prognosen handelt. So wurde mitgeteilt, dass
für die Jahre 2018 bis 2021 mit einer 1%igen Steigerungen der Ertragsanteile gerechnet werden darf.

Der Krankenanstaltenbeitrag wird in den Jahren 2018 – 2021 wieder beträchtlich steigen, da die Gut-
schriften aufgrund von Vorzieheffekten der rascheren Umsetzung der Spitalsreform wegfallen werden
und die Einigung mit den Spitalsärzten und dem Pflegepersonal auch von den Gemeinden mitgetra-
gen werden muss und uns sogar Nachzahlungen bescheren wird. Wir mussten daher, aufgrund der

Vorgaben des Landes, jährliche Steigerungen von 3,6 % bis 8,4 % vorsehen. Die Entwicklung der SHV-Umlage ist auch sehr schwer einzuschätzen und hängt unmittelbar mit unserer Finanzkraft zusammen. Für den MFP haben wir eine jährliche Steigerung von rund 2 % angenommen.

Folgende Projekte haben wir für 2017 und die weiteren Jahre bis 2021 in den mittelfristigen Investitionsplan aufgenommen. Alle in der Folge angeführten Vorhaben waren bereits Gegenstand von Beratungen in den jeweiligen Ausschüssen, wurden bereits Finanzierungspläne beschlossen oder Anträge auf Gewährung einer Bedarfszuweisung gestellt.

Pflichtschulen-Sanierung und Erweiterung, 2017 - 2021
BRD-Einsatzzentrale, 2017 - 2018
Erweiterung Musikschule, 2017 – 2018
Sanierung der Gemeindestraßen, 2017 – 2021
Neugestaltung Esplanade und Rathausplatz, 2017
Wildbachverbauung, Interessentenbeiträge, 2017 – 2021
Verbauung Auingerbachl, 2017 - 2019
Wasserversorgung, verschiedene Leitungen, 2017 - 2021
Wasserversorgung, BA XII, 2017
Abwasserbeseitigung, verschiedene Kanäle, 2017 - 2021
Abwasserbeseitigung, Bauabschnitt XX, 2017
Abwasserbeseitigung, Bauabschnitt XXI, 2017
Abwasserbeseitigung, Bauabschnitt XXIII, 2017
Abwasserbeseitigung, Bauabschnitt XXIV, 2017 – 2018
Abwasserbeseitigung, Bauabschnitt XXV, 2017 – 2019
Projektentwicklung Schloss Ort, 2017 - 2018
Sportzentrum, Parkplatz und Zufahrt, 2017
Seilbahnparkplatz, 2017
Sportzentrum – Sanierungen, 2017 - 2018

Außerdem sollen über die Firma „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Stadtgemeinde Gmunden“ & Co KG“ folgende Vorhaben abgewickelt werden:

Traktor für DLZ, 2017
Kleintraktor für DLZ, 2017
Kipper mit Kran für DLZ, 2017

Antrag:

Finanzreferent Höpoltzeder stellt den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmunden möge den Mittelfristigen Finanzplan für die Planungsperiode 2017 – 2021, beim Verein zur Förderung der Infrastruktur der Stadtgemeinde Gmunden & Co KG für die Planungsperiode 2017 – 2019, die einen Bestandteil des Voranschlages 2017 bilden, beschließen.

GR DI Sperrer erinnert an das Versprechen betreffend Rückbaumaßnahmen in der Linzerstraße zur Geschwindigkeitsreduktion. Für ihn sei Verkehrspolitik in erster Linie bautechnisch und nicht mit Radargeräten zu lösen. Er erklärt, dass dieser Straßenkörper dringend einer Veränderung bedarf und zweckgebundene Mittel vorhanden sind.

StR. Höpoltzeder erklärt, dass aufgrund der derzeitigen stadt.regio.tram-Baustelle diese (Umfahrungs)Straße nicht zusätzlich mit Baumaßnahmen belastet werden sollte.

Bgm. Mag. Krapf lässt über den **Antrag** abstimmen.

Beschluss: einstimmig genehmigt

6. Kenntnisnahme des Berichtes des Obmannes des Prüfungsausschusses der Stadtgemeinde Gmunden betreffend der am 13. Oktober 2016 und am 24. November 2016 abgehaltenen 7. und 8. Sitzung;

GR DI Sperrer berichtet, dass sich der Prüfungsausschuss in der 7. Sitzung mit dem Prüfbericht zum Voranschlag und Nachtragsvoranschlag 2016 der BH Gmunden, mit den geplanten Tarifänderungen für die Benützung d. öffentl. Gemeindegrundes sowie den Parkgebühren befasst hat.

In der 8. Sitzung wurde u.a. auch der Rechnungshofbericht (Beschaffungsprozesse von Bauleistungen) genau behandelt und verweist er auf TO-Pkt. 9) der Gemeinderatssitzung.

In beiden Sitzungen hat sich der Prüfungsausschuss sehr intensiv mit dem Vergabeprozessen beim Verkauf Bräugütgründe befasst und bringt GR DI Sperrer die Chronologie vollinhaltlich zur Kenntnis:

Am 4.3.2015 fand in der Polytechnischen Schule eine Besprechung statt, an der alle damals im Gemeinderat vertretenen Fraktionen teilnahmen.

Folgende Ziele wurden definiert:

Der Erlös soll für die Finanzierung der Schulbauten verwendet werden.

Es wurde ein Bruttoverkaufspreis von € 2,353 Mio. angestrebt, was für die zum Verkauf vorgesehenen 7.529 m² einen Quadratmeterpreis in der Höhe von € 300,00 bis € 320,00 ergibt.

Als Ergebnis der anschließenden Diskussion wurden folgende mögliche Bedingungen einer beschränkten Ausschreibung einvernehmlich fixiert:

- 100 % Mietkauf– bzw. Mietwohnungen
- Geschoßflächenzahl 0,6 bis 0,8
- 2 Parkplätze pro Wohnung
- Miethöchstpreis € 3,65/m² netto entsprechend der OÖ. Neubauförderungs-Verordnung

Weiters wurde fixiert, dass an sechs konkret benannte Firmen ein Interessentenaufwurf übermittelt wird.

In der Stadtratssitzung vom 9.3.2015 wird die Angelegenheit behandelt. Es werden die vorgangs angeführten Empfehlungen 1:1 übernommen. Es wird ein siebter Interessent genannt. Im Detail wird dem Bauausschuss übertragen, sich mit den Ausschreibungsvorgaben unter Einbeziehung einer Stellungnahme des Ortsplaners zu beschäftigen. Es wird festgehalten, dass im Stadtrat auch über die Möglichkeit von Eigentumswohnungen im Dachgeschoss diskutiert wurde. Dieser Vorschlag wurde aufgrund der Problematik der Mischung von Eigentum und Miete abgelehnt.

Der Bauausschuss beschäftigt sich in seiner Sitzung vom 12.3.2015 nochmals mit diesen Vorgaben und empfiehlt eine rechtliche Abklärung im Hinblick auf das durchzuführende mehrstufige Verfahren und parallel dazu die städtebauliche Prüfung der genannten Kriterien unter Einbeziehung des Ortsplaners.

Am 8.5.2015 wird vom RA Dr. Vierthaler ein Entwurf eines Interessentenaufwurfes an die Gemeinde übermittelt. Dabei weist Herr Vierthaler darauf hin, dass das Vorhaben seiner Meinung nach unter der Prämisse „Maximalmietzins“ von € 3,65 netto bei einem Grundpreis von € 313,00 nicht realisierbar ist. GR Hochegger weist darauf in der 68. Sitzung des Bauausschusses hin, dass die Vorgabe des Miethöchstpreises von € 3,65 pro Quadratmeter durch die Wortfolge „Wohnbeihilfenfähigkeit der zu errichtenden Mietwohnungen“ zu ersetzen ist. Hier wird ausdrücklich von zu errichtenden Mietwohnungen gesprochen und das wurde auch einstimmig im Stadtrat beschlossen.

Am 5.6.2015 werden die Interessentenaufwürfe an die sieben Firmen übermittelt. Dieser Aufruf gab folgende Rahmenbedingungen vor:

- Es dürfen auf der Kauffläche ausschließlich nur Mietwohnungen und Mietkaufwohnungen errichtet werden.
- Sämtliche Wohnungen müssen förderbar im Sinne der OÖ Neubauförderungsverordnung 2013 sein.
- pro Wohnung sind zwei PKW-Stellplätze vorzusehen, wobei zumindest einer unterirdisch, also in einer Tiefgarage zu platzieren ist.
- Der Mindestkaufpreis beträgt € 313,00/m².
- Es ist eine Bebauung mit drei Vollgeschoßen, teilweise eventuell vier Geschoße zulässig. Die zulässige Geschoßflächenzahl beträgt 0,75.

Weiters wird in diesem Schreiben festgehalten, dass für den Fall, dass unter den vorstehenden Bedingungen keine Bereitschaft zur Legung eines Kaufangebotes besteht, um Übermittlung eines unverbindlichen Alternativvorschlages ersucht wird.

In der Folge kommen von drei Interessenten schriftliche Rückmeldungen, welche eine Umsetzung des Vorhabens zu den gegebenen Rahmenbedingungen als nichtmöglich ausweisen.

Ergänzend wird festgehalten, dass alle drei Bieter ihr grundsätzliches Interesse am Kauf des Grundstückes im Falle einer Veränderung der Rahmenbedingungen bekunden.

Am 22.6.2015 nimmt der Stadtrat diese Rückmeldungen zur Kenntnis. Bei dieser Sitzung stellt Frau STRⁱⁿ Mag. Bors fest, dass eine Geschossflächenzahl bis 0,9 sowie eine Stellfläche pro Wohnung

vorstellbar sei. Sie schlägt vor, mit den Interessenten spätestens nächste Woche eine Besprechung zur Abklärung der Details unter Beiziehung der Stadtratsmitglieder und der Fraktionsvorsitzenden abzuhalten.

In der Folge findet am 29.6.2015 ein entsprechendes Gespräch statt. Eingeladen dazu wurden Vertreter der OGW und der OÖ-Wohnbau. Tatsächlich erschien nur Herr Siegesleitner von der OGW. Die OÖ-Wohnbau entschuldigte sich kurzfristig.

Der Bauausschuss beschäftigt sich in der Sitzung vom 7.7.2015 mit der Situation und beschließt ein Baumassenmodell zu erstellen, um eine eventuelle Erhöhung der Bebauungsdichte zu erreichen. Von diesem Zeitpunkt werden bis Jänner 2016 keine weiteren Maßnahmen gesetzt. Dies wird mit der Wahl begründet.

Im Jänner 2016 nimmt Herr John mit zwei Bietern telefonischen Kontakt auf und wurde informiert, dass die BauArt GmbH keine Mietkaufwohnungen errichtet und ihnen der Grundpreis zu hoch ist. Die Firma Stern & Hafferl zeigte kein Interesse. Im Zuge des Antrittsbesuches bei den Traunseern wurde Herr GR John von Herrn Gerzer Peter und Herrn Baudirektor a.D. Aigner mitgeteilt, dass Ihrer Meinung nach der Grundpreis in der Höhe von € 30,00 bis € 50,00 angemessen ist. Zu dem gewünschten Preis (€ 313,00) ist eine Projektumsetzung nicht möglich. Schriftliche Nachweise oder Gesprächsnotizen liegen allerdings nicht vor.

Am 15.1.2016 legte die OGW Kalkulationsgrundlagen für 66 Mietkaufwohnungen auf dem gegenständlichen Areal in Form einer einseitigen Excel-Tabelle vor und legte weiters am 19.1.2016 ein Kaufangebot für die Bräugütgründe mit € 280,00 pro m² vor. Dem Kaufangebot liegt eine max. Bebauungsdichte von 0,9 zu Grunde. Es wird verbindlich die Errichtung von Mietkaufwohnungen zugesagt. Die GFZ-Zahl wird mit 0,9 fixiert. Es sind 66 Wohnungen angedacht. Pro Wohnung sei ein Tiefgaragenparkplatz und ein Freiluftparkplatz geplant. Die Bruttomiete wird mit € 6,04/m² angeboten. Dazu wird vom Prüfungsausschuss festgehalten, dass diese Grundlagen deutlich von den ursprünglich vereinbarten Bedingungen abweichen.

Am 28.1.2016 berichtet Herr GR John im Liegenschaftsausschuss, dass keine zufriedenstellende Rückmeldung eingegangen ist. Nunmehr soll die Errichtung von leistbaren Wohnungen an erste Stelle gestellt werden. Es wurde einhellig die Meinung vertreten, dass man keine hochpreisigen Eigentumswohnungen wünscht, und dass man neben den Mietkaufwohnungen auch klassische Mietwohnungen mit vernünftigem Standard haben möchte. Diesbezügliche Angebote sind mündlich zugesagt. Diesbezüglich hält der Prüfungsausschuss fest, dass das Angebot der OGW mit 19.1.2016 datiert und vermutlich vor dieser Sitzung eingegangen ist.

Im STR vom 22.2.2016 wird erstmals von VzBGMⁿ Enzmann der Hinweis auf die Option „Junges Wohnen“ gemacht.

Am 24.3.2016 wird im Liegenschaftsausschuss das bis dato einzige Angebot der Firma OGW behandelt. Dazu hält der Prüfungsausschuss fest, dass am selben Tag um 13.29 Uhr ein Vorschlag der OÖ-Wohnbau an Herrn GR John per Mail übermittelt wurde. Dieses Schreiben bezieht sich nach wie vor auf den Interessentenaufwurf vom 8.5.2015. Die OÖ-Wohnbau erklärt in diesem Schreiben, dass aus deren Sicht der Grundanteil für leistbares Wohnen in Gmunden bei ca. € 350,00/m² Nutzfläche läge. Sie weist weiters darauf hin, dass die Bebauungsdichte und die damit zu realisierende Nutzfläche ausschlaggebend für den Grundpreis sei. Bezüglich der Rechtsform der Wohnungen ist es Intention der OÖ-Wohnbau, ein gemischtes Projekt mit geförderten Mietwohnungen und geförderte Eigentumswohnungen zu realisieren.

Abschließend wird im Schreiben der OÖ Wohnbau folgender Kalkulationsansatz skizziert:

- Grundanteil Nutzfläche € 350,00 pro m²
- Grundstücksfläche 7.500 m²
- GFZ 0,8.

Daraus ergibt sich ein zu erzielender Grundstückspreis von € 1.575.000,00.

Abschließend erklärt sich die OÖ-Wohnbau bereit, den Vorschlag im Rahmen einer Ausschusssitzung zu präsentieren und zu diskutieren.

GR John hält ausdrücklich fest, dass dieses Schreiben im Liegenschaftsausschuss am selben Tag vorgetragen wurde.

Seitens des Prüfungsausschusses wird festgehalten, dass Rücksprachen mit Vertretern der Fraktionen der SPÖ, der FPÖ, der Grünen und der BIG im Liegenschaftsausschusses geführt wurden und sich keiner dieser Sitzungsteilnehmer an dieses Schreiben erinnern kann. Es wird nochmals festgehalten, dass im Protokoll dieser Sitzung dieses Schreiben nicht erwähnt wird.

Im STR vom 11.4.2016 teilt Herr STR Höpölseder mit, dass die Nutzung der Bräugütgründe zur Schaffung von Wohnraum für junge Menschen auf Basis des Wohnbauförderungsmodelles „Junges Wohnen“ im nächsten Liegenschaftsausschuss behandelt wird.

Am 13.6.2016 berichtet GR John dem Liegenschaftsausschuss, dass für die Bebauung der Bräugütgründe den Vorstellungen der Stadtgemeinde Gmunden zur Errichtung von leistbaren Miet-

wohnungen bzw. Mietkaufwohnungen von der OGW am weitestgehenden entsprochen wird. Abschließend ersucht der Vorsitzende alle Ausschussmitglieder mit ihren Fraktionen den Antrag im Gemeinderat für den gegenständlichen Grundverkauf an die OGW zu unterstützen.

Beschluss: einstimmig genehmigt.

GR John führt dem Prüfungsausschuss diesbezüglich aus, dass die Formulierung, dass dieses Angebot den Vorstellungen am weitestgehenden entspricht, einen indirekten Hinweis darstellt, dass das Angebot der OÖ-Wohnbau dem Liegenschaftsausschuss vorgetragen wurde. Der Prüfungsausschuss hält darauf antwortend fest, dass keiner von den Teilnehmern der SPÖ, der BIG, der Grünen und der FPÖ des Liegenschaftsausschusses sich daran erinnern kann.

Am 27.6.2016 wird in der STR-Sitzung auf Ersuchen von VzBGMⁿ Enzmann festgehalten, dass nochmals die Prüfung der Förderung für das Projekt „Junges Wohnen“ zu machen ist.

Am 7.7.2016 fällt im Gemeinderat der Grundsatzbeschluss für den Grundverkauf nicht einstimmig. In diesem Grundsatzbeschluss ist festgehalten, dass die OGW 7.500 m² Grund für die Errichtung von Mietkaufwohnungen zu einem Grundkaufpreis von € 280,00/m² erwerben soll. Weiters ist festgelegt, dass 66 geförderte Mietkaufwohnungen errichtet werden sollen und das Vorschlagsrecht für die Vergabe der Wohnungen der Stadtgemeinde Gmunden eingeräumt wird.

Im Zuge der diesbezüglichen Debatte führt Frau VzBGMⁿ Enzmann aus, dass aus ihrer Sicht „Junges Wohnen“ sehr interessant sei und auf jeden Fall in Zukunft genutzt werden soll.

Am 11.8.2016 beschließt der Liegenschaftsausschuss, dass „Junges Wohnen“ auf dem Bräugtlgrund interessant ist, und dass die WSO Gemeinnützige Bau- und WohnungsgmbH zur Einbringung eines entsprechenden Planungsvorschlages geladen wird. Herr GR John hält fest, dass mit den Ausschussmitgliedern die geplante Fläche (beim Friedhof) für das Projekt „Junges Wohnen“ begangen wurde.

Am 12.9.2016 berichtet Frau VzBGMⁿ Enzmann dem Stadtrat, dass „Junges Wohnen“ von der OÖ-Landesförderung bevorzugt behandelt wird.

Im Rechtsausschuss wird am 22.9.2016 der Verkaufsvertrag Bräugtlgründe an die OGW behandelt.

In diesem Kaufvertrag ist ein Rücktrittsrecht der Käuferin enthalten, sollte die GFZ nicht mindestens 0,9 sein. Dem Kaufvertrag ist weiters eine Vereinbarung beigelegt, welche festhält, dass geförderte Mietkaufwohnungen errichtet werden und der Stadtgemeinde das Vorschlagsrecht für die Vergabe der Wohnungen eingeräumt wird.

Im Protokoll ist weiters festgehalten, das GR Dr. Scharinger feststellte, dass er die Verträge zu kurzfristig erhalten hat und sich daher nicht ausreichend vorbereiten konnte.

Im beantragten Entwurf zur Flächenwidmungsplanänderung ist die Umwidmung von Grünland in Wohngebiet vorgesehen.

Seitens des Prüfungsausschusses wird festgehalten, dass im Kaufvertrag von den ursprünglich im Stadtrat beschlossenen Vorgaben wie folgt abgegangen wurde:

Rahmenbedingung 2015:	Kaufvertrag 2016:
Miet- und Mietkaufwohnungen	Mietkaufwohnungen
2 PKW-Stellplätze pro Wohnung, davon ein Tiefgaragenplatz	keine Festlegung keine Festlegung
Mindestkaufpreis € 313,00	Kaufpreis € 280,00
Bebauung mit 3 Vollgeschoßen eventuell 4. zulässig	keine Festlegung
GFZ 0,75	GFZ 0,9

Im Gesamten ist jedenfalls eine erhebliche Abweichung von den ursprünglich den Bietern bekanntgegebenen Rahmenbedingungen festzustellen.

Der Prüfungsausschuss hält fest:

Außer dem Stadtratsbeschluss vom 9.3.2015 liegen keinerlei Beschlüsse von Ausschüssen oder dem Stadtrat vor. Die Dokumentation des Werdeganges insbesondere hinsichtlich der Abweichung von den Zielvorgaben ist de facto nicht vorhanden. Als Folge der fehlenden Dokumentation waren weder die befragten Ausschussmitglieder, noch die Mitglieder des Stadtrates, noch der Stadtamtsdirektor und scheinbar auch nicht der Bürgermeister über den Werdegang informiert und konnten daher auch nicht eingreifen. Hinsichtlich des Verfahrenslaufs wird weiters festgestellt, dass von einem für die Kaufinteressenten fairen Verfahren keinesfalls gesprochen werden kann.

GR DI Sperrer hält fest, dass er sich sehr intensiv mit dieser Angelegenheit befasst hat, beim Startgespräch selbst anwesend war und, dass er im Vorgehen bis zur Wahl kein Problem sah. Dass in der Folge die Vorgaben – ohne Diskussion in einem Gremium - so massiv geändert wurden und diese Causa einfach dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt wurde, ist für ihn unverständlich. Es ist für ihn auch inakzeptabel und nicht fair, dass den anderen Bietern nicht nochmals die Chance für eine neuerliche Angebotslegung gegeben bzw. das Angebot der OÖ Wohnbau (Miet- und Eigentumswohnungen) keinem Gremium vorgetragen wurde. Unverständlich sei für ihn auch, dass bei einer Summe in Höhe von € 2 Mio. keine genauen Dokumentationen aufliegen. Er habe damals dem Verkauf zugestimmt, weil er sich auf die Besprechungen vom März 2015 erinnert hat und an das Versprechen des Bürgermeisters, dass alles „sauber abläuft“, verlassen hat. Er muss nun zugeben, dass die Zustimmung zum Verkauf ein Fehler war und erklärt, dass er sehr enttäuscht sei.

GR Mag. Dr. Bergthaler erklärt, dass hier kein Vergabeverfahren abgewickelt wurde, da man sich dazu entschlossen hat, einen Interessentenaufruf zu machen. Weiters weist GR Mag. Dr. Bergthaler darauf hin, dass die Bedingungen im Interessentenaufruf nicht zwingend waren und im Schreiben extra darauf hingewiesen wurde, dass Alternativvorschläge vorgelegt werden können. Er erklärt, dass zu Beginn ausschließlich die OGW einen Alternativvorschlag vorgelegt hat und die Kritik, dass das Alternativenangebot der OÖ. Wohnbau nicht bekannt war, so nicht richtig sei, da im Liegenschaftsausschuss eine Kurzinfo, aber leider keine Protokollierung erfolgte. Er persönlich kann sich an eine Erwähnung eines Alternativangebotes im Liegenschaftsausschuss erinnern und auch daran, dass dieses Angebot Eigentumswohnungen umfasste, aber Eigentumswohnungen nicht gewollt werden. Er berichtet, dass er sich leider an Details des Alternativangebotes (m²-Preise, GFZ) nicht erinnere und es aufgrund der kurzen Information verständlich sei, dass die Erinnerung schwach ist. Er hält es für unfair, dass zur Liegenschaftsausschusssitzung ausschließlich die Nicht-ÖVP-Mandatäre befragt wurden. GR Mag. Dr. Bergthaler erklärt, dass mit einem Quadratmeterpreis von € 350,00/m² leistbares Wohnen nicht realisierbar sei und in einer Stadtratssitzung die Aussage getroffen wurde, dass Eigentumswohnungen nicht gewollt werden. Das war für ihn eine klare Vorgabe und war daher seiner Meinung nach das Angebot der OGW das einzige Angebot, welches im Liegenschaftsausschuss zu behandeln war.

GR.ⁱⁿ Mag.^a Bors weist auf den Beschluss für Mietkauf- und Mietwohnungen hin und wäre daher das Angebot nur mit Mietkaufwohnungen ebenfalls schnell abzuhandeln gewesen.

GR Mag. Dr. Bergthaler stellt fest, dass bei Mietkaufwohnungen kein Zwang zum Kaufen besteht, man immer im Mietbereich bleiben kann und der Unterschied nur in der Anzahlung liegt.

GR Hochegger erklärt, warum er damals gegen der Verkauf stimmte und, dass letztendlich eine Mietkaufwohnung eine Eigentumswohnung sei. Er erläutert die Vorteile von Mietwohnungen, welche den jungen Menschen wirklich leistbares Wohnen ermöglichen. Er erklärt, dass die Schaffung von leistbarem Wohnraum - neben den benötigten Geldmitteln für die Schulsanierungen - auch der Hauptgrund war, warum in diesem Bereich überhaupt Grünland veräußert werden sollte und, dass Bedingungen festgesetzt wurden (Mietkaufwohnungen und Mietwohnungen). Er berichtet, dass jetzt nur Mietkaufwohnungen errichtet werden, dass dafür anfangs Eigenmittel (Grundkostenanteil) notwendig sind und daher junge Leute in die Schuldenfalle getrieben werden und, dass Mietkaufwohnungen vor allem für bereits etwas finanziell abgesicherte Personen interessant sind. Für ihn wurde das grundlegende Ziel, und zwar für junge Menschen leistbaren Wohnraum zu schaffen, nicht erreicht. Er berichtet, dass ihm nie zur Kenntnis gebracht wurde, dass die Oö. Wohnbau auch Mietwohnungen angeboten hätte und fand auch nie ein Vergleich zwischen diesen beiden Anbietern statt. Er verweist auf das gut gelungene Projekt der OÖ. Wohnbau in der Plentznerstraße und erklärt, dass die Oö. Wohnbau aufgrund der Änderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen keine Mietkaufwohnungen mehr anbietet. Abschließend stellt GR Hochegger fest, dass den anderen Anbietern auch andere Kalkulationsgrundlagen vorlagen (verbaubare bzw. nutzbare Fläche, Quadratmeterpreis, GFZ, PKW-Abstellplätze) und sei er sich sicher, dass die Oö. Wohnbau nach den neuen Bedingungen ein attraktives Wohnprojekt angeboten hätte.

Vzbgm.ⁱⁿ Enzmann führt aus, dass die Intention der OÖ Wohnbau war, ein gemischtes Projekt mit geförderten Mietwohnungen und geförderten Eigentumswohnungen zu realisieren. Sie erklärt, dass es hier kein gesetzlich vorgeschriebenes Vergabeverfahren gibt und man sich aber darauf verlassen hat, dass alles rechtmäßig abgeht. Sie verweist auf den Stadtratsbeschluss, dass sieben Wohnbaugesellschaften und Firmen angeschrieben werden und, dass es letztendlich hieß, es gibt nur ein konkretes Angebot der OGW. Sie meint, dass man sich auf die Aussage verlassen hat und daher dem Grundverkauf zugestimmt wurde. Außerdem sei sie davon ausgegangen, dass nach Änderung der Parame-

ter wieder an alle grundsätzlich interessierten Wohnbaugesellschaften Einladungen versendet wurden. Jetzt stellt sich das anders dar und sei die Frage zu stellen, ob nicht der Stadt durch dieses doch unprofessionelle Vorgehen ein Schaden erwachsen ist und, ob es nicht doch ein besseres Angebot gegeben hätte, wenn alle Wohnbaugesellschaften nochmals verständigt worden wären?

GR.ⁱⁿ Reiter meint, dass jungen Personen mit dem zweiten Projekt „Junges Wohnen“ leistbares Wohnen ermöglicht werden kann. Sie glaubt, dass auf Sicht Mietkaufwohnungen günstiger sind und erklärt, dass Eigentumswohnungen nicht gewollt wurden.

GR. Mülner fragt GR John, warum nach der Änderung der Kriterien keine zweite Anfrage an die Wohnbaugesellschaften gestellt wurde?

GR. John erklärt, dass Gespräche mit Wohnbaugesellschaften und verschiedenen Personen geführt wurden, sein Fehler die mangelhafte bzw. fehlende Dokumentation gewesen ist und aufgrund der Behauptungen, etwas zu verschweigen, künftig die Liegenschaftsausschusssitzungen mit einem Aufnahmegerät aufgezeichnet und evident gehalten werden. Er lässt sich nicht sagen, dass er etwas wissentlich nicht gesagt hätte. Er verweist auf das tolle Projekt der Oö. Wohnbau in der Plentznerstraße und darauf, dass Mietkaufwohnungen nun seitens dieser Wohnbaugesellschaft nicht mehr angeboten werden. Weiters hält er fest, dass es in Gmunden viele Mietwohnungen und Eigentumswohnungen gibt, mit Ausnahme bei den Gemeindewohnungen sehr hohe Mieten vorliegen und, dass Mietkaufwohnungen sehr gefragt sind. Sein Fehler sei – wie eingangs erwähnt - die mangelnde Dokumentation gewesen. Er erklärt, dass lt. Oö. Gemeindeordnung nur ein Beschlussprotokoll zu führen ist, er aber derjenige sei, der letztendlich die Protokolle abzeichnet.

GR. Dr. Hecht wundert sich darüber, dass nach Abänderung der Voraussetzungen nicht nochmals ein schriftlicher Interessentenaufwurf gemacht wurde.

GR DI Sperrer erklärt, dass von der Oö. Wohnbau keine hochpreisigen sondern förderbare Eigentumswohnungen angeboten wurden und der Angebotspreis niedriger war, als von der OGW. Seiner Meinung nach hätte bei einer Summe von € 1,5 Mio. eine Angebotsvorlage an den Stadtrat erfolgen müssen. Er stellt klar, dass Ausschüsse dem Stadtrat berichten bzw. Ausschüsse *nur* Beschlussempfehlungen aussprechen. Grundsätzlich hält er fest, dass er sich nicht gegen etwas aussprechen kann, wenn er davon keine Kenntnis hat bzw. keine Vorlage während des Prozesses erfolgt. Er erklärt, dass es korrekt ist, an einen einzigen Bieter ein Grundstück zu veräußern, Mindestvoraussetzung dies zu tun - um dem Gebot der Sparsamkeit zu entsprechen -, sei aber, parallel ein Bewertungsgutachten einzufordern und liegt ein solches nicht vor. Er verweist auf das Angebot der OGW vom 19.1.2016 und meint, dass der Kaufvertrag noch weniger zwingende Punkte aufweist. Er stellt fest, dass es sich hier um kein faires Wettbewerbsverfahren handelte. GR DI Sperrer erklärt, dass für seine Zustimmung bindend war, Vergleichsangebote einzuholen, dass aber seiner Meinung nach beide Angebote gleichwertig auszuschneiden gewesen wären, da beide Angebote von den damaligen Beschlussgrundlagen erheblich abweichen. Abschließend hält er fest, dass für ihn nicht das Ergebnis, jedoch der Ablauf eine Katastrophe ist. Er hinterfragt, wie ein solcher Ablauf überhaupt möglich war und stellt sich für ihn die Frage, was er jetzt noch glauben kann. Für ihn sei hier großer Verbesserungsbedarf gegeben.

Bgm. Mag. Krapf berichtet von einem Termin mit der OÖ. Wohnbau in Linz betreffend einer anderen Thematik und wurden nebenbei – ohne schriftliche Aufzeichnung - Gespräche mit den Verantwortlichen betr. Bräugütgründe geführt. Er hält fest, dass damals seitens der Oö. Wohnbau klar und deutlich vermittelt wurde, dass die Intention sei, zur Hälfte Eigentumswohnungen zu errichten. Aufgrund dessen sei für ihn persönlich die Oö. Wohnbau ausgeschieden.

GR Mag. Pucher meint, dass grundsätzlich die Intention sein sollte, möglichst viele Interessenten einzuladen, da ein Wettbewerb für die Gemeinden einen höheren Ertrag bringen kann.

Bgm. Mag. Krapf verweist auf das Schreiben von Dr. Vierthaler hins. Alternativvorschläge und war die OGW letztendlich die einzige Wohnbaugesellschaft, welche einen Alternativvorschlag einbrachte. Er stimmt jedoch zu, dass in Zukunft hier eine Optimierung erfolgen soll.

GR DI Sperrer bezweifelt, dass nur eine einzige Firma Interesse hat, Mietwohnungen zu errichten und hält fest, dass grundsätzlich drei Wohngesellschaften Interesse zeigten (OGW, OÖ. Wohnbau, LA-WOG).

StR. Mag. Apfler stimmt zu, dass der Ablauf nicht optimal war, jedoch wichtig ist, zu unterscheiden, ob jemand eigenmächtig gehandelt oder einfach schlecht informiert hat. Er erklärt, dass die Rahmenbedingungen nicht von GR John eigenmächtig geändert wurden, sondern sich die Änderungen durch die einlangenden Angebote ergeben haben. Er findet es unfair, dass die ÖVP-Ausschussmitglieder nicht befragt wurden und meint, dass die Protokollierung „*die Stadtratsmitglieder waren nicht informiert*“ zu hinterfragen ist, da ihm als Gemeinderat und nun nach der Wahl als Stadtrat Informationen vorlagen (Kriterien, Angebote, usw.).

GR DI Sperrer deutet dies so, dass StR. Mag. Apfler informiert war.

Vzbgm.ⁱⁿ Enzmann meint, dass sich auch der ÖVP-Mandatar, GR Mag. Dr. Bergthaler, nur an Eigentumswohnungen jedoch nicht an Mietwohnungen erinnern kann. Sie hält fest, dass es einen Beschluss gab, Wohnbaugesellschaften anzuschreiben und wäre für sie klar gewesen, die Wohnbaugesellschaften auch über die veränderten Parameter zu informieren, um ihnen nochmals die Chance zu einer Angebotslegung zu geben.

Bericht wird zur Kenntnis genommen.

7. Beschlussfassung des Prüfberichtes der 7. Sitzung des Prüfungsausschusses;

GR DI Sperrer bringt den Prüfbericht der 7. Sitzung des Prüfungsausschusses vom 13.10.2016 zur Verlesung:

1. Verkauf Grundstück Bräugüt

Der Prüfungsausschuss stellt keinen Antrag an den Gemeinderat zu diesem Tagesordnungspunkt.

2. BH Gmunden – Prüfbericht VA 2016

Der Prüfungsausschuss stellt keinen Antrag an den Gemeinderat zu diesem Tagesordnungspunkt.

3. BH Gmunden – Prüfbericht NVA 2016

Der Prüfungsausschuss stellt keinen Antrag an den Gemeinderat zu diesem Tagesordnungspunkt.

Wird zur Kenntnis genommen.

8. Beschlussfassung des Prüfberichtes der 8. Sitzung des Prüfungsausschusses;

GR DI Sperrer erklärt, dass der Prüfbericht der 8. Sitzung des Prüfungsausschusses vom 24.11.2016 drei Anträge umfasst, stellt diese Anträge zur Diskussion und Abstimmung.

1. Verkauf Grundstück Bräugüt

A)

Der Prüfungsausschuss **beantragt**, dass im Zuge des Genehmigungsverfahrens die Widmungsfestlegung für den verkauften Anteil Bräugütgründe von „Wohngebiet“ auf „Förderbares Wohngebiet“ abgeändert wird.

GR. Dr. Schneditz-Bolfras meint, dass dieser Antrag momentan im Gemeinderat verfehlt ist und diese Widmungsfestlegung an den Bauausschuss verwiesen und dort diskutiert werden sollte - dann Wiedervorlage Gemeinderat. Weiters hält er fest, dass ein rechtsgültiger Kaufvertrag vorliegt.

GR.ⁱⁿ Mag.^a Bors hält grundsätzlich fest, dass Anträge des Prüfungsausschusses in den Gemeinderat gehören und der Gemeinderat folglich eine Angelegenheit einem Ausschuss zuordnen kann.

GR Dr. Schneditz-Bolfras stellt den **Gegenantrag**, diese Angelegenheit (Widmungsfestlegung auf „Förderbares Wohngebiet“) sowohl dem Ausschuss für Bau- und Straßenbauangelegenheiten sowie Angelegenheiten der örtlichen Raumplanung als auch dem Ausschuss für Rechtsangelegenheiten zur Beratung zuzuweisen und dann Wiedervorlage im nächsten Gemeinderat.

GR DI Sperrer erklärt, dass er den von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses gestellten und unterfertigten Antrag nicht zurückziehen bzw. abändern wird. Er meint, dass der Antrag vielleicht unglücklich formuliert ist, er grundsätzlich den Ausführungen von GR Dr. Schneditz-Bolfras etwas abgewinnen kann, er aber nicht einsieht, dass dieser Antrag heute „zurückgeschmettert“ werden soll, da dieses Thema dringend ist. Er besteht darauf, diese Widmung abzuändern, weil vereinbart war, diese Gründe nicht für „normalen Wohnbau“ sondern für „förderbaren Wohnbau“ zu nutzen. Er ersucht daher um Absicherung durch die Widmungsfestlegung auf „Förderbares Wohngebiet“, weist darauf hin,

dass der Vertrag keine Sicherheit bringt und meint, dass die Gemeinde jedenfalls widmungstechnisch zu ihrem Wort stehen sollte.

GR Mag. Dr. Bergthaler erklärt, dass der Gegenantrag keine Ablehnung für förderbares Wohnen ist.

Bgm. Mag. Krapf lässt über den **Gegenantrag** von GR Dr. Schneditz-Bolfras abstimmen.

Beschluss: mehrheitlich genehmigt

20 JA-Stimmen: ÖVP (20)

17 Gegenstimmen: FPÖ (5): Vzbgm.ⁱⁿ Enzmann, GR KR Colli, GR. Trieb, GR.ⁱⁿ Mag.^a Fritz, GR Pollak;
SPÖ (5): GR Hochegger, GR.ⁱⁿ Auer, GR Auer Erich, GR Medl, GR.ⁱⁿ Wiesauer;
BIG (4): StR. DI Kaßmannhuber, GR.ⁱⁿ Hausherr, GR Dr. Hecht,
GR. Mag. Pucher;
GRÜNE (3): GR DI Sperrer, GR.ⁱⁿ Mag.^a Bors, GR Mülner

B)

GR DI Sperrer verliert den **zweiten Antrag** betreffend **Verkauf Grundstück Bräugütl und modifiziert diesen Antrag wie folgt:**

Der Gemeinderat möge den Ausschuss für Bau- und Straßenbauangelegenheiten sowie Angelegenheiten der örtlichen Raumplanung beauftragen, für den an die OGW verkauften Bereich der Bräugütlgründe einen Bebauungsplan zu erstellen.

GR DI Sperrer sei wichtig, dass ein Bebauungsplan erstellt wird und nicht nur darüber beraten wird.

Dr. Schneditz-Bolfras stellt in der Folge nachstehenden **Gegenantrag:**

Der Gemeinderat möge diese Angelegenheit (Erstellung eines Bebauungsplanes) dem Ausschuss für Bau- und Straßenbauangelegenheiten sowie Angelegenheiten der örtlichen Raumplanung und dem Ausschuss für Rechtsangelegenheiten zur weiteren Beratung zuweisen.

GR DI Hoff erklärt, dass ohne Bebauungsplan gar nicht gebaut werden kann.

StR. DI Kaßmannhuber erklärt, dass ein Flächenwidmungsplan genügt.

GR Dr. Schneditz-Bolfras meint, dass es im Sinn der Gemeinde ist, einen Bebauungsplan zu erstellen.

GR DI Hoff erklärt, dass ein Bebauungsplan nur für mehrere Grundstücke und nicht durch den Bauausschuss sondern durch einen Städteplaner oder einen Architekt erstellt werden kann. Weiters meint er, dass dem Grundstückseigentümer nicht vorgeschrieben werden kann, einen Bebauungsplan zu erstellen.

GR Mag. Dr. Bergthaler erklärt, dass ein Bebauungsplan für ein einzelnes Grundstück nicht zulässig ist, sondern ein Bebauungsplan für eine größere Fläche auszurichten ist. Er meint, dass ein Bebauungsplan für das Projekt OGW und für das Projekt „Junges Wohnen“ erstellt werden könnte.

GR Hochegger berichtet, dass von einem zweiten Projekt nie die Rede war und sich die Gemeinde damals zu Beginn nur für die Verwirklichung eines Projektes ausgesprochen hat. GR Hochegger hält fest, dass bereits ein Kaufvertrag mit der OGW vorliegt.

GR Dr. Schneditz-Bolfras wiederholt den Gegenantrag wie oben.

Auf Anfrage erläutert Stadtamtsdirektor Mag. Dr. Pseiner, dass die Käuferseite für die Erstellung des Kaufvertrages zuständig ist und auch die Käuferseite die Kosten der Vertragserstellung übernimmt. Er erklärt, dass der Kaufvertragsentwurf im Rechtsausschuss geprüft und beurteilt wurde und dieser Kaufvertrag bereits unterfertigt ist.

Bgm. Mag. Krapf lässt über den **Gegenantrag** von GR Dr. Schneditz-Bolfras abstimmen.

Beschluss: mehrheitlich genehmigt

20 JA-Stimmen: ÖVP (20)

13 Gegenstimmen: FPÖ (5): Vzbgm.ⁱⁿ Enzmann, GR KR Colli, GR. Trieb, GR.ⁱⁿ Mag.^a Fritz, GR Pollak;
SPÖ (4): GR Hochegger, GR.ⁱⁿ Auer, GR Auer Erich, GR.ⁱⁿ Wiesauer;
BIG (1): GR Dr. Hecht;
GRÜNE (3): GR DI Sperrer, GR.ⁱⁿ Mag.^a Bors, GR Mülner
4 Stimmenthaltungen: SPÖ (1): GR Medl;
BIG (3): StR. DI Kaßmannhuber, GR.ⁱⁿ Hausherr, GR. Mag. Pucher;

GR DI Sperrer verliest den **Antrag** des Prüfungsausschusses betreffend **Rechnungshofbericht** und verweist diesbezüglich auch auf TO-Pkt. 9) der heutigen Gemeinderatssitzung:

2. Rechnungshofbericht – Beschaffungsprozesse von Bauleistungen

Bezugnehmend auf den Bericht des Rechnungshofes und die Abläufe beim Grundverkauf Bräugütl, stellt der Prüfungsausschuss hinsichtlich der Vergaben folgenden

Antrag:

Der Gemeinderat möge dem Stadtamtsdirektor als letztendlich verantwortliche Person beauftragen, Strukturen innerhalb des Amtes einzurichten, welche sicherstellen, dass hinkünftig Vergabeverfahren dem Bundesvergabegesetz und den einschlägigen Landes- und Gemeindebestimmungen entsprechend durchgeführt werden. Die konkrete Umsetzung obliegt dabei dem Stadtamtsdirektor.

Beschluss: mehrheitlich genehmigt

34 JA-Stimmen: ÖVP (17); FPÖ (5); SPÖ (5); BIG (4); GRÜNE (3);

1 Gegenstimme: ÖVP (1): GR DI Hoff

1 Stimmenthaltung: ÖVP (1): StR. Höpoltzeder

1 Nicht anwesend: ÖVP (1): GR John

StR. Frostel MSc. hält fest, dass die ÖVP die zwei Anträge des Prüfungsausschusses betreffend Bräugütl nicht abgelehnt sondern weiterverwiesen hat. Diese Klarstellung sei ihm wichtig, da sich die ÖVP nicht in eine Ecke drängen lässt. Er erklärt, dass der ÖVP sehr wohl klar ist, dass der Ablauf nicht richtig war und geändert werden muss, jetzt aber nicht der Eindruck entstehen soll, dass sich die ÖVP gegen die Bebauungsplanerstellung oder gegen förderbares Wohnen ausspricht.

3. GR DI Sperrer führt weiter aus: Das **Prüfungsergebnis des Finanzamtes** wurde vom Prüfungsausschuss zur Kenntnis genommen und stellt dieser keinen Antrag an den Gemeinderat zu diesem Tagesordnungspunkt.

9. Behandlung der Berichte des Rechnungshofes über Beschaffungsprozesse von Bauleistungen der Stadtgemeinde Gmunden und der Verein zur Förderung der Stadtgemeinde Gmunden & Co KG im Zeitraum 2009 bis 2014;

GR DI Sperrer führt aus:

Der Rechnungshof hat in den Jahren 2015 und 2016 die Vergabe von Bauleistungen und baunahen Dienstleistungen im Zeitraum 2009 bis 2014 der Gemeinden Bruck an der Muhr, Hollerbrunn und Gmunden, der Verein zur Förderung der Infrastruktur der Stadtgemeinde Gmunden & Co KG, sowie der Komm Real Hollerbrunn GmbH. geprüft.

Von den 47 überprüften Vergabefällen der drei Stadtgemeinden und der zwei Gesellschaften wiesen 39 Mängel auf. Bei der Vergabe von Bauleistungen durch die Stadtgemeinde Gmunden bzw. die Verein zur Förderung der Infrastruktur der Stadtgemeinde Gmunden & Co KG wurde in zwei Fällen ein falsches Vergabeverfahren gewählt, in zwei Fällen erfolgte die Auftragswertermittlung bei Vergaben der Stadtgemeinde Gmunden nicht im Sinne des Bundesvergabegesetzes und in einem Fall war die Dokumentation des Vergabeverfahrens mangelhaft. Sieben weitere wiesen minderschwere Schwachstellen auf.

Seitens des Rechnungshofes wurden folgende Empfehlungen getroffen:

1. Erhöhung der Transparenz durch Vergaben mit Bekanntmachungen, auch wenn keine gesetzliche Verpflichtung besteht;
2. Honorarabzüge bei mangelhafter Durchführung von Vergabeverfahren durch externe Personen z.B. Ziviltechniker;
3. Einholung von Angeboten über die gesetzliche Mindestzahl hinaus;
4. Einführung eines wirksamen internen Kontrollsystems durch:
 - Eindeutige Leistungsbeschreibung in schriftlicher Form
 - Schriftliche Beauftragung
 - Dokumentation der Angebotsabgabe und Öffnung sowie Archivierung der Unterlagen
 - Systematische Überprüfung von Vergabeverfahren zur zeitnahen Identifizierung von Schwachstellen

5. Dokumentierung des geschätzten Auftragswertes vor der Ausschreibung;
6. Vergabedokumentation mit nachstehendem Inhalt:
 - Geschätzter Auftragswert
 - Maßnahme
 - Gewerk
 - Art der Leistung
 - Genehmigung durch Bürgermeister, Stadtrat oder Gemeinderat
 - Eingeladene Unternehmen
 - Bieter mit Angebotspreisen
 - Auftragnehmer mit Auftragssumme;
7. Sicherstellung des Wissens über die aktuelle Rechtslage im Vergabeverfahren;
8. schriftliche Dokumentation über die Kommunikation des vergaberelevanten Wissens;
9. schriftliche Dokumentation bei nachträglicher Abänderung von Verträgen zur Sicherstellung der Nachvollziehbarkeit;
10. Leistungsvergabe durch schriftliches Auftragschreiben;
11. Sicherstellung des Wettbewerbs durch Einholung von Preisauskünften;
12. Einhaltung des Bundesvergabegesetzes;
13. Regelung von Direktvergaben durch Verpflichtung zur Einholung von Angeboten, welche sich nach Wertgrenzen richtet;
14. Archivierung vergaberechtlicher Unterlagen in der Dauer von sieben Jahren;
15. Aufklärung der Preisgestaltung bei augenscheinlich nicht angemessenen Preisen;

Antrag:

Aufgrund der genannten Empfehlungen des Rechnungshofes stellt der Prüfungsausschuss den **Antrag**, der Gemeinderat möge den Stadtdirektor als letztendlich verantwortliche Person beauftragen, Strukturen innerhalb des Amtes einzurichten, welche sicherstellen, dass hinkünftig Vergabeverfahren dem Bundesvergabegesetz und den einschlägigen Landes- und Gemeindebestimmungen entsprechend durchgeführt werden. Die konkrete Umsetzung obliegt dabei dem Stadtdirektor, der zunächst folgende Maßnahmen vorgeschlagen hat:

1. Konzentration der Vergabe von Bauaufträgen und baunahen Dienstleistungen ab einem Schwellenwert von € 5.000,00 im Bauamt;
2. Schulung von Bediensteten der Bauabteilung im Vergaberecht (drei Mitarbeiter);
3. Schaffung eines Dienstpostens für die zentrale Vergabe von Bauaufträgen und baunahen Dienstleistungen in der Geschäftsgruppe III;
4. Dokumentation und Abwicklung der Auftragsvergabe im Wege der Direktvergabe im Sinne des Vergabevermerkes;
5. Dokumentation der Auftragsvergaben mit Ausnahme der Direktvergabe im Sinne des Vergabevermerkes;
6. Schriftliche Auftragsvergabe ab einer Auftragssumme von € 700,00; Einholung von mind. zwei Angeboten/unverbindlichen Preisauskünften:
 - bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen ab geschätzter Auftragssumme von € 2.000,00
 - bei Bauaufträgen ab geschätzter Auftragssumme von € 3.000,00;
7. Archivierung der Dokumente über die Auftragsvergaben für sieben Jahre;
8. Nachträgliche externe Kontrolle einzelner Vergabeverfahren (zwei bis vier Auftragsvergaben jährlich durch zu beauftragenden Sachverständigen);
9. Berichte über Ergebnisse der externen Kontrolle an den Prüfungsausschuss;

Beschluss: mehrheitlich genehmigt

35 JA-Stimmen: ÖVP (18); FPÖ (5); SPÖ (5); BIG (4); GRÜNE (3);

1 Stimmenthaltung: ÖVP (1): StR. Höpoltzeder

1 Nicht anwesend: ÖVP (1): GR Aigner

10. Kenntnisnahme des Prüfberichtes der Bezirkshauptmannschaft Gmunden über den Voranschlag 2016;

GR DI Sperrer:

Die Bezirkshauptmannschaft Gmunden hat gemäß § 99 Abs. 2 Oö. Gemeindeordnung 1990 den Voranschlag 2016 überprüft und einen Bericht über das Überprüfungsergebnis übermittelt. Das Ergebnis der Übermittlung ist dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

GR DI Sperrer bringt den Prüfbericht der Bezirkshauptmannschaft Gmunden zur Kenntnis.

Bericht wird zur Kenntnis genommen.

11. Kenntnisnahme des Prüfberichtes der Bezirkshauptmannschaft Gmunden über den Nachtragsvoranschlag 2016;

GR DI Sperrer:

Die Bezirkshauptmannschaft Gmunden hat gemäß § 99 Abs. 2 Oö. Gemeindeordnung 1990 den Nachtragsvoranschlag 2016 überprüft und einen Bericht über das Überprüfungsergebnis übermittelt. Das Ergebnis der Übermittlung ist dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

GR DI Sperrer bringt den Prüfbericht der Bezirkshauptmannschaft Gmunden zur Kenntnis.

Bericht wird zur Kenntnis genommen.

GR Hochegger stellt den Antrag, über die Tagesordnungspunkte 12 bis 15, 16 bis 18 sowie 19 bis 30 gesammelt abzustimmen.

Beschluss: einstimmig genehmigt

4 Nicht anwesend: ÖVP (3): GR John, GR. Dr. Schneditz-Bolfras, GR Aigner; FPÖ (1): GR Trieb

12. Beratung und Beschlussfassung über den Finanzierungsplan gemäß § 86 der Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. für die Beschaffung einer neuen Einsatzbekleidung für die FF Gmunden;

StR. Höpoltsecker:

Das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, übermittelt mit Schreiben vom 26. September 2016 folgenden Finanzierungsvorschlag für das Projekt „FF Gmunden – Beschaffung Einsatzbekleidung Neu“ der vom Gemeinderat beschlossen werden muss.

Kosten: € 49.783,00

Finanzierungsmittel: € 49.783,00

Stadtgemeinde Gmunden, Anteilsbetrag OHH 2016	€	41.803,00
LFK-Zuschuss (83 Anzugs-Garnituren à €60,00)	€	4.980,00
Bedarfszuweisung 2016 - 2020	€	3.000,00

Gesamtsumme	€	49.783,00
=====		

Antrag:

Der Finanzreferent stellt den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmunden möge dem vorliegenden Finanzierungsplan des Landes Oberösterreich, Direktion Inneres und Kommunales, die Zustimmung erteilen.

Beschluss: einstimmig genehmigt

2 Nicht anwesend: ÖVP (1): GR.ⁱⁿ Friedrichsberg; BIG (1): GR.ⁱⁿ Hausherr

13. Beratung und Beschlussfassung über einen Finanzierungsplan für den Kanalbauabschnitt XXIV;

StR. Höpoltsecker:

Das städtische Bauamt plant in den Jahren 2017 und 2018 bei den Straßenzügen Herakhstraße, Schlagenstraße, Am Graben und Krottensee Kanalsanierungen durchzuführen und fasst diese Sanierungen zum Bauabschnitt XXIV zusammen. Um die geplanten Sanierungen durchführen zu können, muss ein beschlossener Finanzierungsplan vorliegen. Folgende Finanzierung wird vorgeschlagen:

Ausgaben:

2016	€	10.000,00
2017	€	500.000,00

2018	€ 60.000,00
<u>Gesamtausgaben</u>	<u>€ 570.000,00</u>

Einnahmen:

Anteilsbetrag OHH 2016	€ 10.000,00
Darlehensaufnahme 2018	€ 550.000,00
Anteilsbetrag OHH 2018	€ 10.000,00
<u>Gesamteinnahmen</u>	<u>€ 570.000,00</u>

Antrag:

Der Finanzreferent stellt den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmunden möge den vorliegenden Finanzierungsplan beschließen.

Beschluss: einstimmig genehmigt

2 Nicht anwesend: ÖVP (1): GR.ⁱⁿ Friedrichsberg; BIG (1): GR.ⁱⁿ Hausherr

14. Beratung und Beschlussfassung über einen Finanzierungsplan für den Kanalbauabschnitt XXV;

StR. Höpoltzeder:

Das städtische Bauamt plant in den Jahren 2017 und 2018 einen neuen Kanalstrang in der Himmereichstraße zu verlegen. Um das Vorhaben durchführen zu können, muss ein beschlossener Finanzierungsplan vorliegen. Folgende Finanzierung wird vorgeschlagen:

Ausgaben:

2017	€ 200.000,00
2018	€ 260.000,00
2019	€ 20.000,00
<u>Gesamtausgaben</u>	<u>€ 480.000,00</u>

Einnahmen:

Darlehensaufnahme 2018	€ 450.000,00
Anteilsbetrag OHH 2018	€ 10.000,00
Anteilsbetrag OHH 2019	€ 20.000,00
<u>Gesamteinnahmen</u>	<u>€ 480.000,00</u>

Antrag:

Der Finanzreferent stellt den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmunden möge den vorliegenden Finanzierungsplan beschließen.

Beschluss: einstimmig genehmigt

2 Nicht anwesend: ÖVP (1): GR.ⁱⁿ Friedrichsberg; BIG (1): GR.ⁱⁿ Hausherr

15. Beratung und Beschlussfassung über den Finanzierungsplan gemäß § 86 der Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. für das Projekt "Verbauung Auingerbachl";

StR. Höpoltzeder:

Das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales teilt mit Schreiben vom 27. Oktober 2016 mit, dass für die Realisierung des Projektes „Verbauung Auingerbachl“ folgende Finanzierung vorgeschlagen wird, die vom Gemeinderat beschlossen werden muss.

Ausgaben € 1.000.000,00

Einnahmen:

Rücklagenentnahmen 2016	€ 150.000,00
Anteilsbetrag OHH 2016 - 2018	€ 300.000,00
BZ-Mittel 2017 - 2019	€ 300.000,00
Anteilsbetrag Kanalbau 2017	€ 250.000,00
<u>Gesamteinnahmen</u>	<u>€ 1.000.000,00</u>

Antrag:

Der Finanzreferent stellt den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmunden möge dem vorliegenden Finanzierungsplan des Landes Oberösterreich, Direktion Inneres und Kommunales, die Zustimmung erteilen.

Beschluss: einstimmig genehmigt

2 Nicht anwesend: ÖVP (1): GR.ⁱⁿ Friedrichsberg; BIG (1): GR.ⁱⁿ Hausherr

16. Beratung und Beschlussfassung über die Aufnahme eines Kassenkredites in der Höhe von €9.000.000,00 bei der Allgemeinen Sparkasse OÖ., Geschäftsstelle Gmunden, für die Städt. Hauptkasse Gmunden für das Finanzjahr 2017;

StR. Höpoltsecker:

Die Städt. Hauptkasse Gmunden benötigt zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit fallweise Kassenkredite. Der Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat daher, einen Kassenkredit in der Höhe von €9.000.000,00 mit einer Bindung an den 12-Monats-EURIBOR mit einem Aufschlag von 0,52 %, ohne weitere Spesen, mit einer Laufzeit, die nach § 83 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. mit einem Jahr beschränkt ist, nämlich vom 1.1. – 31.12.2017, bei der Allgemeinen Sparkasse OÖ., Geschäftsstelle Gmunden, aufzunehmen.

Antrag:

Der Finanzreferent verliest vollinhaltlich den Kreditvertrag und stellt den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmunden möge im Sinne eines einstimmig gefassten Finanzausschussbeschlusses vom 1. Dezember 2016, die Aufnahme eines Kassenkredites in der Höhe von €9.000.000,00 bei der Allgemeinen Sparkasse OÖ., Geschäftsstelle Gmunden, zu den bereits genannten Bedingungen, beschließen.

Beschluss: einstimmig genehmigt

Nicht anwesend: ÖVP (3): StR.ⁱⁿ Schönleitner, StR. Frostel MSc., GR.ⁱⁿ Friedrichsberg;
FPÖ (1): StR.ⁱⁿ Enzmann

17. Beratung und Beschlussfassung über die Aufnahme eines Kassenkredites in der Höhe von €2.000.000,00 bei der Raiffeisenbank Salzkammergut, 4810 Gmunden, für die Städt. Hauptkasse Gmunden für das Finanzjahr 2017;

StR. Höpoltsecker:

Die Städt. Hauptkasse Gmunden benötigt zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit fallweise Kassenkredite. Der Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat daher, einen Kassenkredit in der Höhe von €2.000.000,00 mit einer Bindung an den 3-Monats-EURIBOR mit einem Aufschlag von 0,59 %, ohne weitere Spesen, mit einer Laufzeit, die nach § 83 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. mit einem Jahr beschränkt ist, nämlich vom 1.1. – 31.12.2017, bei der Raiffeisenbank Salzkammergut, 4810 Gmunden, aufzunehmen.

Antrag:

Der Finanzreferent verliest vollinhaltlich den Kreditvertrag und stellt den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmunden möge im Sinne eines einstimmig gefassten Finanzausschussbeschlusses vom 1. Dezember 2016, die Aufnahme eines Kassenkredites in der Höhe von €2.000.000,00 bei der Raiffeisenbank Salzkammergut, 4810 Gmunden, zu den bereits genannten Bedingungen, beschließen.

Beschluss: einstimmig genehmigt

Nicht anwesend: ÖVP (3): StR.ⁱⁿ Schönleitner, StR. Frostel MSc., GR.ⁱⁿ Friedrichsberg;
FPÖ (1): StR.ⁱⁿ Enzmann

18. Beratung und Beschlussfassung über die Aufnahme eines Kassenkredites in der Höhe von €350.000,00 bei der Oberbank AG, 4810 Gmunden, für die Städt. Hauptkasse Gmunden für das Finanzjahr 2017;

StR. Höpoltsecker:

Die Städt. Hauptkasse Gmunden benötigt zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit fallweise Kassenkredite. Der Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat daher, einen Kassenkredit in der Höhe von €350.000,00 mit einer Bindung an den 3-Monats-EURIBOR mit einem Aufschlag von 0,95 %, ohne weitere Spesen, mit einer Laufzeit, die nach § 83 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. mit

einem Jahr beschränkt ist, nämlich vom 1.1. – 31.12.2017, bei der Oberbank AG, 4810 Gmunden, aufzunehmen.

Antrag:

Der Finanzreferent verliert vollinhaltlich den Kreditvertrag und stellt den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmunden möge im Sinne eines einstimmig gefassten Finanzausschussbeschlusses vom 1. Dezember 2016, die Aufnahme eines Kassenkredites in der Höhe von € 350.000,00 bei der Oberbank AG, 4810 Gmunden, zu den bereits genannten Bedingungen, beschließen.

Beschluss: einstimmig genehmigt

Nicht anwesend: ÖVP (3): StR.ⁱⁿ Schönleitner, StR. Frostel MSc., GR.ⁱⁿ Friedrichsberg;
FPÖ (1): StR.ⁱⁿ Enzmann

19. Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer neuen Kanalgebührenordnung ab 01. Jänner 2017;

StR. Höpolseder:

Auf Grund einer Empfehlung des Finanzausschusses soll die Kanalbenützungsgebühr ab 01. Jänner 2017 von € 3,61 auf € 3,68 angehoben werden.

Die Kanalanschlussgebühr soll von derzeit € 21,38 auf € 21,51 pro m² der Bemessungsgrundlage angepasst werden. Die entsprechende Mindestkanalanschlussgebühr soll ab 01. Jänner 2017 von € 3.207,00 auf € 3.226,00 erhöht werden.

Des weiteren soll die seit dem Jahr 2013 unveränderte „Kanalzählergrundgebühr“ von € 10,00 auf € 11,00 (pro Quartal) angepasst werden.

Sämtlichen angeführten Beträgen ist die gesetzliche Umsatzsteuer von derzeit 10 % hinzuzurechnen. Die Erhöhung der Kanalbenützungsgebühr und der Kanalanschlussgebühren ist auf Grund der Vorgaben der Aufsichtsbehörde (Voranschlagserlass) notwendig um nicht der Zuteilung von Bedarfszuweisungsmitteln verlustig zu werden. Aus Gründen der Transparenz und Übersichtlichkeit soll auch im heurigen Jahr wiederum eine entsprechende neue Gebührenordnung beschlossen werden, anstatt die Gebühren im Zuge der Beschlussfassung des Gemeindevoranschlages anzupassen.

Alle übrigen Bestimmungen sollen bis auf weiteres unverändert bleiben.

Die dementsprechende Kanalgebührenordnung soll mit Wirksamkeit 01. Jänner 2017 in Kraft treten, gleichzeitig soll die Kanalgebührenordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gmunden vom 14. Dezember 2015 außer Kraft treten.

Antrag:

Es wird daher der Antrag gestellt, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmunden möge die Kanalbenützungsgebühr, die Kanalzählergrundgebühr und die Kanalanschlussgebühr wie im Amtsvortrag ausgeführt mit Wirksamkeit 01. Jänner 2017 beschließen. Die dementsprechende Kanalgebührenordnung (Beilage ./A) soll daher mit 01. Jänner 2017 in Kraft treten bzw. soll die Kanalgebührenordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gmunden vom 14. Dezember 2015 gleichzeitig außer Kraft treten.

Beschluss: einstimmig genehmigt

20. Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer neuen Wassergebührenordnung ab 01. Jänner 2017;

StR. Höpolseder:

Nach einer Empfehlung des Finanzausschusses soll die Wasseranschlussgebühr ab 01. Jänner 2017 mit € 12,89 pro m² der Bemessungsgrundlage (bisher € 12,81) festgesetzt werden. Die entsprechende Mindestwasseranschlussgebühr soll ab 01. Jänner 2017 von € 1.922,00 auf € 1.934,00 (entspricht 150 m² der Bemessungsgrundlage) erhöht werden.

Die Wasserzählergrundgebühr (unverändert ab 2013) soll ab 01. Jänner 2017 pro Quartal wie folgt festgesetzt werden:

bei einer Zählergröße von 3 m ²	€ 11,00	(bisher € 10,00)
bei einer Zählergröße von 7m ³	€ 27,00	(bisher € 24,00)
bei einer Zählergröße von 20 m ³	€ 74,00	(bisher € 67,00)
bei einer Zählergröße von 80 und 100 m ³	€ 220,00	(bisher € 200,00)

Den angeführten Beträgen ist die gesetzliche Umsatzsteuer von derzeit 10 % hinzuzurechnen.

Die Erhöhung der Wasseranschlussgebühren ist auf Grund der Vorgaben der Aufsichtsbehörde (Voranschlagserlass) notwendig um nicht der Zuteilung von Bedarfszuweisungsmitteln verlustig zu werden.

Alle übrigen Bestimmungen betreffend Wassergebühren sollen bis auf weiteres unverändert bleiben. Aus Gründen der Transparenz und Übersichtlichkeit soll auch im heurigen Jahr wiederum eine entsprechende neue Gebührenordnung beschlossen werden, anstatt die Gebühren im Zuge der Beschlussfassung des Gemeindevoranschlags anzupassen.

Die dementsprechende Wassergebührenordnung soll mit Wirksamkeit 01. Jänner 2017 in Kraft treten, gleichzeitig soll die Wassergebührenordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gmunden vom 14. Dezember 2015 außer Kraft treten.

Antrag:

Es wird daher der Antrag gestellt, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmunden möge die Wasserzählergrundgebühren und die Wasseranschlussgebühren wie im Amtsvortrag ausgeführt mit Wirksamkeit 01. Jänner 2017 beschließen. Die dementsprechende neue Wassergebührenordnung (Beilage ./B) soll daher ab 01. Jänner 2017 in Kraft treten bzw. soll die Wassergebührenordnung des Gemeinderates vom 14. Dezember 2015 gleichzeitig außer Kraft treten.

Beschluss: einstimmig genehmigt

21. Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer neuen Friedhofgebührenordnung ab 01. Jänner 2017;

StR. Höpoltzeder:

In den letzten Sitzungen des Ausschusses für Finanzangelegenheiten und des Stadtrates wurde empfohlen, ab dem Haushaltsjahr 2017 einen Zuschlag für Begräbnisse an Freitagen ab 12:00 Uhr auch für Urnenbestattungen zu schaffen.

Ein dementsprechender Zuschlag (28,5 %) wurde für Erdbestattungen bereits mit Wirksamkeit 12. April 2010 geschaffen. Da festgestellt werden musste, dass nunmehr auch vermehrt Urnenbestattungen an Freitag-Nachmittagen gewünscht werden bzw. die Dienstzeit der Friedhofsbediensteten an Freitagen um 12:00 Uhr endet, soll dieser Zuschlag ab 01. Jänner 2017 auch für Urnenbestattungen gelten. Dieser Zuschlag ist mit den Mehrkosten für die Stadtgemeinde Gmunden zu begründen, da die Friedhofsbediensteten außerhalb der Dienstzeiten bei der Beisetzung und auch danach (Schließen der Urnengräber- bzw. -nischen) Dienst versehen müssen. Derartige Zuschläge außerhalb der Regelarbeitszeit sind auch in der Musterfriedhofsgebührenordnung des Landes OÖ vorgesehen.

Des Weiteren wurde von den oben genannten Gremien empfohlen, die Tarife der gesonderten Leistungen der Friedhofverwaltung der Erdbestattung für Einzelgräber bis 1,50 bzw. 1,80 Meter Tiefe zu streichen. Gleichzeitig soll der Tarif „Erdbestattungen in Einzelgräbern“ zu € 750,00 geschaffen werden.

Alle übrigen Tarife und Bestimmungen den kommunalen Friedhof der Stadtgemeinde Gmunden betreffend sollen bis auf weiteres unverändert bleiben.

Die angeführten Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

Antrag:

Es wird daher der Antrag gestellt, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmunden möge die im Amtsvortrag angeführten Änderungen ab 01. Jänner 2017 beschließen. Die dementsprechende Friedhofgebührenordnung (Beilage ./C) soll mit 01. Jänner 2017 in Kraft treten. Gleichzeitig soll die Friedhofgebührenordnung vom 14. Dezember 2015 außer Kraft treten.

Beschluss: einstimmig genehmigt

22. Beratung und Beschlussfassung über die Festsetzung der Grundsteuerhebesätze und der Hundeabgabe für das Haushaltsjahr 2017;

StR. Höpoltzeder:

Im Zuge der Beschlussfassung des Voranschlags der Stadtgemeinde Gmunden ist es notwendig, die Hebesätze der Grundsteuer und die Hundeabgabe für das Finanzjahr 2016 festzusetzen.

Die Grundsteuer-Hebesätze und die Hundeabgabe sollen wie folgt beschlossen werden:

a) Grundsteuer:

Grundsteuer-Hebesatz für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A):
500 v.H. des Messbetrages

Grundsteuer-Hebesatz für Grundstücke (Grundsteuer B):
500 v.H. des Messbetrages

b) Hundeabgabe:

- a) Hundeabgabe für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbs notwendig sind € 20,00
b) sonstige Hunde € 60,00 (unverändert gegenüber 2016)

Ermäßigungen im Ausmaß von 50 % der Normalgebühr für den ersten Hund erhalten über Ansuchen jene Personen, deren Einkommen nicht höher liegen als 20 % über den jeweils geltenden ASVG-Richtsätzen (Mindestpensionen). Das Pflegegeld (vormals Hilflosenzuschuss) wird nicht zur Bemessungsgrundlage gerechnet.

Antrag:

Es wird daher der Antrag gestellt, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmunden möge die Grundsteuerhebesätze und die Hundeabgabe für das Jahr 2017 (unverändert zum Jahr 2016) wie im Amtsvortrag ausgeführt festsetzen.

Beschluss: einstimmig genehmigt

23. Beratung und Beschlussfassung über die Anpassung der Stundensätze für Gemeindebedienstete ab 01. Jänner 2017;

StR. Höpoltsecker:

Im Zuge der Vorberatungen für den Voranschlag 2017 hat der Finanzausschuss empfohlen, infolge der gestiegenen Personalkosten die Stundensätze für Arbeiten, welche von Gemeindebediensteten geleistet werden, ab 01. Jänner 2017 wie folgt festzusetzen (lineare Steigerung um € 1,00/Stunde):

Städtische Wasserversorgung und Stadtbetriebe-Energie:

Stundensatz	€ 48,00	bisher € 47,00
Stundensatz für Meister	€ 53,00	bisher € 52,00
Tarif für „Partie“ (zwei Bedienstete á eine Stunde)	€ 96,00	bisher € 94,00

Stundensätze für den restlichen Gemeindebereich:

Stundensatz	€ 47,00	bisher € 46,00
-------------	---------	----------------

EDV-Technik-Stundensatz:

Stundensatz	€ 53,00	bisher € 52,00
-------------	---------	----------------

Den angeführten Tarifen ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

Antrag:

Es wird daher der Antrag gestellt, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmunden möge den Bestimmungen der Stundensätze wie im Amtsvortrag ausgeführt mit Wirksamkeit 01. Jänner 2017 seine Zustimmung geben.

Beschluss: einstimmig genehmigt

24. Beratung und Beschlussfassung über die Anpassung von Tarifen des OÖ Verkehrsverbundes ab 01. Jänner 2017;

StR. Höpoltsecker:

Die OÖ Verkehrsverbund-Organisations GmbH Nfg. & Co KG hat die Stadtgemeinde Gmunden informiert, dass für die Zone Gmunden eine Tarifierhebung ab 01. Jänner 2017 geplant ist.

Ab 01. Jänner 2017 sollen demnach folgende Tarife nach einer Empfehlung des Finanzausschusses Geltung finden:

Fahrkartenart:	bisherige Tarife OÖVV	Vorgeschlagene Tarife ab 01.01.17
Einzelfahrt Vollpreis	€ 2,10	€ 2,10
6-Einzelfahrten	€ 7,20	€ 7,40
Einzelfahrt ermäßigt	€ 1,20	€ 1,30
Einzelfahrt Halbp reis	€ 1,10	€ 1,10

6-Einzelfahrten ermäßigt	€ 3,70	€ 3,90
Tageskarte Vollpreis	€ 4,20	€ 4,20
Tageskarte ermäßigt	€ 2,40	€ 2,50
Tageskarte Halbpreis	€ 2,10	€ 2,10
6-Tageskarten Vollpreis	€ 13,70	€ 14,20
Wochenkarte	€ 8,70	€ 8,90
Monatskarte	€ 29,70	€ 30,40
Jahresnetzkarte	€ 288,00	€ 293,00
Jugendticket-Netz	€ 63,60	€ 65,00
Schüler-Lehrlings-Ticket	€ 19,60	€ 19,60
Haustarife:		
Familien-Tageskarte	€ 4,50	€ 4,50 *)
Fam. Jahresnetzkarte	€ 360,00	€ 365,00

Angemerkt wird, dass die Familien-Tagesnetzkarte nur mehr für Gmundner Kindergärten und Schulen (inkl. BEA) im Vorverkauf erhältlich sein soll.

Die angeführten Tarife enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer von 10 %.

Antrag:

Es wird daher der Antrag gestellt, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmunden möge die Tarife für den OÖ Verkehrsverbund wie im Amtsvortrag ausgeführt mit Wirksamkeit 01. Jänner 2017 beschließen.

Beschluss: einstimmig genehmigt

25. Beratung und Beschlussfassung über die Anpassung der Grundbenutzungsentgelte ab 01. Jänner 2017 bzw. über die Schaffung eines neuen Regulatives der Grundbenutzungsentgelte ab 01. Jänner 2018;

StR. Höpolseder:

Von der Gebäudeverwaltung wurde das bestehende Tarifschema der Grundbenutzungstarife total überarbeitet und an die aktuellen Gegebenheiten angepasst. Dieses Tarifschema wurde dem Gemeinderat vom Ausschuss für Gebäude-, Liegenschafts- und Friedhofsangelegenheiten sowie vom Ausschuss für Finanzangelegenheiten zur endgültigen Beschlussfassung empfohlen.

Da das neue Tarifschema eine Vielzahl von neu abzuschließenden Benützungsübereinkommen nach sich ziehen wird, soll dieses für bestehende Bestandnehmer ab dem Haushaltsjahr 2018 in Kraft treten, bzw. für neu abzuschließende Übereinkommen ab dem Jahr 2017 Geltung finden. Bis zu diesem Zeitpunkt sollen auch die neuen Tarife mit den Bestandnehmern abgesprochen sein bzw. die neuen Übereinkommen abgeschlossen werden.

Folgende Änderungen sollen bereits ab dem Haushaltsjahr 2017 in Kraft treten:

- pauschale Erhöhung sämtlicher Grundbenutzungstarife um ca. 5 % (auf 5 Cent gerundete Beträge, ohne der SEP-Arena bzw. den Fliegerschulsportplatz)
- Anpassung des Tarifes TP 45 (Vermietung von PKW-Abstellflächen vor den gemeindeeigenen Häusern Satoristraße 27, 27a, und 27b) von derzeit € 10,00 auf € 12,50 (netto); Dieser Tarif soll ab dem Haushaltsjahr 2017 auch für die Parkplätze vor dem gemeindeeigenen Objekt Tagwerkerstraße 6 gelten.
- Der Tarif TP 35a (Benützung öffentlichen Gemeindegrundes für einen PKW-Abstellplatz, pro Platz und Jahr zu € 167,70 netto) soll gestrichen werden. Ab dem Jahr 2017 soll ausschließlich der Tarif Benützung öffentlichen Gemeindegrundes für einen reservierten PKW-Abstellplatz, pro Platz und Jahr zu € 300,00 netto zur Vorschreibung kommen. Alle Übereinkommen welche auf der alten TP basieren sollen aufgelöst und durch Verträge mit dem Tarif für reservierte Parkplätze ersetzt werden.
- Schaffung eines Tarifes für die Vermietung von Carports am Hackerpointweg zu € 29,17 (zuzüglich 20 % USt.) pro Monat ab dem Haushaltsjahr 2017;

Antrag:

Es wird daher der Antrag gestellt, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmunden möge die Tarife der Grundbenützung für das Haushaltsjahr 2017 wie im Amtsvortrag ausgeführt beschließen. Gleichzeitig soll das neue und von den Unterausschüssen empfohlene Grundbenützungstarifschema (Beilage ./D) ab dem Haushaltsjahr 2018 beschlossen werden.

Beschluss: einstimmig genehmigt

26. Beratung und Beschlussfassung über die Anpassung der Tarife für die "Sozialen Dienste" ab 01. Jänner 2017;

StR. Höpoltsecker:

Der Ausschuss für Finanzangelegenheiten und der Stadtrat der Stadtgemeinde Gmunden haben dem Gemeinderat empfohlen, auf Grund der stetig steigenden Kosten die seit dem Jahr 2013 unveränderten Tarife der „Sozialen Dienste“ ab 01. Jänner 2017 wie folgt festzusetzen:

Sozialtarif:	€ 9,00 pro Stunde	bisher € 8,50
Ermäßigter Tarif:	€ 12,00 pro Stunde	bisher € 11,50
Normaltarif:	€ 15,60 pro Stunde	bisher € 14,60

Alle übrigen Bestimmungen (zB Berechnungsgrundlagen etc.) sollen bis auf weiteres unverändert bleiben.

Die angeführten Tarife unterliegen nicht der Umsatzsteuer:

Antrag:

Es wird daher der Antrag gestellt, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmunden möge den im Amtsvortrag angeführten Tarifen mit Wirksamkeit 01. Jänner 2017 seine Zustimmung geben.

Beschluss: einstimmig genehmigt

27. Beratung und Beschlussfassung über die Schaffung einer neuen Tarifordnung für den evangelischen Friedhof Gmunden ab 01. Jänner 2017;

StR. Höpoltsecker:

In den letzten Sitzungen des Ausschusses für Finanzangelegenheiten und des Stadtrates wurde empfohlen, ab dem Haushaltsjahr 2017 einen Zuschlag für Begräbnisse an Freitagen ab 12:00 Uhr auch für Urnenbestattungen zu schaffen.

Ein dementsprechender Zuschlag (28,5 %) wurde für Erdbestattungen bereits mit Wirksamkeit 12. April 2010 geschaffen. Da festgestellt werden musste, dass nunmehr auch vermehrt Urnenbestattungen an Freitag-Nachmittagen gewünscht werden bzw. die Dienstzeit der Friedhofsbediensteten an Freitagen um 12:00 Uhr endet, soll dieser Zuschlag ab 01. Jänner 2017 auch für Urnenbestattungen gelten. Dieser Zuschlag ist mit den Mehrkosten für die Stadtgemeinde Gmunden zu begründen, da die Friedhofsbediensteten außerhalb der Dienstzeiten bei der Beisetzung und auch danach (Schließen der Urnengräber- bzw. -nischen) Dienst versehen müssen.

Des Weiteren wurde von den oben genannten Gremien empfohlen, die Tarife der gesonderten Leistungen der Friedhofverwaltung der Erdbestattung für Einzelgräber bis 1,50 bzw. 1,80 Meter Tiefe zu streichen. Gleichzeitig soll der Tarif „Erdbestattungen in Einzelgräbern“ zu € 750,00 geschaffen werden.

Alle übrigen Tarife und Bestimmungen den evangelischen Friedhof Gmunden betreffend sollen bis auf weiteres unverändert bleiben.

Die angeführten Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

Antrag:

Es wird daher der Antrag gestellt, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmunden möge die im Amtsvortrag angeführten Änderungen ab 01. Jänner 2017 beschließen. Die dementsprechende Tarifordnung für den evangelischen Friedhof (Beilage ./E) soll daher mit 01. Jänner 2017 in Kraft treten.

Beschluss: einstimmig genehmigt

28. Beratung und Beschlussfassung über die Schaffung einer Feuerwehrgebührenordnung bzw. die Anpassung von Feuerwehrentgelten ab 01. Jänner 2017;

StR. Höpoltsecker:

Feuerwehrgebühren:

Das Feuerwehrgesetz 2015 hat klargestellt, dass für die Erbringung hoheitlicher Aufgaben der Feuerwehren Gebühren verrechnet werden müssen. Dazu sind von den oberösterreichischen Gemeinden dementsprechende Gebührenordnungen zu beschließen.

Von der Steuerabteilung und der Freiwilligen Feuerwehr Gmunden wurde nach den Vorgaben der Aufsichtsbehörde bzw. des Landesfeuerwehrverbandes eine entsprechende Gebührenordnung entworfen.

Es wurden grundsätzlich die vom Landesfeuerwehrkommando vorgeschlagenen Bestimmungen und Gebührensätze übernommen. Nur der Tarif „Aufzugs- oder Liftöffnung“ (Punkt 12.4.) konnte nicht übernommen werden, da gegenüber dem bisherigen Tarif eine massive Verbilligung vorgenommen worden wäre (vorgeschlagen wurde € 150,00 pro Fall, bisher wurden € 300,00 verrechnet, nunmehr sollen € 348,00 wie beim Fehl- und Täuschungsalarm verrechnet werden).

Die dementsprechende Gebührenordnung soll daher mit 01. Jänner 2017 in Kraft treten.

Feuerwehrgebühren unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

Feuerwehrentgelte:

Für über die hoheitlichen Leistungen hinausgehenden Leistungen können die Feuerwehren entstehende Kosten dem Leistungsempfänger in Rechnung stellen. Es sollen hier explizit folgende Tarife beschlossen werden:

Entgelt für den Anschluss an die Brandmeldeanlage, pro angefangenem Monat	€ 58,00 (bisher € 51,00)
Entgelt für einen Sack Ölbindemittel	€ 42,00
Entgelt für einen m ² Ölfließ	€ 15,00
Entgelt für einen Insekteneinsatz (pauschale Betriebsmittel), pro Fall	€ 50,00
Stundensatz von einem Bediensteten der Feuerwehr (Gemeindebediensteter)	€ 47,00

Für alle übrigen zahlungspflichtigen Leistungen der Feuerwehr gilt die vom Landesfeuerwehrkommando für OÖ kundgemachte Tarifordnung (Feuerwehr-Tarifordnung 2016).

Die angeführten Entgelte unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

Antrag:

Es wird daher der Antrag gestellt, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmunden möge die Feuerwehrgebühren und die Bestimmungen betreffend die Feuerwehrgebühren wie im Amtsvortrag bzw. im Verordnungsentwurf ausgeführt mit Wirksamkeit 01. Jänner 2017 beschließen. Die entsprechende Gebührenordnung (Beilage ./F) soll daher mit Wirksamkeit 01. Jänner 2017 in Kraft treten. Des Weiteren sollen die Tarife und Bestimmungen über die Feuerwehrentgelte ab 01. Jänner 2017 in Kraft treten.

Beschluss: einstimmig genehmigt

29. Beratung und Beschlussfassung über die Schaffung einer neuen Lustbarkeitsabgabeordnung ab 01. Jänner 2017;

StR. Höpolseder:

Mit den Beschlüssen des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gmunden vom 14. Dezember 2015 und 17. März 2016 wurde eine neue Lustbarkeitsabgabeordnung nach den Bestimmungen des OÖ Lustbarkeitsabgabegesetzes 2015 geschaffen bzw. diese novelliert. Diese Lustbarkeitsabgabeordnung bzw. die Novellierung wurden vom Amt der OÖ Landesregierung nach § 101 OÖ Gemeindeordnung (Verordnungsprüfung) als rechtskonform zur Kenntnis genommen.

Mit LGBl. 58/2016 wurde nunmehr das OÖ Lustbarkeitsabgabegesetz 2015 novelliert, was eine Neuschaffung der Lustbarkeitsabgabeordnung der OÖ Gemeinden erfordert.

Im Speziellen soll der Begriff des Abgabenschuldners, welcher bisher im Gesetz nicht dezidiert bestimmt war, einheitlich definiert werden, was auch eine Abänderung (Streichung) der Haftungsbestimmungen bei der Besteuerung von Spielapparaten und Wettterminals zur Folge hat.

Der § 2 – *Abgabenschuldner* soll deshalb wie folgt lauten:

Als Abgabenschuldner ist abgabepflichtig:

1. beim Betrieb von Spielapparaten:

- die Veranstalterin (Unternehmerin) bzw. der Veranstalter (Unternehmer), auf deren bzw. dessen Rechnung oder in deren bzw. dessen Namen Spielapparate betrieben werden,

- diejenige oder derjenige, die bzw. der den Behörden gegenüber als Veranstalterin (Unternehmerin) bzw. Veranstalter (Unternehmer) auftritt,
- diejenige oder derjenige, die oder der sich öffentlich als Veranstalterin (Unternehmerin) bzw. Veranstalter (Unternehmer) ankündigt;

2. beim Betrieb von Wettterminals:

- das den jeweiligen Wettterminal betreibende Wettunternehmen, wie Buchmacherinnen und Buchmacher, Totalisatorinnen und Totalisateure, Vermittlerinnen und Vermittler (§ 2 Z. 9 OÖ. Wettgesetz);

Des Weiteren soll § 5 Abs. 3 (wie in der Musterabgabenverordnung angeführt) lauten:

Die Abgabe ist am 15. eines Monats für den unmittelbar vorangegangenen Monat zur Zahlung fällig und zu entrichten.

Alle übrigen Bestimmungen der Lustbarkeitsabgabeordnung sollen bis auf weiteres unverändert bleiben.

Die entsprechend angepasste Lustbarkeitsabgabeordnung soll mit 01. Jänner 2017 in Kraft treten. Gleichzeitig soll die Lustbarkeitsabgabeordnung vom 14. Dezember 2015 (inkl. der Novelle vom 17. März 2016) außer Kraft treten.

Antrag:

Es wird daher der Antrag gestellt, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmunden möge die Abänderung der Bestimmungen der Lustbarkeitsabgabe wie im Amtsvortrag ausgeführt mit Wirksamkeit 01. Jänner 2017 beschließen. Die dementsprechende Lustbarkeitsabgabeordnung (Beilage ./G) soll mit 01. Jänner 2017 in Kraft treten bzw. soll die Lustbarkeitsabgabeordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gmunden vom 14. Dezember 2015 (inkl. der Novelle vom 17. März 2016) gleichzeitig außer Kraft treten.

Beschluss: einstimmig genehmigt

30. Beratung und Beschlussfassung über die Schaffung bzw. Änderung von privatrechtlichen Entgelten (Eishalle, Stadttheater, allgem. Dienstleistungen) ab 01. Jänner 2017;

StR. Höpolseder:

Der Ausschuss für Finanzangelegenheiten hat dem Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmunden empfohlen, folgende Tarife ab 01. Jänner 2017 zu beschließen:

Stadttheater:

Der „Garderobentarif“ (je Ablagestück) soll von € 0,83 auf € 1,25 (zuzüglich 20 % Umsatzsteuer) angepasst werden.

Alle übrigen Tarife und Bestimmungen betreffend das Stadttheater sollen bis auf weiteres unverändert bleiben.

Eishalle:

Der derzeitige Tarif „Eisstockschießen zu € 33,00 pro Bahn und drei Stunden“ soll aus verwaltungsökonomischen Gründen zu einem Tarif „Eisstockschießen pro Bahn und angefangener Stunde zu € 11,00“ abgeändert werden.

Die angeführten Tarife enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer. Alle übrigen Tarife und Bestimmungen sollen bis auf weiteres unverändert bleiben.

Allgemeine Dienstleistungen:

Derzeit wird für die Versendung von Faxen kein Kostenersatz in den Dienststellen der Stadtgemeinde Gmunden eingehoben. Auf Grund der verstärkten Nachfrage bei der Stadtgemeinde (Kostenpflicht bei sämtlichen anderen Anbietern) soll auch bei der Stadtgemeinde Gmunden ein Tarif von € 0,83 (zuzüglich 20 % Umsatzsteuer) pro gesendeter Fax-Seite eingehoben werden.

Alle übrigen Tarife der „allgemeinen Dienstleistungen“ der Stadtgemeinde Gmunden sollen bis auf weiteres unverändert bleiben.

Antrag:

Es wird daher der Antrag gestellt, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmunden möge die im Amtsvortrag angeführten privatrechtlichen Entgelte mit Wirksamkeit 01. Jänner 2017 beschließen.

Beschluss: einstimmig genehmigt

31. Beratung und Beschlussfassung über eine Änderung des Flächenwidmungsplanes bzw. Umwidmung der Parz. 211/28, KG. Schlagen, von dzt. eingeschränkten gemischten Baugebiet in Betriebsbaugebiet, überlagert mit einer Schutz- oder Pufferzone im Bauland, (SP 12) auf der Liegenschaft Koaserbauerstraße 2 (ehem. Windischbauer) - endgültige Beschlussfassung;

StR. DI Kaßmannhuber:

Die Stadtgemeinde Gmunden beabsichtigt die Änderung des rechtswirksamen Flächenwidmungsplanes im Bereich der Liegenschaft Koaserbauerstraße 2 (ehem. Autohaus Windischbauer).

Die Änderung betrifft eine Umwidmung der Parz. 211/28, KG. Schlagen von dzt. eingeschränktem gemischtem Baugebiet (MB) in Betriebsbaugebiet, überlagert mit einer Schutz- oder Pufferzone im Bauland (SP 12), auf der Liegenschaft Koaserbauerstraße 2.

Da im Örtlichen Entwicklungskonzept (ÖEK) eine Mischfunktion ausgewiesen ist, wird auch eine Änderung des ÖEK erforderlich.

Es ist der Ankauf dieses Grundstückes durch die Fa. Tuschek für eine Erweiterung des best. Schlossereibetriebes vorgesehen. Für einen Schlossereibetrieb ist lt. Betriebstypenverordnung eine Betriebsbaugebietswidmung erforderlich.

Das bestehende Firmengebäude der Fa. Tuschek mit der Widmung MB, stellt eine Pufferfunktion zwischen den bestehenden Wohnhäusern an der Krottenseestraße und dem geplanten Betriebsbaugebiet dar. Die Umwidmung soll vom best. Betrieb ausgesehen, also auf der den Anrainern abgewandten Seite erfolgen. Lt. Auskunft der Fa. Tuschek ist zudem längerfristig angedacht, einen Teil der Produktion (insbesondere die lärmintensive Bearbeitung von Schwermetall) in den nun zur Umwidmung stehenden Grundstücksbereich zu verlegen.

Anzuführen ist weiters noch, dass entsprechend der Stellungnahme des Amtes der OÖ. Landesregierung, Direktion Umwelt u. Wasserwirtschaft, Abt. Umwelt-, Bau- u. Anlagentechnik v. 05.08.2016, der gesamte Änderungsbereich mit einer Schutzzone im Bauland (SP 12) versehen wurde.

Die Änderung entspricht den Raumordnungszielen und –grundsätzen. Die Änderung dient im Besonderen einer Erweiterungsmöglichkeit für einen für Gmunden wichtigen Betrieb und ist die damit verbundene Standortsicherung bzw. die Sicherung von Arbeitsplätzen der einheimischen Bevölkerung auch im öffentlichen Interesse gelegen.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Änderung des Flächenwidmungsplanes sind gegeben.

Mit Verständigung des Stadtamtes Gmunden vom 03.11.2016 wurden die öffentlichen Dienststellen nachweislich von der Flächenwidmungsplan-Änderung in Kenntnis gesetzt. Es erfolgen ausschließlich positive Stellungnahmen.

Mit Verständigung des Stadtamtes Gmunden vom 03.11.2016 wurden die betroffenen Anrainer nachweislich von der Erstellung des Flächenwidmungsplanes in Kenntnis gesetzt. Innerhalb der im Verständigungsschreiben festgelegten Frist erfolgte von der Pichlsberger GmbH. eine Rückäußerung Hierin wird auf die neu errichtete Wohnung verwiesen u. eine Zunahme der Lärmintensität befürchtet. Weiters wird ein Lärmschutz sowie die Einhaltung der Abend- u. Wochenendruhe gefordert.

Hiezu wird vom Amt ausgeführt, dass das Grundstück der Pichlsberger GmbH. im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Stadt als eingeschränktes gemischtes Baugebiet (MB) ausgewiesen ist. Bei der Wohnung handelt es sich daher um eine Betriebswohnung des Eigentümers für das bestehende Autohaus samt Werkstätte. In erster Linie ist in lärmschutztechnischer Sicht daher ein Schutzbedarf für die Wohnung vom bestehenden Betrieb am eigenen Grundstück gegeben. Eine Störung der Abend- u. Wochenendruhe ist durch den geplanten Schlossereibetrieb nicht zu erwarten (kein Schichtbetrieb oder dgl).

Weiters wurde, wie bereits festgehalten, aufgrund der bestehenden Situation mit Potential für Nutzungskonflikte (überwiegend betriebliche Nutzung an der Koaserbauerstraße, teilw. Wohnnutzung an

der Krottenseestr., Kindergarten südl der Scharnsteinstr) die Forderung seitens der zust. Fachabteilung des Amtes der OÖ. Landesregierung (Luftreinhaltung) erfüllt und eine entsprechende Schutz-/Pufferzone im Bauland (SP 12) für das gesamte umzuwidmende Grundstück festgelegt.

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Änderung des Flächenwidmungsplanes bzw. Umwidmung der Parzelle 211/28, KG. Schlagen, von dzt. eingeschränkten gemischten Baugebiet (MB) in Betriebsbaugebiet, überlagert mit einer Schutz- oder Pufferzone im Bauland (SP 12), iZm. dem Ankauf der Liegenschaft Koaserbauerstraße 2, durch die Fa. Tuschek sowie eine Änderung des ÖEK beschließen – endgültige Beschlussfassung.

Rechtsgrundlage jeweils in der geltenden Fassung:

§§ 2,33, 34 u. 36 OÖ. ROG 1994, LGBl. Nr. 1993/114

Beschluss: einstimmig genehmigt

32. Beratung und Beschlussfassung betreffend die Änderung des Flächenwidmungsplanes bzw. Umwidmung der Parz. 218/14, KG. Ort-Gmunden, Liegenschaft Druckereistraße 27 (Fliesen Dopf) von dzt. eingeschränktes gemischtes Baugebiet unter Ausschluss betriebsfremder Wohnungen in Geschäftsgebiet mit einer GVF v. 800 m², unter Ausschluss der Waresegmente Bekleidung, Lebensmittel u. Sportartikel - Einleitung des Verfahrens;

StR. DI Kaßmannhuber:

In der Sitzung des Ausschusses für Bau-, Straßenbauangelegenheiten sowie Angelegenheiten der örtlichen Raumplanung vom 20.09.2016 wurde die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes grundsätzlich positiv beurteilt.

Die Änderung betrifft die Umwidmung der Parz. 218/14, KG. Ort-Gmunden, Druckereistraße 27 (Fliesen Dopf) von dzt. eingeschränktes gemischtes Baugebiet unter Ausschluss von betriebsfremden Wohnungen (MB) in Geschäftsgebiet mit einer Gesamtverkaufsfläche (GFV) v. 800 m², unter Ausschluss der Waresegmente Bekleidung, Lebensmittel u. Sportartikel.

Gleichzeitig wird eine Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzepts (ÖEK) von dzt. Mischfunktion (MF) auf Handelsfunktion (HF) vorgenommen.

Geplant ist das Bestandsgebäude zur Gänze abzureißen und ein modernes 2-geschoßiges Geschäftshaus zu errichten.

Die Änderung entspricht den Raumordnungszielen und –grundsätzen. Sie dient im Besonderen der Schaffung eines neuen Betriebsstandortes für das fdw-Wohnstudio (dzt. Bahnhofstraße) mit entsprechender Infrastruktur u. ist daher auch im öffentlichen Interesse gelegen.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Änderung des Flächenwidmungsplanes sind gegeben.

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Änderung des Flächenwidmungsplanes bzw. Umwidmung der Parz. 218/14, KG. Ort-Gmunden, Druckereistraße 27 (Fliesen Dopf) von dzt. eingeschränktes gemischtes Baugebiet unter Ausschluss von betriebsfremden Wohnungen (MB) in Geschäftsgebiet mit einer Gesamtverkaufsfläche (GFV) v. 800 m², unter Ausschluss der Waresegmente Bekleidung, Lebensmittel u. Sportartikel sowie die Änderung des ÖEKs, beschließen – Einleitung des Verfahrens.

Rechtsgrundlage in der jeweils geltenden Fassung:

§§ 2, 33, 34 u. 36 OÖ. ROG 1994, LGBl. Nr. 1993/114

Beschluss: einstimmig genehmigt

33. Beratung und Beschlussfassung betreffend die Änderung des Flächenwidmungsplanes bzw. Umwidmung der Parz. Teil 164/1 u. 164/4, .127, KG. Traunstein, v. dzt. Grünland bzw. Wald in Sondergebiet des Baulandes "Bergrettung" - endgültige Beschlussfassung;

StR. DI Kaßmannhuber:

In der Sitzung des Ausschusses für Bau-, Straßenbau- und Raumplanungsangelegenheiten vom 21.06.2016 wurde die gegenständliche Änderung des rechtswirksamen Flächenwidmungsplanes positiv beurteilt.

Die Änderung betrifft die Umwidmung der Grundstücke Teil 164/1, 164/4 u.127, KG: Traunstein, im Ausmaß von 420 m² von dzt. Grünland, land- u. forstwirtschaftliche Nutzung in Sondergebiet des Baulandes „Einsatzzentrale Bergrettung“.

Es ist die Errichtung eines Zubaus des österr. Bergrettungsdienstes, Ortsstelle Gmunden, geplant.

Der dzt. Baubestand der Einsatzzentrale ist im rechtsgültigen Flächenwidmungsplan mit einer +Signatur (Nr. 39) als bestehendes Gebäude in der Roten Gefahrenzone der Wildbach- u. Lawinerverbauung ausgewiesen. Ca. 1/3 der Umwidmungsfläche liegt in der Gelben Gefahrenzone u. gleichzeitig im Blauen Vorbehaltsbereich „SS2“. Der Rest der Umwidmungsfläche ist vom Blauen Vorbehaltsbereich „SS1“ erfasst.

Bei bestehenden Gebäuden in der Roten Gefahrenzone sind nach Maßgabe der diesbezüglichen forstrechtlichen Bestimmungen, Umbauten, geringfügige Zubauten sowie Nebengebäude zulässig. Der geplante Zubau muss im Verhältnis zum Bestand, gemessen an räumlicher Ausdehnung und Erscheinung, von untergeordneter Bedeutung sein. Aufgrund der vorgelegten Planunterlagen kann dieser Voraussetzung nicht entsprochen werden, womit eine Baulandwidmung zur Umsetzung des Projekts notwendig wird.

Entsprechend dem rechtswirksamen ÖEK (Funktionsplan) ist der beabsichtigte Standort größtenteils in einer landschaftlichen Vorrangzone von besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild und von besonderer ökologischer Bedeutung sowie teilweise im Wald entsprechend der forstrechtlichen Planung gelegen. Das für eine Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes (ÖEK) erforderliche öffentliche Interesse ist aus folgenden Gründen gegeben:

- Ca. 40 Bergungen, Suchaktionen und Hilfestellungen sind jährlich durch die Gmundner Bergrettung zu bewältigen
- Steigende Zahlen an Trendsportarten im Alpin- und Wandergelände
- Neue Nutzungsansprüche an eine Einsatzzentrale können mit den dzt. Gegebenheiten nicht erfüllt werden.
- Alternativlosigkeit des Standortes (Unmittelbare Nähe zum Hubschrauberlandeplatz sowie zum Haupteinsatzgebiet Traunstein, Aufgrund der Verkehrssituation in der Traunsteinstr (hohe Frequenz und abgestellte Autos) ergäben sich durch eine Situierung der Einsatzzentrale im Stadtgebiet lange Anfahrtszeiten)

Alle techn. infrastrukturellen Einrichtungen wie Kanal, Wasser und Strom sind vorhanden bzw. befinden sich im unmittelbaren Nahbereich.

Die Änderung entspricht den Raumordnungszielen- und -grundsätzen und ist an einer derartigen Einrichtung, die die heutigen Anforderungen zum Schutz und zur Hilfe der Bevölkerung (Wanderer, Bergsteiger, Radfahrer etc) in voller Weise nachkommen soll, auch ein öffentliches Interesse gelegen.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Änderung des Flächenwidmungsplanes sind gegeben.

Mit Verständigung des Stadtamtes Gmunden vom 19.07.2016 wurden die öffentlichen Dienststellen von der Flächenwidmungsplan-Änderung in Kenntnis gesetzt u. Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt.

Die **Bezirkshauptmannschaft Gmunden, Forstabteilung**, führt in ihrer Stellungnahme am 05.09.2016 aus, dass gegen die Umwidmung keine grundsätzlichen Einwände vorgebracht werden. Aus forstfachlicher Sicht ist jedoch zu fordern, dass

- das künftige Gebäude so zu planen u. zu gestalten ist, dass eine mind. 3,5 m breite Zufahrt in das GSt. 164/1, geeignet für Bagger, LKW u. Forstschlepper frei gehalten wird,
- die östliche Rückwand des Gebäudes vor Steinschlag gesichert wird,
- die oberste Geschoßdecke baumsturz sicher ausgeführt wird sowie
- eine Nutzung für jegliche Wohnzwecke ausgeschlossen ist.

Diese Forderungen werden bei der Planung des Bauvorhabens berücksichtigt u. erfüllt.

Die **Wild- u. Lawinerverbauung, Gebietsbauleitung, OÖ. West**, führt in ihrer Stellungnahme vom 01.08.2016 aus, dass erst nach Vorliegen eines geologisch-geotechnischen Fachgutachtens eine endgültige Stellungnahme seitens der Dienststelle abgegeben werden kann.

Für eine abschließende Beurteilung ist auch aus Sicht des Naturschutzes ein derartiges Gutachten erforderlich.

Aufgrund dieser Forderung wurde ein geotechnisches Gutachten vom Büro Moser/Jaritz, GZ 1608419, v. Oktober 2016 eingeholt. Dieses Gutachten wurde der Naturschutzabteilung, der Wildbach- u. Lawinerverbauung sowie Raumordnungsabteilung des Amtes der OÖ. Landesregierung mit Schreiben vom 10.10.2016 mit dem Ersuchen um abschließende Beurteilung übermittelt.

Die **Wild- u. Lawinerverbauung, Gebietsbauleitung, OÖ. West**, führt mit Schreiben vom 24.10.2016 aus, dass nunmehr das verlangte Gutachten vorliegt, welches eine mögliche Bebauung grundsätzlich unter Einhaltung diverser Auflagepunkte (Kap. 4 dieses Gutachtens) bescheinigt. Die gegenständliche Umwidmung steht daher bei Einhaltung der nachfolgend formulierten Auflagepunkte nicht im Widerspruch zum öffentlichen Interesse am Schutz vor Wildbach- u. Erosionsgefahren:

1. wenn der Dienststelle im Rahmen eines möglichen Bauverfahrens die Abgabe einer fachlichen Stellungnahme gem. den einschlägigen Vorschriften u. Richtlinien ermöglicht wird. Mit Auflagen (z.B. Errichtung eines Steinschlagschutzdammes, spezielle Dimensionierung, ordnungsgemäße Entsorgung der Dach- u. Oberflächenwässer, Beiziehung einer geologischen Bauaufsicht, etc.) seitens der WLW ist dabei zu rechnen.
2. Der bestehende Altbestand der Einsatzzentrale (zu einem großen Teil in der Roten Wildbachgefahrenzone) ist jedenfalls in Grünland zu belassen (keine Baulandwidmung in der Roten Wildbachgefahrenzone!).

Diese Forderungen (Pkt. 1 u. 2) werden erfüllt u. wird der WLW im Rahmen des Bauverfahrens die Möglichkeit zur Abgabe einer fachlichen Stellungnahme eingeräumt.

Die **Naturschutzabteilung** führt mit Schreiben vom 27.10.2016 aus, dass aufgrund der Ausführungen im geologischen Gutachten das Gefährdungsrisiko als beherrschbar eingestuft wird. Aus naturschutzfachlicher Sicht sind noch folgende Fragen zu stellen.

- welchen Flächenumfang die Hangsicherungsmaßnahmen umfassen,
- ob diese Flächen bewuchsfrei zu halten sind,
- ob u. in welchem Bereich ggf. Steinschlagnetze erforderlich werden,
- bzw. in welchen Zeitabständen mit Räumungsmaßnahmen zu rechnen ist.

Aufgrund dieser offenen Punkte wurde mit Schreiben vom 14.11.2016 vom Büro Moser/Jaritz eine ergänzende Stellungnahme betreffend die Steinschlagbeurteilung vorgelegt welche auf die Fragen der Naturschutzabteilung detailliert eingeht.

In der ergänzenden Stellungnahme der Naturschutzabteilung mit Schreiben vom 29.11.2016 wird ausgeführt, dass die Flächenwidmungsplan-Änderung abschließend als vertretbar beurteilt wird, jedoch darauf hingewiesen, dass die im Naturschutzverfahren vorgelegten Planunterlagen gravierende Defizite aufweisen.

Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass die dzt. Planunterlagen im Sinne der Vorstellungen des Naturschutzes überarbeitet bzw. abgeändert werden.

Das Amt der OÖ. Landesregierung, Abt. Raumordnung, hat mit Schreiben vom 30.11.2016 ebenfalls eine ergänzende Stellungnahme abgegeben, worin auf die Forderungen des Naturschutzes, der Wildbach- u. Lawinerverbauung u. des Forstdienstes hingewiesen wird. Angeführt wird noch, dass zu klären ist, wie das im vorgelegten geologischen Gutachten angesprochene, regelmäßige Abräumen von absturzgefährdeten Gesteinsblöcken im anschließenden Steilhangbereich gewährleistet werden kann.

Diesbezüglich liegt mittlerweile ein Schreiben der Österr. Bergrettung mit Datum vom 06.12.2016 vor, wonach jährlich mind. 2 Begehungen vorgenommen und u. im Falle einer Absturzgefährdung von Gesteinsblöcken die erforderlichen Maßnahmen in die Wege geleitet werden.

Mit Verständigung des Stadtamtes Gmunden vom 25.11.2016 wurden die betroffenen Anrainer zur Abgabe einer Stellungnahme geladen. Es erfolgten keine Rückäußerungen.

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Änderung des Flächenwidmungsplanes bzw. Umwidmung der Parzellen Teil 164/1, 164/4 u. Baufläche 127, KG. Traunstein, im Ausmaß von 420 m² von dzt. Grünland –Land- u. Forstwirtschaft in Sondergebiet des Baulandes – „Einsatzzentrale Bergrettung“ einschl. Änderung des ÖEKs, iZm. der Errichtung eines Zubaus bei der Einsatzzentrale der Österr. Bergrettung, Ortsstelle Gmunden, beschließen –endgültige Beschlussfassung.

Rechtsgrundlage jeweils in der geltenden Fassung:
§§ 2, 33, 34 u. 36 OÖ. ROG 1994, LGBl. Nr. 1993/114

Beschluss: einstimmig genehmigt

34. Beratung und Beschlussfassung betreffend die Änderung des Bebauungsplanes "Bahnhofstraße" Nr. D-2-1- hinsichtlich der Liegenschaften Stelzhamerstraße 2 u. 4 - endgültige Beschlussfassung;

StR. DI Kaßmannhuber:

Die Stadtgemeinde Gmunden beabsichtigt die Änderung des rechtswirksamen Bebauungsplanes Bahnhofstraße Nr. D-2-1, Änderung Nr. 13, im Bereich der Liegenschaft Stelzhamer-Straße 2 u. 4.

Die Änderung betrifft die Liegenschaft Stelzhamer-Straße 2 u. 4, Parz. Nr. 115/4, .440, .524 u. 119/8, KG. Gmunden.

Bei der Liegenschaft Stelzhamer-Straße 4 soll die Geschoßanzahl von dzt. 3 + D auf 4 Vollgeschoße und soll bei beiden Liegenschaften die GFZ von 0,75 auf 1,0 erhöht werden.

Beim Objekt Stelzhamer-Straße 4 ist der Aufbau eines zurückspringenden Vollgeschoßes mit einer max Attikahöhe von 465.50 m ü.A. vorgesehen. Weiters soll eine max. Traufenhöhe von 463 m ü.A. für den 3geschoßigen Gebäudeteil festgelegt werden.

Hierzu ist anzuführen, dass mit der dzt. Festlegung von 3 + D ein wesentlich höheres Gebäude errichtet werden könnte (z.B. bei Errichtung eines Satteldaches), als bei 4 Geschoßen mit Flachdach. Weiters zeigt eine Bestandserfassung, dass die GFZ von 0,75 schon durch die derzeit bestehenden Geschoßflächen erreicht wird.

An der Gebäuderückseite soll ein Stiegenhaus mit Aufzug angebaut u. das bestehende alte Garagegebäude mit Schuppen zur Gänze abgebrochen sowie 6 Pkw-Stellplätze errichtet werden.

Weiters ist noch eine Neufestlegung der Baufluchtlinie vorgesehen und soll diese so festgelegt, dass der geplante Zubau des Stiegenhauses im hinteren Bereich des Objektes innerhalb der Baufluchtlinie liegt. Vergleicht man den derzeitigen Verlauf der Baufluchtlinien beim Objekt Stelzhamer-Str. 4, ist festzustellen, dass die neue Festlegung der Baufluchtlinien im Wesentlichen um das Bestandsgebäude (+Stiegenhauszubau) erfolgt, die Bebaubarkeit hinter (nördlich) dem Wohnhaus jedoch deutlich eingeschränkt wird.

Bei der Liegenschaft Stelzhamer-Straße 2 wird eine Geschoßhöhe von III+D, eine Geschoßflächenzahl von 1,0 sowie ebenfalls sonstige Bauweise festgelegt. Die Abstände der Baufluchtlinie (blau) betragen zur Stelzhamerstraße 4,0 m u. zur Bahnhofstraße 5,0 m. Ein Bauprojekt auf dieser Liegenschaft ist dzt. nicht vorgesehen.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Änderung des Bebauungsplanes sind gegeben.

Mit Verständigung des Stadtamtes Gmunden vom 20.07.2016 wurden die öffentlichen Dienststellen nachweislich von der Bebauungsplanerstellung in Kenntnis gesetzt. Es erfolgen ausschließlich positive Stellungnahmen.

Mit Verständigung des Stadtamtes Gmunden vom 19.10.2016 wurden die betroffenen Anrainer nachweislich von der Erstellung des Bebauungsplanes in Kenntnis gesetzt. Innerhalb der im Verständigungsschreiben festgelegten Frist erfolgten Rückäußerungen der Rechtsanwaltskanzlei Buchberger KG (in Vertretung für Dr. Andrea Walter, mag. Dr. Rainer Buchberger, Dr. Dieter Buchberger und Dr. Thomas Stulnig) und der Real-Treuhand Immobilien GmbH.

Stellungnahme Buchberger Rechtsanwalts KG vom 08.11.2016:

Der abzutragende Schuppen sowie das Carport grenzen mit ihrer Mauer direkt an die Rückwand unserer Garagenzeile, und überragen die Dachfläche der Garagen um ca. 3m. Es ist nicht ersichtlich wie weit diese Mauer der Höhe nach abgetragen wird. Der Abstand bleibt unverändert, jedoch wird das Gebäude Richtung Nordwesten um mind. 6 m verlängert.

Das Gebäude soll aus 3 Vollgeschoßen sowie einem etwas zurückversetzten Penthouse bestehen. Die im Bebauungsplan angeführte Geschoßanzahl stimmt nicht mit dem Bestand überein, da das Kellergeschoß kein Keller ist, sondern ein Vollgeschoß darstellt. Daher ist das geplante Gebäude um ein Geschoß zu hoch. Zudem entspricht das vorgesehene Gebäude gestalterisch dem dort beginnenden Villenviertel nicht. Eine Änderung des vorliegenden Bebauungsplanes wird beantragt.

Hiezu wird ausgeführt:

Bezüglich des Abtrags von bestehenden Mauern wird auf ein künftiges Bauprojekt verwiesen. Inwieweit die Mauern der Höhe nach abgetragen werden, kann in einem Bebauungsplan weder dargestellt, noch festgelegt werden.

Bezüglich dem Vorbringen, dass das Kellergeschoß kein Keller ist, sondern ein Vollgeschoß wird ausgeführt, dass die Satzungen des Stammpplanes des Bebauungsplanes „Bahnhofstr.“ bzgl. Kellergeschoß eine genaue Definition enthalten. Demnach sind Kellergeschoße als Vollgeschoße zu rechnen (bei Berechnung der GFZ), wenn es im Mittel mehr als 1,5 m über dem Gelände liegt. Dies ist bei diesem Geschoß nicht der Fall und wurde jene Teilfläche dieses Geschoßes die mehr als 1,5 m über dem Gelände liegt in der Planung zum geg. Vorhaben auch bereits ausgewiesen.

Die Definition gem. § 2 Zif. 25 lit d OÖ. BauTG 1994 hatte das Vollgeschoß überhaupt als jedes zur Gänze und in voller lichter Raumhöhe vom aufgehenden Außenmauerwerk oder von Außenwänden umschlossene Geschoß festgelegt.

Die Satzungen des Stammpplanes enthalten zudem die eindeutige Festlegung, dass die Gebäudehöhe durch die Anzahl der Vollgeschoße über dem angrenzenden Gelände fixiert ist.

Auf Grund der oa. Ausführungen handelt es sich beim untersten Geschoß des Hauses Stelzhamerstraße 4 daher eindeutig um ein Kellergeschoß u. nicht um ein Vollgeschoß auch wenn dieses Geschoß zum Teil ansichtswirksam in Erscheinung tritt und ist die im Bebauungsplan angeführte Geschoßanzahl von III/IV daher korrekt.

Stellungnahme der Real Treuhand Baulandentwicklung u. Bauträger GmbH.v. 08.11.2016:

Als Frist für die Stellungnahme wurde im Schreiben vom 19.10.2016 der 8.11.2016 genannt. Hierzu ist festzuhalten, dass die Auflagefrist 4 Wochen beträgt u. eine Stellungnahme gem. Abs. 4 leg cit während dieser 4-wöchigen Frist abgegeben werden kann. Die von Ihnen gesetzte Frist beträgt weniger als 3 Wochen.

Beim Objekt Stelzhamerstraße 4 soll der Aufbau eines rückspringenden Vollgeschoßes mit einer max. Attikahöhe von 465,50 M ü. A. genehmigt werden. Damit soll die Geschoßanzahl von dzt. 3+D auf 4 Vollgeschoße erhöht werden. Beim Objekt Stelzhamerstraße 2 wurde die Höhe 3+D belassen u. mit einer max. Traufhöhe versehen. Das bei der Stelzhamerstraße 4 vorgesehene Penthouse soll auf das best. Gebäude aufgesetzt werden. Da es sich beim Bestandsgebäude um einen Altbau handelt, bei dem die Höhe der einzelnen Geschoße deutlich über die nunmehr übliche Raumhöhe von 2,60 m liegt, bedeutet dies, dass nicht 4 sondern de facto 5 Vollgeschoße errichtet werden können.

Die max. vorgesehene Attikahöhe von 465,50 M. ü.A. erlaubt eine Bauweise aufgrund der das Gebäude dieselbe Höhe erreicht wie das im Eigentum der RTBB GmbH stehende Gebäude, obwohl dieses deutlich höher gelegen ist. Bezogen auf 4 Geschoße müsste die Höhenbegrenzung bei ca. 12,70 m liegen was bei 4 Vollgeschoßen einer Raumhöhe von 2,60 m entspricht. Tatsächlich ergibt die vorgesehene Bauweise in der Stelzhamerstraße 4 jedoch eine Gesamthöhe von ca. 15,70 m. Da beim Objekt Stelzhamer-Straße 2 als max. Traufhöhe der ungünstigste Punkt des Bestandsdaches gewählt wurde, ist eine sehr hohe Firsthöhe zu erwarten, welche höhenmäßig ebenfalls einem Geschoß gleichkommt. Zweckmäßiger wäre es, die best. Firsthöhe als max. Höhenbegrenzung anzugeben.

Der Bebauungsplan ermöglicht eine Bauweise die erhebliche Auswirkungen auf das im Eigentum der RTBB GmbH stehenden Gebäude hat. Durch die mögliche 5-geschoßige Bebauung wird das Verkehrsaufkommen erheblich steigen u. wird andererseits die Lage des Gebäudes der RTBB GmbH massiv verschlechtert.

Hiezu wird ausgeführt:

Gem. § 36 Abs. 4 OÖ. ROG 1994 ist das Planauflageverfahren gem. § 33 Abs. 3 u. 4 nicht erforderlich, wenn die von der Planänderung Betroffenen vor der Beschlussfassung nachweislich verständigt oder angehört wurden.

Mit Verständigung des Stadtamtes Gmunden vom 19.10.2016 wurden die Betroffenen nachweislich geladen. Bei dieser Vorgangsweise ist die Einräumung einer 4-wöchigen Frist zur Abgabe einer Stellungnahme nicht erforderlich. Konkret wurde eine Frist von mehr als 2 Wochen eingeräumt u. ist diese als ausreichend anzusehen.

Das Vorbringen, dass beim Objekt Stelzhamerstraße 4 de facto 5 Vollgeschoße errichtet werden können, ist nicht zutreffend und wird diesbezüglich auf die obigen Ausführungen verwiesen.

Betreffend das Objekt Stelzhamerstraße 2 wird ausgeführt, dass bezüglich der Anzahl der Vollgeschoße keine Änderung gegenüber dem rechtswirksamen Bebauungsplan „Bahnhofstraße“ Nr. D2-1 vorgesehen ist und lediglich eine max. Traufhöhe zusätzlich festgelegt werden soll..

Die Befürchtung einer erheblichen Verkehrssteigerung u. einer massiven Verschlechterung für die Gebäude der RTBB GmbH ist nicht nachvollziehbar, da auf der Liegenschaft Stelzhamerstraße 4 lediglich 6 Pkw-Stellplätze geplant sind. Wenn weiters vorgebracht wird, dass durch eine max. Attikahö-

he v. 465,50 m üA. eine Bebauung in der selben Höhe erlaubt wird, wie die angrenzende im Eigentum der RTBB neu errichtete Wohnanlage, obwohl diese geländemäßig höher liegt ist folgendes festzustellen: Das 5-geschoßige neu errichtete Wohnhaus der RTBB hat laut genehmigten Einreichplan eine Attikahöhe von 469,16 m üA.. Das Dach dieses bestehenden Wohnhauses liegt also auch zukünftig um zumind. 3,66 m über der künftigen Attikahöhe des Gebäudes Stelzhamerstr. 2.

Abschließend wird noch angemerkt, dass die Einschreiterin vor kurzem auf den Nachbarliegenschaften eine 4-geschoßige Bebauung an der Bahnhofstraße u. eine 5-geschoßige an der Rustonstraße mit einer Tiefgarage errichtet hat. Die Verwirklichung dieses Bauvorhabens war nur durch eine Änderung des Bebauungsplanes Bahnhofstraße möglich u. wurde die best. Geschoßanzahl von 3+D auf 4 bzw. 5 Vollgeschoße erhöht und insbesondere auch aufgrund der Zentrumslage als vertretbar beurteilt..

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Änderung des Bebauungsplanes „Bahnhofstraße“ Nr. D-2-1, betreffend die Liegenschaften Stelzhamerstraße 2 u. 4 beschließen. – endgültige Beschlussfassung.

Rechtsgrundlage jeweils in der geltenden Fassung:

§§ 2, 33, 34 u. 36 OÖ. ROG. 1994, LGBl. Nr. 1993/114

Beschluss: einstimmig genehmigt

1 Nicht anwesend: ÖVP (1): GR John

35. Beratung und Beschlussfassung über die Erstellung des Bebauungsplanes Rotes Kreuz, Nr. G-6-1 - endgültige Beschlussfassung;

StR. DI Kaßmannhuber:

In der Sitzung des Ausschusses für Bau-, Straßenbauangelegenheiten sowie Angelegenheiten der örtlichen Raumordnung vom 21.06.2016 wurde die gegenständliche Erstellung des Bebauungsplanes Nr. G-6-1, „Rotes Kreuz“ positiv beurteilt.

Der Bebauungsplan betrifft das Areal der Bezirksstelle des Roten Kreuzes, Miller v. Aichholzstraße 48, Parz. 134/6, KG. Ort-Gmunden.

Es ist ein Um- u. Zubau (Aufstockung um ein Vollgeschoß) des best. Gebäudes sowie die Errichtung einer Garagenanlage geplant. Weiters soll ein bestehendes Nebengebäude abgebrochen werden.

Das Bestandsgebäude bleibt in seiner gegenwärtigen Dimension und seinem Erscheinungsbild weitgehend erhalten. Das best. Dach wird abgebrochen. Das neue 2. Obergeschoß erhält eine hinterlüftete Fassade aus Fassadenplatten in Verbindung mit Fensterbändern. Die Eindeckung erfolgt mittels flachem Foliendach.

Für das Bestandsgebäude wird im Bebauungsplan eine max. Firsthöhe von 11,10 m u. eine max. Traufhöhe von 10,90 m festgelegt. Für das eingeschößige neue Garagengebäude ist eine max. Traufhöhe von 4,70 m vorgesehen. Die Bauwuchterschreitung beim geplanten Garagengebäude begründet sich einerseits mit beengten Platzverhältnissen, und andererseits mit der erforderlichen Größe der Garage zum Unterbringen der Einsatzfahrzeuge

Als Bauweise wird Sonstige Bauweise entsprechend den Festlegungen der Baufluchtlinien im Plan ausgewiesen.

Der Bebauungsplan entspricht den Raumordnungszielen und –grundsätzen. Er dient im Besonderen der Schaffung einer Möglichkeit zur Aufstockung des best. Gebäudes der Bezirksstelle des Roten Kreuzes und der Errichtung einer Garagenanlage. Die Baumaßnahmen beim bestehenden 30 Jahre alten Gebäude sind Voraussetzung um die heutigen Anforderungen an die Bezirksleitstelle sowohl in personeller als auch in ausstattungstechnischer Hinsicht erfüllen zu können. Die geplanten Baumaßnahmen sind daher auch im öffentlichen Interesse gelegen.

Die Voraussetzungen für die Erstellung des Bebauungsplanes sind gegeben.

Mit Kundmachung des Stadtamtes Gmunden vom 08.07.2016 wurde die Absicht der Erstellung des Bebauungsplanes bekanntgegeben.

Mit Verständigung des Stadtamtes Gmunden vom 21.07.2016 wurden die öffentlichen Dienststellen nachweislich von der Bebauungsplanerstellung in Kenntnis gesetzt. Es erfolgen ausschließlich positive Stellungnahmen.

Mit Kundmachung des Stadtamtes Gmunden vom 18.10.2016 wurde der Bebauungsplan in der Zeit vom 18.10.2016 bis 15.11.2016 öffentlich aufgelegt.

Mit Verständigung des Stadtamtes Gmunden vom 18.10.2016 wurden die betroffenen Anrainer nachweislich von der Erstellung des Bebauungsplanes in Kenntnis gesetzt. Innerhalb der im Verständigungsschreiben festgelegten Frist erfolgten keine Rückäußerungen.

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Erstellung des Bebauungsplanes, „Rotes Kreuz“ Nr. G-6-1, beschließen - endgültige Beschlussfassung.

Rechtsgrundlage jeweils in der geltenden Fassung:

§§ 2, 33 u. 34 OÖ. ROG. 1994, LGBl. Nr. 1993/114

Beschluss: einstimmig genehmigt

2 Nicht anwesend: ÖVP (2): GR. John, GR.ⁱⁿ Reiter

36. Beratung und Beschlussfassung über eine Änderung des Bebauungsplanes Nr. O1-II "Klosterplatz-ehem. Forstamt" - endgültige Beschlussfassung;

StR. DI Kaßmannhuber:

In der Sitzung des Ausschusses für Bau-, Straßenbauangelegenheiten sowie Angelegenheiten der örtlichen Raumplanung vom 10.05.2016 wurde die gegenständliche Änderung des Bebauungsplanes Klosterplatz-ehem. Forstamt, Änderung Nr. 01, positiv beurteilt.

Die Änderung betrifft die Zunahme der Liegenschaft Georgstraße 4 (ehem. Wöss), Parz. 47/6 und Baufläche 437, KG. Traundorf im Zusammenhang mit der geplanten Errichtung der Zentrale der Raika Salzkammergut.

In diesem Bereich soll eine 3-geschoßige Bebauung erfolgen. Dazwischen ist ein neues eingeschößiges Gebäude (open area) geplant, das an das denkmalgeschützte ehem. ÖBF-Gebäude andocken soll. Im Bebauungsplan soll nach einem Vorgespräch zwischen dem Planungsbüro Arch. Hinterwirth und DI Lettl, Bundedenkmalamt, im Gegensatz zu den bisherigen Festlegungen für den südlich geplanten Anbau an das ehem. ÖBF-Gebäude eine 2-geschoßige Bebaubarkeit festgelegt werden, für den übrigen Bereich, Liegenschaft Georgstraße 4 (Wöss), eine 3-geschoßige Bebaubarkeit.

Zusätzlich wird für den Bereich mit einer 3-geschoßigen Bebaubarkeit eine max. Attikahöhe v. 445,00 müA. fixiert.

Als Bauweise soll wiederum eine „Sonstige Bauweise“ ausgewiesen werden.

Die Anforderungen an die Planung sind ua. 1500 m² Büroflächen vorzusehen und sollen in diesem Haus zukünftig 80 bis 100 Arbeitsplätze untergebracht werden.

Die Änderung entspricht den Raumordnungszielen und –grundsätzen. Die Änderung dient im Besonderen einer besseren Nutzung der Liegenschaft des ehem. Forstamtes durch die Raiffeisenbank Salzkammergut Nord reg.Gen.m.b.H.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Änderung des Bebauungsplanes sind gegeben.

Mit Verständigung des Stadtamtes Gmunden vom 26.07.2016 wurden die öffentlichen Dienststellen zur Abgabe einer Stellungnahme eingeladen. Es erfolgten ausschließlich positive Stellungnahmen.

Mit Verständigung des Stadtamtes Gmunden vom 09.11.2016 wurden die betroffenen Anrainer zur Abgabe einer Stellungnahme eingeladen. Es erfolgten keine Rückäußerungen.

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Änderung des Bebauungsplanes Nr. O1-II „Klosterplatz – ehem. Forstamt, beschließen – endgültige Beschlussfassung.

Rechtsgrundlage in der jeweils geltenden Fassung:

§§ 2,33, 34 u. 36 OÖ. ROG. 1994, LGBl. Nr. 1993/114

StR. DI Kaßmannhuber informiert über die noch fehlenden 32 Parkplätze und erklärt, dass die Parkplatzsituation bei der Bauverhandlung behandelt wird.

GR Trieb bezweifelt, dass 32 Parkplätze für 80 bis 100 Arbeitsplätze ausreichen.

Bgm. Mag. Krapf berichtet, dass 16 Parkplätze direkt auf dem Areal der Raika Salzkammergut zur Verfügung stehen, dass eine Regelung hins. 32 Parkplätze noch offen ist und, dass 48 Parkplätze den gesetzlichen Vorgaben entsprechen.

GR Reingruber weist auf die beengte Parkplatzsituation im Stadtteil Traundorf hin und erklärt, dass die Parkplätze oberhalb der Michlgründe zwar nach Fertigstellung der Traunbrücke wieder frei werden, jedoch noch mehr Parkplätze geschaffen werden müssen. Er hält fest, dass das Augenmerk darauf zu richten ist, oberhalb der Michlgründe ein Parkhaus zu errichten, hier auch eine Zufahrt von oben möglich wäre und aufgrund der Hanglänge ein Parkhaus ohne aufwendige Baumaßnahmen errichtet werden könnte. GR Reingruber kritisiert, dass leider damals seiner Anregung, das Höllwerth-Haus zu erwerben, nicht nachgekommen wurde und sogar die Entscheidung gefällt wurde, dieser Liegenschaft noch 70m² hinzuzufügen.

Vzbgm.ⁱⁿ Enzmann spricht sich für die Errichtung eines Parkhauses auf den Michlgründen aus und hofft, dass dieses Parkhaus nach Beendigung der SRT-Baustelle verwirklicht wird.

Bgm. Mag. Krapf lässt über den **Antrag** abstimmen.

Beschluss: einstimmig genehmigt

37. Beratung und Beschlussfassung über die Erstellung des Bebauungsplanes "Traunsteinstraße 31-37" Nr. O-7-2 - Einleitung des Verfahrens;

StR DI Kaßmannhuber:

In der Sitzung des Ausschusses für Bau-, Straßenbau- u. Raumplanungsangelegenheiten vom 11.10.2016 wurde die gegenständliche Erstellung des Bebauungsplanes Nr. O-7-2 „Traunsteinstraße 31-37“ grundsätzlich beschlossen.

Der Bebauungsplan betrifft die Liegenschaften Traunsteinstraße 31, Parz. 42/1 und . 30 (Peiskammer), Traunsteinstraße 33, 42/3 und .31 (Trieb) u. Traunsteinstraße 35-37, Parz. 42/4, 42/5, .32 u. .33 (Blecha) alle KG. Traunstein.

Es ist der Abbruch des Hauses Traunsteinstraße 31 u. die Errichtung eines neuen Objektes geplant.

Als Bauweise gilt geschlossene Bauweise für das gesamte Planungsgebiet, wobei die Gebäude entlang der Traunsteinstraße aneinander zu bauen sind. Die max. Gebäudehöhe ist mit 438,20 m.ü.A. (12,71 m über künftigen +/- 0,00) festgesetzt. Die Traufhöhe von 9,21 m über künftigen +/- 0,00, als auf max. 434,70 m. ü.A. darf nicht überschritten werden. Es dürfen max. 2 Vollgeschoße sowie ein Dachgeschoß errichtet werden. Flachdächer u. Pultdächer sind nicht zulässig. Eine Dachneigung zur Straßenfluchtlinie hin ist vorzusehen.

Bei Neubauten u. einem Neubau gleichzusetzende Umbauten müssen alle Räume zum ständigen Aufenthalt von Personen ihr Fußbodenniveau mind. 0,5 m über HQ 100 (424,99 m.ü.A.), also auf mind. 425,49 m.ü.A. zu liegen kommen.

Mit Terrassen u. Balkonen darf max. 3 m über die Baufluchtlinie gebaut werden, wobei zur Straßenfluchtlinie ein Abstand von mind. 1,5 m einzuhalten ist. Dies gilt auch für dazugehörige Treppen oder Rampen.

Die Erstellung des Bebauungsplanes entspricht den Raumordnungszielen- u. –grundsätzen. Sie dient im Besonderen einer zweckmäßigen Bebauung auf den Liegenschaften Traunsteinstraße 31-37.

Die Voraussetzungen für die Erstellung des Bebauungsplanes sind gegeben.

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Erstellung des Bebauungsplanes Nr. O-7-2 „Traunsteinstraße 31-37“ beschließen (Einleitung des Verfahrens).

Rechtsgrundlage in der jeweils geltenden Fassung:

§§ 2, 33 u. 34 OÖ. ROG 1994, LGBl. Nr. 1993/114

Beschluss: einstimmig genehmigt

2 Nicht anwesend: ÖVP (1): StR. Frostel MSc., GRÜNE (1): GR DI Sperrer

GR Trieb (FPÖ) nahm an der Beratung und Abstimmung nicht teil.

38. Beratung und Beschlussfassung betreffend die Änderung des Bebauungsplanes "Altstadt" Nr. E-3-III, iZm. einer Aufstockung des Hauses Theatergasse 11 - endgültige Beschlussfassung;

StR. DI Kaßmannhuber:

In der Sitzung des Ausschusses für Bau-, Straßenbau- und Raumplanungsangelegenheiten vom 20.09.2016 wurde die gegenständliche Änderung zum rechtswirksamen Bebauungsplan „Altstadt“ Nr. E-3-III, positiv beurteilt.

Anzumerken ist, dass für dieses Objekt bereits im Jahr 2013 eine Bebauungsplan-Änderung u. Erhöhung der Geschoßanzahl von III +DR auf IV + DR erfolgte jedoch mit genauen Festlegungen zur max. First- u. Traufenhöhe u. einem Rücksprung von 2,0 m von der nord- u. südseitigen Gebäudeflucht. Seitens des planenden Architekten wurde jedoch nun darauf hingewiesen, dass bei diesem Straßenzug an der Theatergasse kein einziges Wohnhaus einen Rücksprung im DG aufweist u. dies auch aus bautechnischer Sicht problematisch wäre.

Die neue Planung würde daher den geplanten Aufbau bis an die best. Gebäudefluchten vorsehen, wobei die Traufen- u. Firsthöhen eingehalten werden.

Es ist geplant das 1. u. 2. OG für Arztordinationen vorzusehen und soll im EG eine Apotheke untergebracht werden.

Die Änderung entspricht den Raumordnungszielen und –grundsätzen. Die Änderung dient im Besonderen der Ansiedlung von Arztordinationen u. einer Apotheke im best. Objekt u. somit der Gewährleistung einer entsprechenden medizinischen Versorgung der Bewohner der Innenstadt.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Änderung des Bebauungsplanes sind gegeben.

Mit Verständigung des Stadtamtes Gmunden vom 06.10.2016 wurden die öffentlichen Dienststellen zur Abgabe einer Stellungnahme eingeladen.

Das Bundesdenkmalamt, Abt. für Oberösterreich führt in seiner Stellungnahme vom 21.11.2016 an, dass die gegenständlichen Bebauungsplan-Änderung im Hinblick auf das denkmalgeschützte Gebäude Theatergasse 13 in städtebaulicher Hinsicht kritisch zu sehen ist.

Vom Amt wird hiezu ausgeführt, dass eine Aufstockung städtebaulich vertretbar ist, da die Nachbargebäude dzt. teilweise wesentlich höher sind und dieser Dachaufbau fernwirksam u. auch in Hinblick auf das Gesamterscheinungsbild (Dachlandschaft etc.) nicht negativ in Erscheinung treten wird.

Mit Verständigung des Stadtamtes Gmunden vom 29.11.2016 wurden die betroffenen Anrainer zur Abgabe einer Stellungnahme geladen.

Herr Dieter Roitner führt in seiner Stellungnahme vom 12.12.2016 aus, dass trotz damaliger Bedenken u. Einwendungen v. 11.06.2013 dem damaligen Ansuchen, so scheint es, stattgegeben wurde.

Er spricht sich nochmals gegen die geplante Bebauungsplan-Änderung aufgrund einer Verschlechterung der Belichtung der unter dem Dachraum gelegenen Wohnungen durch Wegfall der Abendsonne bei seiner Liegenschaft Theatergasse 9 u. gegen die Erhöhung der Geschoßanzahl auf der Liegenschaft Theatergasse 11 aus.

Vom Amt wird ausgeführt, dass das Objekt Dr. Richter, Theatergasse 11 dzt. ein Flachdach mit Attikaübermauerung hat. Nun ist eine Aufstockung für die Schaffung einer Wohnung geplant. Im Vergleich zum Nachbarobjekt Theatergasse 9, welches im Bebauungsplan mit III Vollgeschoßen + Dachraum ausgewiesen ist, wird die Firsthöhe des Nachbarobjektes nur unwesentlich überschritten (ca. 30 cm). Eine höhenmäßige Änderung gegenüber der bereits aus dem Jahre 2013 genehmigten Bebauungsplan-Änderung erfolgt nicht. Der Verzicht auf den damals geforderten Rücksprung im DG ist deshalb gerechtfertigt, da kein einziges Wohnhaus an der Theatergasse diesen Rücksprung aufweist. Auf den im Änderungsplan dargestellten Schemaschnitt wird hingewiesen.

Abschließend wird nochmals auf das Ziel der Stadtgemeinde betreffend der Schaffung von attraktivem Wohnraum in der Altstadt u. auf die positive Stellungnahme des Ortsplaners vom 26.03.2013 hingewiesen. Die nun weiters vorgesehene Ansiedlung von Arztordinationen u. einer Apotheke im best. Objekt dient einer entsprechenden medizinischen Versorgung der Bewohner der Innenstadt.

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Änderung des Bebauungsplanes „Altstadt“ Nr. E-3-III im Bereich des Objektes Theatergasse 11, beschließen – endgültige Beschlussfassung..

Rechtsgrundlage in der jeweils geltenden Fassung:

§§ 2, 33, 34 u. 36 OÖ. ROG 1994, LGBl Nr. 1993/114

GR Dr. Schneditz-Bolfras stimmt dem Antrag gerne zu, da die Ansiedlung von Ärzten und die Beibehaltung der Apotheke für die Innenstadt sehr positiv zu sehen ist. Persönlich steht der dem geplanten Ärztezentrum an der Peripherie (Bereich Lidl) kritisch gegenüber, obwohl ihm klar ist, dass Ordinationen modernisiert werden müssen. Seiner Meinung nach muss die Innenstadt gestärkt und belebt werden.

Bgm. Mag. Krapf lässt über den **Antrag** abstimmen.

Beschluss: mehrheitlich genehmigt

33 JA-Stimmen: ÖVP (19); FPÖ (4); SPÖ (5); BIG (2); GRÜNE (3);

3 Stimmenthaltungen: FPÖ (1): GR Pollak; BIG (2): GR Dr. Hecht, GR Mag. Pucher

1 Nicht anwesend: ÖVP (1): Vzbgm. DI (FH) Schlair

39. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Gestattungsvertrages betreffend der Nutzung der B120 (Traunbrücke) durch die stadt.regio.tram Gmunden;

GR Dr. Schneditz-Bolfras bringt den Amtsvortrag vom 07.12.2016 zur Verlesung:

Der gegenständliche Gestattungsvertrag wurde bereits in den Rechtsausschusssitzungen am 02.05.2016, 24.11.2016 und 06.12.2016 beraten. Vom Rechtsausschuss wurden anlässlich dieser Sitzungen verschiedene Änderungsvorschläge erarbeitet, welche in der Letztfassung des Gestattungsvertrages vom 05.12.2016 enthalten sind. Diese Letztfassung liegt dem Amtsvortrag bei. Darüber hinaus liegt dem Amtsvortrag ein Schreiben der Stern & Hafferl Verkehrsgesellschaft m.b.H. vom 14. Oktober 2016 betreffend die Instandhaltung der StadtRegioTram Gmunden bzw. der dazugehörigen Schieneninfrastruktur bei.

Der Rechtsausschuss empfiehlt dem Gemeinderat mehrheitlich die Beschlussfassung des Gestattungsvertrages in der Fassung vom 05.12.2016.

Antrag:

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Gestattungsvertrag (Beilage ./H) beschließen.

StR. DI Kaßmannhuber erklärt, dass dieser Gestattungsvertrag notwendig aber für Gmunden unzureichend ist und dies durch den Vertreter der BIG-Gemeinderatsfraktion auch im Rechtsausschuss dargelegt wurde.

StR. DI Kaßmannhuber bringt auszugsweise Punkt 1.4. zur Verlesung und meint, dass dieser Punkt sehr positiv hervorzuheben ist, da seitens von Vertretern von Stern & Hafferl erwähnt wurde, dass die Mehrkosten für die Brücke Stern & Hafferl nicht trägt (Pkt. 1.4.: „*Ausdrücklich wird festgehalten, dass der Nutzungsberechtigte [Stern & Hafferl] die Bauarbeiten in eigenem Namen und auf eigene Rechnung durchführt.*“)

Negativ sei für StR. DI Kaßmannhuber, dass „*Schäden, die aus der ordentlichen Benützung resultieren*“ (Pkt. 6.4.), zu Lasten der Stadt gehen, da die Stadt für die Erhaltung der Brücke zuständig ist. Er meint, dass eine von einer Straßenbahn befahrene Brücke, eine kürzere Lebensdauer aufweise (z.B. durch die Vibrationen) und sich daher auch bei einer „ordentlichen Benützung“ die Instandhaltungskosten für die Gemeinde erhöhen.

Die BIG-Gemeinderatsfraktion glaubt daher, dass der Gestattungsertrag unzureichend ist.

GR DI Hoff hält fest, dass alle Brücken eine Lebensdauer von 50 Jahren haben müssen und, dass eine von einer Straßenbahn befahrene Brücke, stärker ausgeführt wird. GR Dr. Schneditz-Bolfras erklärt, dass beim Bau eine technische Berücksichtigung erfolgt.

GR Mag. Pucher hinterfragt, warum die Gemeinde schon jetzt dem Vertrag beitreten muss und meint, dass erst nach der Straßenübernahme Überlegungen angestellt werden sollen.

GR. Dr. Schneditz-Bolfras erklärt, dass die Stadt dem Vertrag *beitritt*, da die Straße noch nicht im Besitz der Gemeinde ist und dem Vertrag pro futuro zugestimmt wird.

Bgm. Mag. Krapf lässt über den **Antrag** abstimmen.

Beschluss: mehrheitlich genehmigt

28 JA-Stimmen: ÖVP (20); SPÖ (5); GRÜNE (3);

4 Gegenstimmen: BIG (4): StR. DI Kaßmannhuber, GR.ⁱⁿ Hausherr, GR Dr. Hecht, GR Mag. Pucher

5 Stimmenthaltungen: FPÖ (5): Vzbgm.ⁱⁿ Enzmann, GR KR Colli, GR Trieb, GR.ⁱⁿ Mag.^a Fritz, GR Pollak;

40. Beratung und Beschlussfassung über die Annahme einer Vereinbarung mit dem Verein "Pro Gmundner Straßenbahn" über die finanzielle Förderung von Projektbestandteilen des Projekts stadt.regio.tram zu Gunsten der Stadtgemeinde;

GR Dr. Schneditz-Bolfras:

Seit mehr als 25 Jahren setzt der Verein Pro Gmundner Straßenbahn ideelle und nachhaltige Aktivitäten zum Erhalt und zur Fortentwicklung des öffentlichen Personennahverkehrs in Gmunden, insbesondere zur Durchbindung der Straßenbahn Gmunden als Stadt.Regio.Tram Gmunden – Vorchdorf. Der genannte Verein ist bereit, finanzielle Mittel der Stadt Gmunden zur Ergänzung des Finanzierungsbeitrages zur Straßenbahndurchbindung zur Verfügung zu stellen. Die beiliegende Vereinbarung regelt die bestimmungsgemäße Verwendung dieses Beitrages in der Höhe von insgesamt € 130.000,00 zum Zwecke der Mitfinanzierung der Weiche Franz Josef-Platz, der Mitfinanzierung der Haltestelle Rathausplatz, der Mitfinanzierung der städtebaulichen Planung und der Mitfinanzierung der Öffentlichkeitsarbeit.

Der Ausschuss für Rechtsangelegenheiten hat sich mit dieser Angelegenheit in seiner Sitzung am 24.11.2016 befasst und empfiehlt dem Gemeinderat mehrheitlich die Beschlussfassung.

Antrag:

Der Gemeinderat möge den Abschluss der beiliegenden Vereinbarung (Beilage ./I) beschließen.

GR.ⁱⁿ Mag.^a Fritz stellt klar, dass in der Vereinbarung festgehalten ist, dass der zugesagte Zuschuss von *maximal* € 100.000,00 konkret an eine bestimmungsgemäße Verwendung gebunden ist (Abzweigweiche Franz Josef-Platz) und würde das bedeuten, dass die Gemeinde nur 20 % bekommen würde. Kurios sei für sie auch ein Internetbericht, wonach der Verein Pro Gmundner Straßenbahn die Weiche ausschließlich und zur Gänze finanziere.

Sie erklärt, dass auch aufgrund der in Pkt. 3 der Vereinbarung festgehaltenen Bedingungen (Mitspracherechte) dem Antrag nicht zugestimmt werden kann, denn sie hält es nicht für richtig, wenn sich einzelne Vereine oder Personen mit Geldmittel das Mitspracherecht erkaufen.

Sie verweist auf die Diskussionen im Rechtsausschuss und meint, dass die Gemeinde aufhören sollte, unklare Vereinbarungen oder Verträge abzuschließen.

GR.ⁱⁿ Mag.^a Fritz dankt im Namen der FPÖ dem Verein Pro Gmundner Straßenbahn für den Zuschuss, schlägt jedoch vor, an den Verein heranzutreten und eine neue Vereinbarung abzuschließen.

StR. DI Kaßmannhuber berichtet, dass bereits in einer Gemeinderatssitzung im Jahr 2013 die Zuwendung dieses Vereines sowie die Geldmittel von Stern & Hafferl - jedoch ohne Bedingungen - angekündigt wurden.

GR Reingruber stellt klar, dass die Bedingungen immer schon vorlagen.

StR. DI Kaßmannhuber führt weiter aus:

Für ihn sei die vorliegende Vereinbarung ein Vertrag und kein Wunsch und wisse jeder Jurist, was ein Vertrag bedeutet. Die Vereinbarung hält er für nicht haltbar, da die Weiche Eigentum des Projektbetreibers bzw. Teil des Projektes ist und somit 80 % dem Land gehören. StR. DI Kaßmannhuber betrachtet das Mitgestaltungsrecht des Vereines aufgrund einer Zuwendung (€ 30.000,00) als nicht tragbar und informiert über die Bürgerbeteiligung „light“ mit dem Institut Retzl (Haltestelle Rathausplatz). Er findet die Auflagen demokratiepolitisch sehr bedenklich.

Er meint, dass diese Vereinbarung nicht halten wird, da einerseits 80 % an das Land fließen und ein hoheitlicher Eingriff eines Vereines in Aufgaben der Gemeinde nicht möglich ist. Er ersucht den Verein pro Gmundner Straßenbahn die Vereinbarung neu auszuformulieren, sodass die Schenkung an keine Auflagen geknüpft ist.

GR Dr. Hecht erinnert, dass die Zuwendung von Stern & Hafferl als Kickbackzahlung gesehen wird und spricht er sich für „Sauberkeit“ in allen Bereichen aus. Er kann die Bedingungen des Vereines nicht akzeptieren, da damit die Einflussnahme in hoheitliche Aufgaben der Gemeinde erkaufte wird und dies auch die Gemeindeaufsicht so sehen wird. Er ersucht den Verein Pro Gmundner Straßenbahn einen neuen Vertrag ohne Bedingungen abzufassen.

GR. Dr. Schneditz-Bolfras meint, dass die Gemeinde es in der Hand hat, den Bedingungen für die € 30.000,00 näher zu treten oder nicht. Betreffend der in der Vereinbarung angemerkten € 100.000,00 erklärt er, dass die Tafel an der Weiche ein symbolischer Akt sei und keinen Besitzanspruch darstellt.

GR Dr. Hecht kontert, dass die Punkte nicht trennbar sind, da nur eine Vereinbarung vorliegt.

GR.ⁱⁿ Mag.^a Bors stellt den **Gegenantrag**, diese Angelegenheit an den Rechtsausschuss zuzuweisen und diesen zu beauftragen, die Vereinbarung so umzuformulieren, dass nicht in Gemeindeaufgaben eingegriffen wird.

GR. Dr. Schneditz-Bolfras verweist auf die letzte Rechtsausschusssitzung und wurde hier unmissverständlich erklärt, dass der Verein keine Abweichung dieser Vereinbarung will.

GR KR Colli stellt GR. Dr. Schneditz-Bolfras die Frage, ob dieser bestätigen kann, dass aufgrund des Vertrages € 100.000,00 an die Stadt bezahlt werden bzw. diese Summe von der Förderung an Stern & Hafferl in Abzug gebracht werden kann.

GR. Dr. Schneditz-Bolfras bejaht dies, hält aber fest, dass kein Rechtsanspruch auf diese Schenkung besteht.

StR. Höpolseder erklärt, dass die Gemeinde für die diesjährige Rate anstatt mit € 400.000,00 nur mehr mit € 300.000,00 belastet würde, wenn die vertragsgegenständlichen € 100.000,00 noch in diesem Rechnungsjahr an die Stadt überwiesen werden.

GR.ⁱⁿ Mag.^a Fritz stellt klar, dass es sich um *maximal* € 100.000,00 handelt.

Bgm. Mag. Krapf berichtet darauf von einer mündlichen Zusage des Obmannes, dass exakt € 100.000,00 der Gemeinde überwiesen werden. Er erklärt, dass es noch Differenzen hins. der 3 x € 10.000,00 gibt, keine Probleme bei der Öffentlichkeitsarbeit gesehen werden, sich jedoch der Verein bei der Gestaltung der Haltestelle und der Stadtgestaltung nicht eingebunden gefühlt hat und daher mit € 110.000,00 gerechnet werden kann. Bgm. Mag. Krapf hält fest, dass die Zuwendung von € 100.000,00 an keine Bedingung geknüpft ist.

GR Mülner hinterfragt, warum die Zuwendung von Stern & Hafferl nicht angenommen werden kann?

GR. Mag. Fritz erklärt, dass Stern & Hafferl auch Fördernehmer ist und es daher als Kickbackzahlung anzusehen ist und Bgm. Mag. Krapf führt aus, dass die Förderung dem Förderungsgesetz widerspricht.

GR Dr. Hecht hält fest, dass dem Verein Pro Gmundner Straßenbahn nichts Böses unterstellt und das Geld dringend benötigt wird, nachdem es zu keinen Zuzahlungen der Umlandgemeinden und des Ministeriums kommt. Er meint jedoch, dass diese Angelegenheit offensichtlich rechtlich nicht 100 % abgedeckt ist. GR. Dr. Hecht spricht sich gegen Schenkungen aus, die an Bedingungen geknüpft sind.

GR Hochegger meint, wenn eine Überweisung erfolgt und die Zuwendung von € 100.000,00 an keine Bedingung geknüpft ist, sollte die Spende dankend angenommen werden.

Vzbgm.ⁱⁿ Enzmann stellt klar, dass lt. Vereinbarung auch die Zuwendung von € 100.000,00 an die Mitfinanzierung der Weiche geknüpft ist.

GR.ⁱⁿ Mag.^a Bors **zieht ihren Gegenantrag zurück.**

Bgm. Mag. Krapf lässt über den vorhin verlesenen **Antrag** abstimmen.

Beschluss: mehrheitlich genehmigt

25 JA-Stimmen: ÖVP (19); SPÖ (5); GRÜNE (1): GR.ⁱⁿ Mag.^a Bors

6 Gegenstimmen: FPÖ (5): Vzbgm.ⁱⁿ Enzmann, GR KR Colli, GR Trieb, GR.ⁱⁿ Mag.^a Fritz, GR Pollak;
GRÜNE (1): GR Mülner

6 Stimmenthaltungen: ÖVP (1): Vzbgm. DI (FH) Schlair;
BIG (4): StR. DI Kaßmannhuber, GR.ⁱⁿ Hausherr, GR Dr. Hecht, GR Mag. Pucher;
GRÜNE (1): GR DI Sperrer

41. Beratung und Beschlussfassung über das Ansuchen von Frau Margund Lössl, Gmunden, An der Traunbrücke 9, um Verkauf eines Grundstreifens entlang der Linzerstraße im Ausmaß von 4 m² als Grenzbereinigung;

GR. Dr. Schneditz-Bolfras führt aus:

Die Liegenschaftsverwaltung teilt mit, dass lt. Vermessung der Dipl.-Ing. Steindl ZT GmbH sich Gebäudeteile des Hauses An der Traunbrücke 11 zum Teil auf gemeindeeigenen Grund befinden und die Grundbuchsordnung daher hergestellt werden soll.

Demnach würde sich auch eine allfällige weitere Fassadenüberbauung entlang der Linzerstraße auf eigenem Grund befinden.

Frau Lössl erklärt sich bereit, den Grundstreifen im Ausmaß von insgesamt 4 m² aus dem Gst. 204/1, Grundbuch 42160 Traundorf anzukaufen.

Laut Bewertung der Liegenschaftsverwaltung wird ein Kaufpreis von € 300,00/m² vorgeschlagen.

Antrag:

Verkauf der Teilfläche von 4 m² als Grenzbereinigung aus Gst. 204/2, Grundbuch 42160 Traundorf, an Frau Margund Lössl, Gmunden, An der Traunbrücke 9, zu einem Preis von € 300,00/m², somit insgesamt € 1.200,00.

Beschluss: einstimmig genehmigt

42. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Mietvertrages mit der VFI der Stadtgemeinde Gmunden & CoKG für die Grundstücke im Bereich des ehemaligen Seebahnhofes, Gst 227/1, 227/2 sowie 227/3, KG Traundorf, im Ausmaß von 11.398 m²;

GR. Dr. Schneditz-Bolfras führt aus:

Die Liegenschaftsverwaltung berichtet, dass auf den Grundstücken des ehemaligen Seebahnhofareals von der Stadtgemeinde Gmunden derzeit Gebührenparkplätze errichtet und die übrigen Flächen der Freizeitanlage Weyer zugeordnet wurden.

Entsprechend dem Beschluss des Liegenschaftsausschusses sollen daher diese Grundstücke zu einem monatl. Mietzins von € 1.700,00 zuzügl. Ust., von der VFI der Stadtgemeinde Gmunden & CoKG angemietet werden.

Antrag:

Abschluss eines Mietvertrages (Beilage /J) mit der VFI der Stadtgemeinde Gmunden & CoKG über die Grundstücke 227/1, 227/2 sowie 227/3, Grundbuch 42160 Traundorf, zu einem Mietzins von jährl. € 20.400,00 zuzügl. Ust..

Beschluss: einstimmig genehmigt

43. Beratung und Beschlussfassung betreffend den Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages zwischen den Ehegatten Haas und der Stadtgemeinde Gmunden;

GR Dr. Schneditz-Bolfras führt aus:

Der bereits in der Vergangenheit für verschiedenste Anlässe genutzte Innenhof der Liegenschaft Kammerhofgasse 3, 4810 Gmunden, soll längerfristig für die Öffentlichkeit frei zugänglich sein. Konkret soll mit den Eigentümern, Herrn und Frau Harald und Karin Haas, ein Dienstbarkeitsvertrag mit einer Gültigkeitsdauer bis zum 31.10.2031 abgeschlossen werden. Jährlich soll der Innenhof an 160 Tagen von 09.00 – 18.00 Uhr für die Öffentlichkeit frei zugänglich sein.

Der Rechtsausschuss hat den beiliegenden Dienstbarkeitsvertrag in der Sitzung am 24.11.2016 geprüft und empfiehlt dem Gemeinderat einstimmig die Beschlussfassung.

Antrag:

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Dienstbarkeitsvertrag (Beilage ./K) genehmigen.

Beschluss: einstimmig genehmigt

44. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages betreffend die Verlegung der Hauptwasserleitung auf Grst. Nr. 242/2, EZ 233, KG Traundorf (Mag. Reinhard und Heidemarie Kepplinger);

GR. Dr. Schneditz-Bolfras führt aus:

Auf dem Grst.Nr. 233, KG Traundorf, Eigentümer Mag. Reinhard und Heidemarie Kepplinger, Schiffslände 16, soll im Bereich der Grundstücksgrenze zum Grundstück 242/2, KG Traundorf, die Verlegung einer Wasserhauptleitung PE 160mm in einer Mindesttiefe von 1,8 Meter mittels Spülbohrung durchgeführt werden.

Das Grundstück kann ungehindert genützt und die verlegte Wasserleitung auch überbaut werden. Bei anderer Nutzung der Liegenschaft, bei welcher die Wasserleitung im Weg ist, muss die Leitung auf Kosten der Stadtgemeinde Gmunden umgelegt oder entfernt werden.

Der beiliegende Dienstbarkeitsvertrag wurde vom Rechtsausschuss in den Sitzungen am 24.11.2016 und 06.12.2016 beraten. Der Rechtsausschuss empfiehlt dem Gemeinderat mehrheitlich die Beschlussfassung des vorliegenden Dienstbarkeitsvertrages.

Antrag:

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Dienstbarkeitsvertrag (Beilage ./L) genehmigen.

GR. Dr. Schneditz-Bolfras erklärt auf Anfrage von StR. DI Kaßmannhuber, dass ein Grundeigentümer zu einer Verbücherung nicht gezwungen werden kann. Er verweist auf die Diskussionen im Rechtsausschuss.

GR.ⁱⁿ Mag.^a Fritz kritisiert, dass mit der Leitungsverlegung bereits begonnen und die Rechtsfrage nicht im Vorfeld geregelt wurde und erklärt, dass jedoch aufgrund der Dringlichkeit und der hohen Kosten bei einer großräumigen Umgehung der Liegenschaft, dem Antrag zugestimmt wird. Sie stellt jedoch fest, dass in Zukunft zuerst die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden sollen, bevor mit Baumaßnahmen begonnen wird.

GR Mag. Pucher ersucht ebenfalls darauf hinzuwirken.

Bgm. Mag. Krapf lässt über den **Antrag**, abstimmen und hält fest, dass in Zukunft dafür Sorge zu tragen ist, dass vor Beginn von Baumaßnahmen die Rechtsfrage zu regeln ist.

Beschluss: einstimmig genehmigt

2 Nicht anwesend: ÖVP (1): GR Kosma; BIG (1): GR Dr. Hecht

45. Beratung und Beschlussfassung über die nachträgliche grundbücherliche Übertragung des gemeindeeigenen GSt. 355/11, Grundbuch 42156 Schlagen, als Tauschfläche;

GR. Dr. Schneditz-Bolfras bringt den Amtsvortrag vom 27.10.2016 zur Verlesung:

Die Liegenschaftsverwaltung berichtet, dass nach den vorliegenden Unterlagen für die Errichtung der Straße „Im Gsperr“ im Jahr 1978 eine Vereinbarung über einen Grundtausch mit Frau Anna Paskiewicz abgeschlossen wurde. Das Tauschgrundstück der Gemeinde (GSt. Nr. 355/11, KG Schlagen) wurde jedoch bisher grundbücherlich nicht übertragen. Nach den Erhebungen des Amtes erfolgte darüber auch kein Beschluss im Gemeinderat. Da die Liegenschaft Paskiewicz nunmehr verkauft werden soll, erheben die Erben Anspruch auf die Zuschreibung des gegenständlichen Grundstückes.

Der Rechtsausschuss hat sich in den Sitzungen am 24.11.2016 und 06.12.2016 mit der Angelegenheit befasst und empfiehlt dem Gemeinderat, die Zustimmung zur Übertragung des Eigentums am GSt. Nr. 355/11, KG Schlagen, zu erteilen. Voraussetzung dafür ist aber, dass der Stadtgemeinde Gmunden keine wie auch immer gearteten Kosten erwachsen. Die Entscheidung, mit welchem Rechtstitel die Übertragung des Eigentums erfolgen soll, wird den zukünftigen grundbücherlichen Eigentümern überlassen. Die Empfehlung des Rechtsausschusses beruht vor allem auf der Tatsache, dass in der Natur alle Punkte der Vereinbarung vom 30.3.1978 umgesetzt wurden und offensichtlich lediglich aus einem Versehen das Eigentum am GSt. Nr. 355/11, KG Schlagen im Grundbuch nicht übertragen wurde.

Antrag:

Der Gemeinderat möge der Übertragung des grundbücherlichen Eigentums am GSt. Nr. 355/11, KG Schlagen, an die Eigentümer des GSt. Nr. 42/1, KG Schlagen unter der Bedingung zustimmen, dass der Stadtgemeinde Gmunden durch die Eigentumsübertragung keine wie auch immer gearteten Kosten entstehen. Die Entscheidung, mit welchem Rechtstitel die Eigentumsübertragung erfolgen soll, wird den zukünftigen Eigentümern überlassen.

Beschluss: einstimmig genehmigt

46. Beratung und Beschlussfassung über die Genehmigung der Teilrechtsfähigkeit der NMS Gmunden-Stadt;

GR. Andeßner:

In der Vergangenheit wurden von den Pflichtschulen zur finanziellen Abwicklung von Schulveranstaltungen Konten auf den Namen der jeweiligen Schule bei Banken eingerichtet. Viele Banken lehnen diese Praxis nun aber unter Berufung auf diverse rechtliche Änderungen ab.

Von der Direktion Bildung und Gesellschaft des Amtes der OÖ. Landesregierung wird nun empfohlen, zum Zweck der finanziellen Abwicklung von Schulveranstaltungen eine Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit (Teilrechtsfähigkeit) im Sinne des § 7a Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 zu errichten.

Voraussetzung für die Errichtung einer solchen Einrichtung ist, dass das Einvernehmen mit dem Schulerhalter hergestellt wird. Nach Ansicht des Oö. Gemeindebundes bedarf es dazu eines Gemeinderatsbeschlusses.

Die NMS Gmunden-Stadt beabsichtigt nun, eine Einrichtung mit Teilrechtsfähigkeit zu errichten und ersucht daher um die Zustimmung des Gemeinderates.

Antrag:

Der Gemeinderat möge der Errichtung einer Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit (Teilrechtsfähigkeit) für die NMS Gmunden-Stadt gemäß § 7a Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 die Zustimmung erteilen.

Beschluss: einstimmig genehmigt

6 Nicht anwesend: ÖVP (4): GR John, GR Dr. Schneditz-Bolfras, GR. Mag. Dr. Bergthaler, GR Weichselbaumer; FPÖ (1): GR Trieb; BIG (1): GR Mag. Pucher

47. Beratung und Beschlussfassung über den Beitritt zur Stadt-Umland-Region

Gmunden;

StR Frostel MSc:

Auf Initiative von Herrn Mag. Christian Söser von der Regionalmanagement Oberösterreich GmbH, Geschäftsstelle Vöcklabruck-Gmunden, soll eine interkommunale Kooperation zwischen den Gemeinden Pinsdorf, Kirchham, Gschwandt, Roitham, Vorchdorf, Altmünster und den Stadtgemeinden Laakirchen und Gmunden erfolgen. Ziel dieser Kooperation ist die Erstellung und Umsetzung von stadtreionalen Strategien sowie damit verbundenen Projekten. Bei den Vorgesprächen wurde die Stadtgemeinde Gmunden durch Bürgermeister Mag. Stefan Krapf vertreten. Die Ergebnisse dieser Vorgespräche können dem beiliegenden Ergebnisprotokoll entnommen werden. Die Bezeichnung dieses interkommunalen Kooperationsprojekts wird Stadtregion Gmunden lauten, wobei ein stadtreionales Forum als Beschluss- und Entscheidungsgremium eingerichtet werden soll. Vom Gemeinderat soll nun einerseits eine Grundsatzvereinbarung zur interkommunalen Stadt-Umland-Kooperation und andererseits die Geschäftsordnung des stadtreionalen Forums beschlossen werden. Sowohl die Grundsatzvereinbarung als auch die Geschäftsordnung liegen dem Amtsvortrag bei.

Der Ausschuss für Wirtschafts-, Energie-, Bürgerbeteiligungs-, Informations- und Kommunikationsangelegenheiten hat sich mit dieser Angelegenheit in seiner Sitzung am 07.11.2016 befasst und empfiehlt dem Gemeinderat die Beschlussfassung.

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, der Stadtregion Gmunden beizutreten und die Grundsatzvereinbarung zur interkommunalen Stadt-Umland-Kooperation und die Geschäftsordnung des stadtreionalen Forums zu genehmigen (Beilage ./M). Weiters sollten als Vertreter der Gemeinde Herr Bgm. Mag. Krapf und als dessen Stellvertreter Herr StR. Michael Frostel MSc. entsendet werden.

Über Anfrage von GR Pollak und GR Trieb, ob weitere Personen von anderen Fraktionen entsendet werden bzw. ein zweiter Stellvertreter vorgesehen ist, erklärt StR. Frostel MSc, dass jede Gemeinde durch den Bürgermeister und einen Stellvertreter vertreten wird. Weiters berichtet er, dass bei dieser Kooperation die Koordination im Vordergrund steht, die Projekte im jeweiligen Ausschuss behandelt werden und er regelmäßig berichten wird.

Bgm. Mag. Krapf erklärt, dass die Zuteilung als Stellvertreter an StR. Frostel ressortmäßig erfolgte, da die Stadt-Umland-Region auch an INKOBA gekoppelt ist.

Bgm. Mag. Krapf lässt über den **Antrag** abstimmen.

Beschluss: einstimmig genehmigt

Nicht anwesend: ÖVP (1): StR. Höpolseder

48. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Förderungsrichtlinien, Schwerpunktprogramm der Stadt Gmunden - Gründungssubvention;

StR.ⁱⁿ Schönleitner führt aus:

Der Ausschuss für Innenstadtangelegenheiten hat die Vergabekriterien sowie die Höhe der Gründungssubvention für das Jahr 2017 evaluiert und dabei folgende Richtlinien erarbeitet, in deren Rahmen der Ausschuss für Innenstadtangelegenheiten berechtigt ist, über die Vergabe im Einzelnen zu entscheiden:

Förderungsrichtlinien Schwerpunktprogramm der Stadt Gmunden - Gründungssubvention

Geltungszeitraum: 1.12.2016 – 31.12.2017

Förderhöhe:

Neu angesiedelte Betriebe erhalten seitens der Stadtgemeinde eine Mietpreisunterstützung in der Höhe von 30 % der Nettomiete für 12 Monate, **vorausgesetzt**, der Immobilieneigentümer beteiligt sich an diesem Paket ebenfalls mit einer Mietreduktion von monatlich 10 % befristet auf 12 Monate. Somit ergibt sich für das neue Unternehmen im ersten Jahr eine Mietunterstützung von insgesamt 40 %, für 12 Monate.

Gefördert werden **Einzelhandelsunternehmen mit ebenerdigem Portalgeschäft** im Sinne der Gewerbeordnung mit zukünftigem **Standort in der Zentrumszone Gmunden**, die bei ihrer jährlichen Betriebsausübung eine jährliche Umsatzhöhe von € 2.000.000,- nicht übersteigen. Handelsübliche Ladenöffnungszeiten sind für den Einzelhandel verpflichtend, für die Kreativwirtschaft ist ein Minimum von 20 Wochenstunden als Ladenöffnungszeit verpflichtend.

Ausgenommen sind Betriebe aus den Bereichen Wett- und Glücksspiel, Bank-, Kredit- und Versicherungsinstitute, Pfandleiher, Ärzte, Psychotherapeuten sowie Unternehmen, die sich ausschließlich mit Internethandel beschäftigen,

Weiters werden Ansuchen von (Einzel-)Unternehmern, welche als alleinige Geschäftsführer und Gesellschafter einer mehrmals in Konkurs gegangenen GmbH der Stadtgemeinde Gmunden schon Schäden zugefügt haben von dieser Förderung ausgeschlossen. Kein Anspruch auf Gründungssubvention besteht, wenn bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise Identität von Vermieter und Mieter vorliegt.

Diese Aktion der Mietpreisunterstützung wird für die Dauer der SRT-Bauphase auch jenen bereits ortsansässigen Unternehmern gewährt, die aufgrund der Beeinträchtigung ihren Standort in der Innenstadt wechseln!

In Bezug auf gemeindeeigene Immobilien ist festzuhalten ist, dass auf gemeindeeigene Immobilien, wo innerhalb der letzten 5 Jahren eine Mietreduktion von mindestens 10 % gewährt wurde, die Gründungsrichtlinie der 10 %-igen Mietreduktion für die aktuelle Neuausstellung eines Mietvertrages nicht angewendet wird.

Die Subvention wird nach erfolgter Beschlussfassung des Ausschusses für Innenstadtangelegenheiten der Stadtgemeinde Gmunden rückwirkend quartalsmäßig, nach erbrachtem Nachweis der Mitzahlung seitens des Mieters an den Eigentümer, ausbezahlt. Als Nachweis gilt die Übersendung des quartalsmäßigen ELBA-Kontoauszuges via Mail an die Wirtschaftsstelle der Stadtgemeinde Gmunden, wirtschaftsstelle@gmunden.ooe.gv.at. Der Anspruch auf Gründungssubvention erlischt, wenn nicht bis spätestens 15. Jänner des jeweiligen Folgejahres der Nachweis über die bezahlten Mieten bezogen auf das Vorjahr der Stadtgemeinde, z. Hdn. Wirtschaftsstelle, übermittelt werden.

Sind die freien Budgetmittel im Jahr 2017 ausgeschöpft kann im gleichen Jahr keine Förderung beantragt werden. Anträge werden bis einschließlich 31.12.2017 angenommen.

Rückzahlungsbestimmungen

- Die Rückzahlungsverpflichtung der Gründungssubvention gilt für jene Betriebe, welche ihren Standort binnen 3 Jahren ab Gründung des Unternehmens in eine andere Gemeinde verlegen.
- Die Rückzahlungsverpflichtung gilt des Weiteren auch für jene Betriebe, welche die Betriebsstätte in Gmunden auflassen, jedoch in anderen Gemeinden weitere Betriebsstätten unterhalten.

Die Rückzahlung der Förderung muss im ersten Jahr in voller Höhe erfolgen, im zweiten Jahr zu 2/3 und im dritten Jahr zu 1/3 des Gesamtförderbetrages erfolgen.

Diese adaptierten Richtlinien gelten ab sofort für alle Anträge.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf diese Subvention.

Antrag:

Die Innenstadtreferentin stellt den Antrag, die geänderten Förderungsrichtlinien für das Jahr 2017 zu beschließen.

Vzbgm.ⁱⁿ Enzmann hält fest, dass diese Förderung aufgrund der stadt.regio.tram-Baustelle beschlossen wurde, diese Förderung mit Ende der Baustelle ausläuft und diese Kosten daher ins stadt.regio.tram-Budget zu rechnen sind.

Bgm. Mag. Krapf lässt über den **Antrag** abstimmen.

Beschluss: einstimmig genehmigt

49. Beratung und Beschlussfassung betreffend der Entwicklung eines strukturierten Bürgerbeteiligungsmodells;

StR. Frostel MSc. bringt den Amtsvortrag vom 25.10.2016 zur Verlesung:

Durch das Institut Retzl wurde unter Mitwirkung des Wirtschaftsausschusses in den letzten Monaten ein Bürgerbeteiligungsmodell für die Stadtgemeinde Gmunden entwickelt. Als letzten Schritt wurden nun vom Institut Retzl die zur Umsetzung des Bürgerbeteiligungsmodells erforderlichen Drucksorten ausgearbeitet. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um eine Drucksorte zur Einbringung eines Bürgerantrags, einer Drucksorte zur Einbringung einer Idee und einem dazugehörigen Beiblatt für die Stadtverwaltung. Darüber hinaus wurde vom Institut Retzl eine Darstellung der Eckpunkte des Modells und ein Ablaufschema vorgelegt. Alle angeführten Unterlagen liegen dem Amtsvortrag bei. Darüber hinaus liegt dem Amtsvortrag ein von Frau Mag. Perko vom Institut Retzl abgefasstes Ergebnisprotokoll über die Sitzungen vom 21. September 2016 und 17. Oktober 2016 bei. Wie diesem Ergebnisprotokoll entnommen werden kann, soll das in den letzten Monaten ausgearbeitete Bürgerbeteiligungsmodell noch im Dezember 2016 vom Gemeinderat genehmigt werden. Ab Jänner 2017 soll das Modell in weiterer Folge in die Startphase übergehen und im Echtbetrieb getestet werden. Die Bearbeitung der im Rahmen des Bürgerbeteiligungsmodells einlangenden Anträge und Ideen soll durch einen noch einzurichtenden Bürgerbeteiligungsausschuss erfolgen. Dieser Ausschuss soll einerseits aus den Mitgliedern des Ausschusses für Wirtschafts-, Energie-, Bürgerbeteiligungs-, Informations- und Kommunikationsangelegenheiten und andererseits aus 9 mittels des Schöffenprogramms unter Wahrung eines alternierenden Geschlechterverhältnisses von 4 : 5 bzw. 5 : 4 ausgewählten Bürgerinnen und Bürger bestehen. Darüber hinaus soll eine Bürgerbeteiligung durch einen Antrag von 25 % der Gemeinderatsmitglieder initiiert werden können.

Der Ausschuss für Wirtschafts-, Energie-, Bürgerbeteiligungs-, Informations- und Kommunikationsangelegenheiten hat sich mit dieser Angelegenheit in seiner Sitzung am 07.11.2016 befasst und empfiehlt dem Gemeinderat die Beschlussfassung.

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, das Bürgerbeteiligungsmodell für die Stadt Gmunden entsprechend den durch das Institut Retzl vorgelegten Unterlagen zu genehmigen und dem Eintritt in die Startphase ab Jänner 2017 zuzustimmen.

StR Frostel MSc. erläutert ausführlich das Bürgerbeteiligungsmodell anhand des von ihm aufgelegten Folders.

Vzbgm.ⁱⁿ Enzmann erklärt, dass sie sich bereits zur Entscheidung zum stadt.regio.tram-Projekt eine Bürgerbeteiligung gewünscht hätte und meint, dass leider durch dieses Bürgerbeteiligungsverfahren hohe Kosten erwachsen (Institut Retzl).

StR. Frostel MSc. erläutert die Kosten:

€ 50.000,00 Entwicklung strukturiertes Bürgerbeteiligungsmodell („all inklusive“);

€ 56.000,00 Entwicklung Bürgerbeteiligungsmodell Esplanaden- und Rathausplatzgestaltung (Umfrage/ Workshops usw.);

€ 90.000,00 vorgesehene Budgetmittel 2017 (u.a. auch mit Architektenwettbewerb);

StR. Frostel MSc. stellt klar, dass Demokratie und Bürgerbeteiligung Geld kosten, er aber davon ausgeht, dass dieses investierte Geld woanders eingespart und dadurch vieles im Vorhinein abgedeckt werden kann. Er erklärt weiters auf Anfrage von Vzbgm.ⁱⁿ Enzmann, dass das Institut Retzl beim ersten Bürgerbeteiligungsausschuss noch eingebunden sein wird.

Bgm. Mag. Krapf lässt über den **Antrag** abstimmen.

Beschluss: einstimmig genehmigt

Nicht anwesend: BIG (1): GR.ⁱⁿ Hausherr

50. Beratung und Beschlussfassung hinsichtlich Abschluss einer Teilnahmevereinbarung zur Re-Auditierung "Familienfreundliche Gemeinde";

StR. Mag. Apfler

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmunden hat im Jahr 2006 die Teilnahme am AUDIT zur „Familienfreundlichen Gemeinde“ beschlossen. Im Jahr 2007 wurde der Stadtgemeinde Gmunden das Grundzertifikat und im Jahr 2010 das Endzertifikat zur „Familienfreundlichen Gemeinde“ überreicht.

Gemäß der Richtlinien muss sich eine bereits zertifizierte Gemeinde nach Ablauf einem Re-Auditprozess unterziehen, da ansonsten das Zertifikat entzogen wird, bzw. nicht mehr verwendet werden darf.

Folgende Maßnahmen sind zu setzen:

- Gemeinderatsbeschluss hinsichtlich Teilnahme
- Installierung einer Projektgruppe
- Bürgerbeteiligung zur Einbindung der Bevölkerung in den Prozess
- Begutachtung SOLL / IST
- Feststellung des IST Zustandes von familienfreundlichen Leistungen in der Gemeinde
- Feststellung des SOLL Zustandes von familienfreundlichen Leistungen der Gemeinde
- Erstellung eines Berichtes

Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmunden möge die Teilnahmevereinbarung zur Re-Auditierung „Familienfreundliche Gemeinde“ beschließen.

Beschluss: einstimmig genehmigt

2 Nicht anwesend: ÖVP (1): StR. Frostel MSc.; SPÖ (1): GR.ⁱⁿ Auer

51. Beratung und Beschlussfassung über den eingebrachten Antrag der BIG-Gemeinderatsfraktion, dass sämtliche im Eigentum der Verein zur Förderung der Infrastruktur der Stadtgemeinde Gmunden & Co KG befindlichen Liegenschaften ab sofort nur mit einer 2/3-Mehrheit des Gemeinderates veräußert bzw. belastet werden können;

GR Mag. Pucher bringt den **Antrag** der BIG-Gemeinderatsfraktion zur Verlesung:

Der Gemeinderat der Stadt Gmunden möge beschließen:

Sämtliche im Eigentum des Verein zur Förderung der Infrastruktur der Stadtgemeinde Gmunden & Co KG befindlichen Liegenschaften ab sofort nur mit einer 2/3-Mehrheit des Gemeinderates veräußert bzw. belastet werden können.

Aufgrund dieses Gemeinderatsbeschlusses soll die Satzung des Vereins diesbezüglich abgeändert werden.

Begründung:

Lt. Oö. Gemeindeordnung § 51 und § 61 Abs. 3 dürfen Gemeinden gemeindeeigene Liegenschaften nur mit Zustimmung von 2/3 der Gemeinderäte veräußert bzw. belastet werden. Mit diesem Beschluss soll die Wirkung der Oö. Gemeindeordnung auch in Gmunden wieder für alle gemeindeeigenen Liegenschaften Geltung haben.

GR Mag. Pucher berichtet über den Anlass der KG-Gründungen (Maastricht-Kriterien, Vorsteuerabzug) und, dass die Rechtsmeinung, dass Liegenschaften der KG nur mit 2/3-Mehrheit veräußert werden können, auch mit § 69 der Oö. Gemeindeordnung begründet war, der besagt, dass auch wirtschaftliche Unternehmungen der Gemeinde zum Gemeindevermögen gehören. Er erinnert, dass nach einer Rechtsauskunft des Landes die Kehrtwendung kam und somit bei Liegenschaftstransaktionen der KG nur eine Zustimmungspflicht notwendig sei und daher die einfache Mehrheit ausreicht, soweit nichts detailliert vorgesehen ist. Er erklärt, dass der Antrag der BIG dies ausgleichen würde und die Satzungen (nach Pkt. 11.1) dahingehend zu ergänzen wären, dass im Zusammenhang mit Veräußerung, Verkauf, Schenkung Tausch oder Belastung von Liegenschaften durch die KG, eine 2/3-Mehrheit im Gemeinderat erforderlich ist. GR Mag. Pucher meint, dass somit die Grundstücke der KG den Grundstücken der Gemeinden gleichgestellt wären.

GR Hochegger erinnert an die damalige Rechtsauskunft des Landes betreffend der Liegenschaften Seebahnhof. Die SPÖ-Gemeinderatsfraktion vertrat schon damals die Meinung, dass Gemeindeeigentum – egal ob ausgelagert oder nicht – nur mit 2/3-Mehrheit veräußert oder belastet werden soll. Die SPÖ unterstützt daher diesen Antrag der BIG.

Vzbgm.ⁱⁿ Enzmann verweist auf den damaligen Kompromiss-Antrag der FPÖ und verliert diesen vollinhaltlich. Sie erklärt, da dieser Antrag sinngemäß dem Antrag der BIG entspricht, wird dem Antrag der BIG – wenn dies rechtlich möglich ist - zugestimmt.

StR DI Kaßmannhuber erkundigt sich nach der Verwertung der Grundstücke Seebahnhof?

Bgm. Mag. Krapf führt aus, dass Kurt Asamer dahingehend drei Möglichkeiten nannte:

- Realisierung des alten Projektes Lacus Felix;
- Erwerbsmöglichkeit des Grundstückes (€ 13 Mio.);
- kein Hotelbau, sondern Realisierung eines Wohnprojektes;

Bgm. Mag. Krapf meint, dass alle drei Varianten für die Stadt inakzeptabel sind. Er berichtet, dass laufend Kontakt mit der Raiffeisenlandesbank gehalten wird, Gespräche geführt und die Interessen der Stadt in Erinnerung gerufen wurden. Bei diesen Gesprächen wurde deponiert, die Stadt über Änderungen zu informieren (z.B. Grundstückswert, Hotel-Varianten) bzw. wurde auch dargelegt, dass die kleine Variante auf den ehem. Holzinger-Gründen präferiert wird.

Vzbgm.ⁱⁿ Enzmann, meint, dass dieses Grundstück nicht brach liegen gelassen werden sollte und ist überzeugt, dass der Bürgermeister die anderen Fraktionen über die Entwicklungen einbindet und regelmäßig informiert.

Bgm. Mag. Krapf bejaht dies und erklärt, dass er bei einer Rückmeldung seitens der Landesbank, sofort dem Gemeinde- bzw. Stadtrat berichten wird und meint, dass Einigkeit herrscht, dass ein Hotel für Gmunden benötigt wird.

GR Mülner erkundigt sich über den Stand des Rechtsstreites.

Dr. Pseiner berichtet, dass der morgige Verhandlungstermin auf unbestimmte Zeit verschoben wurde.

Bgm. Mag. Krapf wird über den neuen Termin informieren.

Stadtamtsdirektor Mag. Dr. Pseiner erläutert die rechtliche Lage zum gestellten Antrag der BIG:

In der Verein zur Förderung der Infrastruktur der Stadtgemeinde Gmunden & Co KG gibt es Geschäfte, die schwerwiegend sind und die der Zustimmung der Kommanditistin (= Gemeinde) bedürfen (Veräußerung und Belastung von Grundstücken). Hier ist vorgesehen, dass die Gemeinde (= Gemeinderat) eine allfällige Zustimmung erteilt. Für die Mehrheitserfordernisse sieht die Oö. Gemeindeordnung - auch nach der Rechtsauskunft des Landes OÖ - den Regelfall vor, nämlich die absolute Mehrheit.

Er verweist auf den Kommentar in der GO:

„dass zu einem Beschluss des Gemeinderates die absolute Mehrheit im Regelfall reicht; Abweichungen von dieser Regelung können nur durch Gesetz nicht aber durch Gemeinderatsbeschluss statuiert werden“

Dr. Pseiner erklärt, dass daher eine Abänderung des Regelfalls nur verfassungsrechtlich durch Gesetz zulässig und möglich ist. Eine Beschlussfassung des Gemeinderates oder die Änderung der Vereinssatzung bzw. des KG-Vertrages ist nicht ausreichend, um hier eine Änderung der Mehrheitsverhältnisse herbeizuführen.

GR Hochegger erkundigt sich, wie eine Behebung möglich wäre und meint, dass eine Lösung nur durch die Rückübertragung der Grundstücke an die Gemeinde möglich sei.

GR Mag. Pucher meint, dass die KG im Handelsrecht tätig ist und sich die KG eine Satzung gibt. Er hinterfragt daher, wenn die KG die Satzung auf eine qualifizierte Mehrheit ändern will, warum soll ein hoheitsrechtlicher Akt dem entgegenstehen?

Dr. Pseiner wiederholt die Rechtslage und fasst zusammen, dass für zustimmungsbedürftige Geschäfte der Gemeinderat die Zustimmung erteilen kann, diese Beschlüsse grundsätzlich mit absoluter Mehrheit zu fassen sind und können Abweichungen von dieser Regel nur durch Gesetz statuiert werden.

Dr. Pseiner erklärt auf Anfrage von GR Hochegger, dass die Veräußerung von Gemeindeeigentum lt. Oö. Gemeindeordnung eine gesetzliche Regelung darstellt und, dass die einzige rechtlich Möglichkeit für eine 2/3-Mehrheit, die Überführung der Grundstücke in das Gemeindeeigentum wäre.

GR KR Colli fasst zusammen, dass die KG ihre Abstimmung nicht abändern kann. Er verweist auf den damaligen Antrag der FPÖ und würde sich damit der Gemeinderat selbst die Regel geben: *„Der Gemeinderat möge beschließen dass der Verein zur Förderung der Infrastruktur der Stadtgemeinde Gmunden & Co KG nur dann berechtigt ist, die in ihrem Besitz befindlichen Grundstücke zu veräußern, wenn diese von 2/3 der GR beschlossen wird.“*

Dr. Pseiner verweist auf Art 117 B-VG, welcher auf den Regelfall von Beschlüssen im Gemeinderat mit absoluter Mehrheit hinweist. Er erklärt, dass eine Ausnahme von dieser Regel der Organisationsgesetzgeber vorsehen kann und, dass der Gemeinderat kein Mehrheitserfordernis abändern kann, da es zur Abänderung einer gesetzlichen Regelung bedarf und nicht eines darunterliegenden Gemeinde-ratsbeschlusses.

GR Mülner meint, dass die KG in der Gemeindeordnung nicht erwähnt wird und hinterfragt er daher den Rechtsanspruch, dass hier nichts entschieden werden darf?

Dr. Pseiner erklärt, dass nicht jeder einzelne Sachverhalt in einem Gesetz erwähnt sein muss. Er berichtet, dass für bestimmte Geschäfte in der KG die Notwendigkeit besteht, einen Gemeinderatsbeschluss zu fassen und der ist grundsätzlich in absoluter Mehrheit zu fassen. Dr. Pseiner hält nochmals fest, dass Abänderungen nur der Landesgesetzgeber regeln kann, unabhängig ob dies eine KG betrifft oder sonst eine Angelegenheit, die in den Gemeinderat fällt.

GR. Mülner erkundigt sich, ob es möglich ist, diesen Wunsch an das Land heranzutragen.

Dr. Pseiner erklärt, dass dies durch Petition an den Landesgesetzgeber möglich ist und wäre für diesen Fall die OÖ. Gemeindeordnung so abzuändern, dass zustimmungspflichtige Geschäfte - die aufzuzählen sind - einer 2/3-Mehrheit bedürfen.

GR Mag. Pucher bezieht sich auf das Schreiben des Landes „*Mangels konkreter anderweitiger Regelung ist eben die einfache Mehrheit in der KG für den Verkauf möglich*“ und verstehe er damit nicht unbedingt eine gesetzliche Regelung.

Dr. Pseiner verweist nochmals auf die Oö. Gemeindeordnung (§ 51, Abs. 1).

GR.ⁱⁿ Mag.^a Bors schlägt vor, schützenswerte Grundstücke der Gemeinde wieder von der KG in das Gemeindeeigentum zu überführen. Sie ersucht, diese Möglichkeit aufzugreifen und in den verschiedenen Gremien zu behandeln, da dadurch diese Grundstücke wieder durch die Gemeindeordnung geschützt wären.

GR John meint, dass dem vorliegenden Antrag aufgrund der gesetzlichen Lage nicht zugestimmt werden kann.

GR Mag. Pucher erklärt, dass er unter der Voraussetzung, dass der Gemeinderat nicht die Möglichkeit hat die Satzung der eigenen KG zu ändern, den **Antrag zurückzieht**.

Dr. Pseiner erklärt, dass es zur Änderung der KG-Satzung bzw. des KG-Vertrages eines Gesellschafterbeschlusses bedarf.

52. Verkehrsangelegenheiten:

52.1. Beratung und Beschlussfassung zur Verordnung einer Sperrfläche auf der Kreuzung Schlagensstraße - An der Pferdeeisenbahn, um den Kreuzungsbereich von Verparkungen frei zu halten;

StR. Mag. Apfler:

Nach eingehender Beratung im Verkehrsausschuss wird dem Gemeinderat der Stadt Gmunden vorgeschlagen die Sperrfläche auf der Kreuzung Schlagensstraße – An der Pferdeeisenbahn, zu verordnen.

Antrag:

Der Gemeinderat der Stadt Gmunden möge die Verordnung (Beilage ./N) zur Errichtung einer Sperrfläche im Bereich der Kreuzung Schlagensstraße – An der Pferdeeisenbahn beschließen.

Beschluss: einstimmig genehmigt

3 Nicht anwesend: ÖVP (2): StR.ⁱⁿ Schönleitner, GR.ⁱⁿ Reiter; SPÖ (1): GR Medl

52.2. Beratung und Beschlussfassung zur Verordnung einer Sperrfläche im Bereich "Am Hochkogel" Nr. 39 und Nr. 37;

StR. Mag. Apfler:

Nach eingehender Beratung im Verkehrsausschuss wird dem Gemeinderat der Stadt Gmunden vorgeschlagen, um die Zu- Abfahrt Bergstraße für Einsatzfahrzeuge sicher zu stellen im Bereich „Am Hochkogel“ Nr. 39 und Nr. 37 eine Sperrfläche zu verordnen.

Antrag:

Der Gemeinderat der Stadt Gmunden möge die Verordnung (Beilage ./O) zur Errichtung einer Sperrfläche im Bereich „Am Hochkogel“ Nr. 39 und Nr. 37 beschließen.

Beschluss: einstimmig genehmigt

3 Nicht anwesend: ÖVP (2): StR.ⁱⁿ Schönleitner, GR.ⁱⁿ Reiter; SPÖ (1): GR Medl

52.3. Beratung und Beschlussfassung über die Errichtung eines Halte- und Parkverbotes auf der Herakhstraße (gegenüber Arbeiterkammer) von Haus Nr. 26 bis Nr. 30;

StR. Mag. Apfler:

Nach eingehender Beratung im Verkehrsausschuss wird dem Gemeinderat der Stadt Gmunden die Verordnung eines Halte- und Parkverbotes in der Herakhstraße zur Sicherstellung der Befahrbarkeit der gesamten Fahrbahnbreite, für Einsatzfahrzeuge, Busse gegenüber Arbeiterkammer von Objekt Nr. 26 bis Objekt Nr. 30 vorgeschlagen.

Antrag:

Der Gemeinderat der Stadt Gmunden möge die Verordnung (Beilage ./P) zur Errichtung eines Halte- und Parkverbotes in der Herakhstraße gegenüber Arbeiterkammer von Objekt Nr. 26 bis Objekt Nr. 30 beschließen.

Beschluss: einstimmig genehmigt

3 Nicht anwesend: ÖVP (2): StR.ⁱⁿ Schönleitner, GR.ⁱⁿ Reiter; SPÖ (1): GR Medl

52.4. Beratung und Beschlussfassung über die Neuverordnung eines beidseitigen Halte- und Parkverbotes mit Abschleppzone ausgenommen markierte Parkplätze, in der Lerchenfeldgasse;

StR. Mag. Apfler:

Nach eingehender Beratung im Verkehrsausschuss wird dem Gemeinderat der Stadt Gmunden die Verordnung eines beidseitigen Halte- und Parkverbotes mit Abschleppzone, ausgenommen markierte Parkplätze zur Sicherstellung der Befahrbarkeit der Straße durch Einsatzfahrzeuge, Winterdienst, Müllabfuhr in der Lerchenfeldgasse vorgeschlagen.

Antrag:

Der Gemeinderat der Stadt Gmunden möge die Verordnung zur Errichtung eines Halte- und Parkverbotes mit Abschleppzone, ausgenommen markierte Parkplätze, in der Lerchenfeldgasse beschließen.

Vzbgm.ⁱⁿ Enzmann berichtet über die Situation im Bereich der Lerchenfeldgasse. Sie erklärt, dass über Vorschlag der Anrainer und nach erfolgter Rücksprache mit der Stadtpolizei hier zusätzlich ein „Fahrverbot ausgenommen Anliegerverkehr“ möglich wäre und somit die Probleme in diesem Bereich gelöst werden können.

GR.ⁱⁿ Hausherr schließt sich diesem Vorschlag an und berichtet ebenfalls über die Situation in diesem Bereich.

Vzbgm.ⁱⁿ Enzmann stellt den **Gegenantrag**, diesen Tagesordnungspunkt dem Ausschuss für Verkehrs- und Mobilitätsangelegenheiten zur eingehenden Beratung hins. zusätzlicher Erlassung eines „Fahrverbotes ausgenommen Anliegerverkehr“ zuzuweisen und in der Folge Behandlung im nächsten Gemeinderat.

Beschluss: einstimmig genehmigt

- Zuweisung Ausschuss f. Verkehrs- u. Mobilitätsangelegenheiten

3 Nicht anwesend: ÖVP (2): StR.ⁱⁿ Schönleitner, GR.ⁱⁿ Reiter; SPÖ (1): GR Medl

52.5. Beratung und Beschlussfassung über die Verordnung eines "Halten und Parken verboten ausgenommen Berechtigte" auf 16 Stellplätze am "Kapuzinerparkplatz", entlang der Baumallee, nördlich des Klostergebäudes;

Wurde von der Tagesordnung abgesetzt.

52.6. Beratung und Beschlussfassung über eine Neuverordnung einer Kurzparkzone - Parkdauer 45 Minuten mit Parkscheibe in der Hermann Springer-Straße;

StR. Mag. Apfler:

Nach eingehender Beratung im Verkehrsausschuss wird dem Gemeinderat der Stadt Gmunden die Verordnung einer Kurzparkzone – Parkdauer 45 Minuten- mit Parkscheibe werktags Montag bis Freitag 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr, Samstag von 08,00 Uhr bis 12:00 Uhr vorgeschlagen, um den Eltern die Möglichkeit zu geben, ihre Kinder sicher in den Kindergarten zu bringen und abzuholen.

Antrag:

Der Gemeinderat der Stadt Gmunden möge die Verordnung (Beilage . /Q) zur Errichtung einer Kurzparkzone – Parkdauer 45 Minuten- mit Parkscheibe, werktags Montag bis Freitag 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr, Samstag von 08,00 Uhr bis 12:00 Uhr beschließen, um den Eltern die Möglichkeit zu geben, ihre Kinder sicher in den Kindergarten zu bringen und abzuholen,.

Beschluss: einstimmig genehmigt

3 Nicht anwesend: ÖVP (2): StR.ⁱⁿ Schönleitner, GR.ⁱⁿ Reiter; SPÖ (1): GR Medl

53. Personelles;

Über Antrag von Bgm. Mag. Krapf wird einstimmig beschlossen, über alle Personalangelegenheiten nicht geheim, sondern durch Erheben der Hand abzustimmen.

53.1. Änderung Dienstpostenplan;

Bgm. Mag. Krapf:

1. Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 21.11.2016 die Überstellung des VB Thomas Wögerbauer, Facharbeiter im DLZ, von dzt. p2 in die Entlohnungsgruppe p1 ad pers. beschlossen. Der Dienstposten ist ab 01.01.2017 im Dienstpostenplan wie folgt darzustellen:
VB.II/p3-ad personam p1-Stelle/GD 19.1
2. Gemäß Schreiben der IKD vom 10.02.2016, Zahl: IKD(Gem)-210093/214-2016-Shü, besteht für folgende Planstellen noch keine Bewertung nach Funktionslaufbahnen und sollen diese aufgrund der Arbeitsplatzbeschreibungen und im Einvernehmen mit der Personalvertretung wie folgt bewertet werden:

Bediensteter	Bewertung ALT	Bewertung NEU	Funktion
Ing. Stadler Peter	B II-VII	GD 10.2	GG.-Leiter Bauamt
Buchegger Peter, MBA	B II-VII	GD 10.2	GG.-Leiter Finanz

Antrag:

Der Gemeinderat möge die oben genannten Änderung im Dienstpostenplan beschließen bzw. zur Kenntnis nehmen.

Beschluss: einstimmig genehmigt

54. Berichte des Bürgermeisters;

a)

Bgm. Mag. Krapf berichtet über das **Bürgerbeteiligungsverfahren** Esplanaden- und Rathausplatzgestaltung und über die zahlreich eingelangten Rückmeldungen (2.500).

b)

Bgm. Mag. Krapf dankt der WIG sowie den Gemeinderäten, welche sich für die **Ampelregelung** anlässlich der **stadt.regio.tram-Baustelle** eingesetzt haben. Er dankt auch dem Bezirkshauptmann, der die Kompromisslösung und den Probetrieb bis 27.01.2017 ermöglichte. Derzeit gibt es keine Probleme und steht daher der weiteren Ampelreglung nichts im Weg.

StR.ⁱⁿ Schönleitner berichtet, dass es nach Rücksprache der BH Gmunden eine Weiterführung gibt.

c)

Bgm. Mag. Krapf berichtet, dass es mit den in Gmunden wohnhaften **Asylwerbern** keine Probleme gibt und die Plattformen Altmünster und Gmunden sehr gut zusammenarbeiten.

d)

Bgm. Mag. Krapf berichtet, dass das Projekt **INKOBA** gut voranschreitet und, dass in manchen Gemeinden noch die Beschlüsse zu fassen sind.

e)

Bgm. Mag. Krapf erklärt, dass es im **Gestaltungsbeirat** wg. dem Kommunikationsstiel Unstimmigkeiten gab und er daher gemeinsam mit StR. DI Kaßmannhuber Gespräche mit den Mitgliedern hins. der Vorstellung über eine fruchtbare Kommunikation geführt hat.

f)

Bgm. Mag. Krapf äußert sich positiv über die Erhöhung der Anzahl der **Gemeinderatssitzungen** auf fünf Sitzungen pro Jahr.

g)

Bgm. Mag. Krapf dankt für die **Mithilfe beim Punschstand** der Stadt und erklärt, dass der Erlös dem Sozialamt zugute kommt.

55. Beratung und Beschlussfassung über die Verordnung einer gebührenpflichtigen und gebührenfreien Kurzparkzone im Stadtgebiet aufgrund der Bauarbeiten zur Errichtung der stadt.regio.tram;

StR. Mag. Apfler:

Aufgrund der Beratungen des Ausschusses für Verkehrs- und Mobilitätsangelegenheiten vom 12.12.2016 ist die bis 25.11.2016 in Geltung stehende Verordnung, zur Regelung des ruhenden Verkehrs in der Innenstadt Gmundens, bis zum Ende der Bauarbeiten zur Errichtung der stadt.regio.tram, voraussichtlich 30.06.2018, durch die Beschlussfassung der beiliegenden Verordnung zu verlängern.

Antrag:

Zustimmung zur Erlassung beiliegender Verordnung (Beilage ./R).

GR Hohegger stellt den **Zusatzantrag**, diese Verordnung nach Beratung im zuständigen Ausschuss nochmals im Gemeinderat (Februar oder März 2017) zu behandeln und *den Beschluss herbeizuführen*, den Rathausplatz in den Monaten Juli und August autofrei zu halten.

GR Hohegger begründet den Zusatzantrag mit den Rückmeldungen aus dem Bürgerbeteiligungsverfahren, wo klar und deutlich der Wunsch geäußert wurde, den Rathausplatz autofrei zu halten.

StR.ⁱⁿ Schönleitner spricht sich gegen den Zusatzantrag aus, da die Wirtschaftstreibenden in der Innenstadt während der Bauphase nicht noch mehr belastet werden sollten und die Geschäfte die Parkplätze dringend zur Erholung benötigen. Sie meint, dass sich nach der Durchbindung die Sachlage ändert.

GR Hohegger meint, dass die Monate Juli und August durchaus vertretbar sind und auch im Sinne der Gäste gehandelt werden sollte.

GR.ⁱⁿ Mag.^a Bors hält fest, dass der Bürgerbeteiligungsprozess ernst zu nehmen ist, eine große Beteiligung zu verzeichnen war und der größte Wunsch betreffend Rathausplatz war, diesen autofrei zu halten.

Bgm. Mag. Krapf lässt zuerst über den **Antrag** abstimmen.

Beschluss: mehrheitlich genehmigt

32 JA-Stimmen: ÖVP (19); FPÖ (5); SPÖ (5); BIG (3);

4 Gegenstimmen: ÖVP (1): GR.ⁱⁿ Laherstorfer;

GRÜNE (3): GR DI Sperrer, GR.ⁱⁿ Mag.^a Bors, GR Mülner

1 Stimmenthaltung: BIG (1): GR Mag. Pucher

Bgm. Mag. Krapf lässt über den **Zusatzantrag** abstimmen.

Beschluss: mehrheitlich genehmigt

24 JA-Stimmen: ÖVP (11): Vzbgm. DI (FH) Schlair, GR.ⁱⁿ Friedrichsberg, GR. Dr. Schneditz-Bolfras, GR. Andeßner, GR. John, GR.ⁱⁿ Thallinger, GR.ⁱⁿ Vesely Recte Riha, GR Reingruber, GR. Kosma, GR Mag. Dr. Bergtaler, GR.ⁱⁿ Laherstorfer;

FPÖ (2): GR.ⁱⁿ Mag.^a Fritz, GR Pollak;

SPÖ (5): GR Hohegger, GR.ⁱⁿ Wiesauer, GR.ⁱⁿ Auer, GR Medl, GR Auer Erich;

BIG (3): StR. DI Kaßmannhuber, GR Mag. Pucher, GR. Dr. Hecht;

GRÜNE (3): GR DI Sperrer, GR.ⁱⁿ Mag.^a Bors, GR Mülner;

11 Gegenstimmen: ÖVP (7): Bgm. Mag. Krapf, StR. Höpoltzeder, StR. Mag. Apfler, StR.ⁱⁿ Schönleitner, GR Weichselbaumer, GR DI Hoff, GR.ⁱⁿ Reiter;

FPÖ (3): Vzbgm.ⁱⁿ Enzmann, GR KR Colli, GR Trieb;

BIG (1): GR.ⁱⁿ Hausherr

2 Stimmenthaltungen: ÖVP (2): StR. Frostel MSc, GR Aigner

56. Beratung und Beschlussfassung über die Erstellung von Bebauungsrichtlinien für die Stadt Gmunden;

Bgm. Mag. Krapf führt aus:

Die Bautätigkeiten in Gmunden nehmen massiv zu und zahlreiche Bauprojekte erregen bei den Anrainern und der Bevölkerung Unmut und Unzufriedenheit. Ein Kompromiss zwischen den Interessen der Bauträger und Investoren und den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern ist für die Stadtplanung schwierig zu erreichen. Zukunftsorientierte Projekte sollten nicht verhindert werden; die Erhaltung des Stadtbildes von Gmunden fordert jedoch eine sensible Vorgehensweise bei der Bewilligung von Bauprojekten. Gerade in letzter Zeit hat sich der Eindruck bei den Beteiligten verstärkt, dass es zu wenige konkrete Richtlinien bei der Bautätigkeit gibt. Dem sollte durch Erarbeitung bzw. Überarbeitung von Bebauungsgrundlagen entgegengewirkt werden.

Antrag:

Der Ausschuss für Bau- und Straßenbauangelegenheiten sowie Angelegenheiten der örtl. Raumplanung wird beauftragt, gemeinsam mit dem Bauamt und dem Gestaltungsbeirat Bebauungsrichtlinien als Grundlage für die Aufstellung von Bebauungsplänen für Gmunden zu erarbeiten.

Beschluss: einstimmig genehmigt

57. Allfälliges;

a)

GR Hohegger berichtet, dass angeblich die im Zuge der Bautätigkeit beim **Schleisshaus** aufgetauchten alten „Model“ vernichtet werden.

Bgm. Mag. Krapf erklärt, dass eine testamentarische Verfügung vorliegt, dass ein Teil zu vernichten ist, jedoch Frau Fürtbauer und Herr Schrabacher (Keramikverein) Gespräche mit Herrn Schleiss jun. führen.

b)

GR Pollak erkundigt sich nach dem **Gutscheinverkauf** an die Firma MIBA.

StR.ⁱⁿ Schönleitner erklärt, dass sich der MIBA-Vorstand heuer für die Gutscheine der Standortgemeinden Vorchdorf und Laakirchen entschieden hat, da es letztes Jahr aus diesen beiden Gemeinden Beschwerden gab.

Bgm. Mag. Krapf berichtet, dass sich auch die anderen Bürgermeister des Bezirkes an der Vorgangsweise von Gmunden beschwert haben.

c)

Vzbgm.ⁱⁿ Enzmann für die FPÖ, GR Hohegger für die SPÖ, GR DI Sperrer für die GRÜNEN, StR. DI Kaßmannhuber für die BIG bringen ihre **Weihnachts- und Neujahrswünsche** vor.

Bgm. Mag. Krapf schließt sich den Weihnachtswünschen im Namen der ÖVP an und dankt der heute anwesenden Belegschaft für das lange Ausharren bei dieser Sitzung.

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor.

Der Vorsitzende dankt für die Teilnahme und schließt die Sitzung.

Schriftführerin:



Gemeinderatsmitglieder:

Bürgermeister:

